Städtische Vermögenssteuern im Mittelalter.

Inaugural-Dissertation,

der

Hohen Philosophischen Fakultät der Universität Leipzig

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt

von

Martin Eberhard Heidenhain

aus Marienburg Westpr.

Leipzig 1906.

Städtische Vermögenssteuern im Mittelalter.

Inaugural-Dissertation,

der

Hohen Philosophischen Fakultät der Universität Leipzig

zur

Erlangung der Doktorwürde

vorgelegt

von

Martin Eberhard Heidenhain

aus Marienburg Westpr.

Leipzig 1906.

Angenommen von der philosophisch-historischen Sektion
auf Grund der Gutachten
der Herren **Bücher** und **Stieda.**

Leipzig, den 10. November 1903.

Der Procancellar
Hölder.

Meinen Eltern

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41535720_0005

Die Vermögenssteuern, welche in den deutschen Städten des Mittelalters erhoben worden sind, zeigen von einander sehr abweichende Formen, die sich nach zwei entgegengesetzten Richtungen entwickeln. In der einen dieser Richtungen nähern sie sich sehr stark den heute gebräuchlichen Vermögenssteuern, während sie sich in der anderen weit von ihnen entfernen. Als ein recht bezeichnendes Beispiel der Steuern der ersteren Art kann die Basler, als ein solches der letzteren die Frankfurter dienen.

Die Basler Steuerordnungen schreiben ebenso wie unsere heutigen Vermögenssteuergesetze vor, dass jeder Steuerpflichtige sein Vermögen nach dem Geldwerte einschätzen und nach einem bestimmten Steuersatze versteuern solle. Die Frankfurter Steuer hingegen trifft nicht das Vermögen als Ganzes, sondern die einzelnen Vermögensbestandteile, und zwar unterliegen diese entweder einer ohne Rücksicht auf den genaueren Wert festgesetzten Gegenstandssteuer — so zahlte z. B. nach der Bedeordnung von 1475 jede Kuh $5^1/_2$ Heller, jede Hufe Landes 8 Schilling — oder einer Wertsteuer. Und diese gestaltete sich wieder verschieden, je nachdem es sich um Renten, Häuser, Gartenland usw. oder um Fahrnisssachen handelte. Bei den Grundstücken und den ihnen gleichgestellten Reallastberechtigungen wird die Steuer nach dem Ertrage, bei den Gegenständen der Fahrniss aber nach dem Geldwerte berechnet.

Die hier kurz gezeichneten Steuerformen unterscheiden sich also nach zwei Richtungen. Einmal hinsichtlich der Bestimmung des Steuerobjektes. Die Steuer der schweizerischen Stadt nimmt zum Objekt

der Steuer den Geldwert des Vermögens als eines Ganzen. Die Bestimmung dieses Geldwertes aber, d. h. die Abschätzung der einzelnen Vermögensobjekte und die Addition der Wertsummen, überlässt sie dem Steuerpflichtigen. Die Frankfurter Bedeordnung dagegen lässt dem Ermessen des Steuerpflichtigen nur geringen Raum. Sie schreibt in kasuistischer Breite vor, wie die Steuer für jeden einzelnen Vermögensteil zu berechnen sei. Hierbei geht sie bald von dem Geldwerte, bald von dem Ertrage aus, bald auch setzt sie einfach feste Steuerbeträge an. Dann aber weichen die Steuern von einander hinsichtlich des Steuerfusses ab, den sie an das Objekt legen. Bei der Basler Steuer ist er für das ganze Vermögen der gleiche, bei der Frankfurter wechselt er je nach der Art der Vermögensbestandteile.

Was die örtliche Verbreitung der hier beschriebenen Steuerformen anlangt, so findet sich der Basler Typus sehr viel häufiger als der Frankfurter. Die Basler Form ist unter anderem in folgenden Städten regelmässig verwendet worden: Bern, Zürich, Mainz, Speier, Regensburg, Dinkesbühl, Memmingen, Hildesheim, Braunschweig, Hamburg, Rostock. Steuern von der Art der Frankfurter treten nur in Worms und Nürnberg noch auf.

Die Steuerordnungen anderer Städte stehen in der Mitte zwischen diesen beiden Extremen, und zwar nähern sie sich dem einen oder anderen, bald durch das Steuerobjekt und seine Berechnung, bald durch den Steuerfuss.

Die Augsburger, Ulmer, Konstanzer, Überlinger Steuer haben mit der Basler das gemeinsam, das sie den Geldwert des Vermögens zum Objekt der Steuer nehmen und für dessen Ermittelung dem Steuerzahler fast gar keine Vorschriften machen; sie weichen von ihr aber darin ab, dass sie nicht denselben Steuerfuss

an das ganze Vermögen legen, sondern einen verschieden hohen an seine Teile. Sie belasten nämlich die Mobilien doppelt so hoch als die Immobilien. In dieser Hinsicht ähneln sie der Frankfurter Steuer. Sie unterscheiden sich von ihr aber darin, dass der Steuersatz bei ihnen niemals fest ist, sondern sich nach dem Geldwerte richtet.

Während die Augsburger, Ulmer, Konstanzer und Überlinger Steuern das Vermögen nach dem Geldwerte besteuern, es aber verschieden hoch belasten, je nachdem es sich um den Wert von liegendem Gut oder Fahrnisssachen handelt, trifft die Haigerlocher Steuer umgekehrt alle Vermögensteile in gleicher Höhe, macht aber für die Ermittelung des Geldwertes der einzelnen Objekte detaillierte Angaben oder schreibt direkt vor, wie hoch ein Gut abzuschätzen sei. So ist ein Gulden ewiger Rente nach Art. 3 der Steuerordnung mit einem Kapitalwerte von 28 Pfund Heller in Anschlag zu bringen; die ablösbaren Renten sind mit der Ablösungssumme (Art. 10), ein Ochs mit 5 Gulden (Art. 20), ein Omen Wein für einen Gulden (Art. 19), ein Joch des besten Ackers ist mit 15 Pfund Heller in Rechnung zu setzen (Art. 11). Württembergische Jahrbücher 1837 S. 116.

Wie erklärt sich nun die ausserordentliche Verschiedenheit der im Mittelalter gebräuchlichen Vermögenssteuern? Weshalb gingen die Steuern bald von dem Vermögen als Einheit, bald von den einzelnen Vermögensobjekten und bei diesen wieder in buntem Wechsel vom Geldwerte, Ertrag oder rein äusseren Merkmalen, wie Grösse (beim Acker) und Zahl (beim Vieh) aus?

Man könnte dieser Frage durch den einfachen Hinweis darauf aus dem Wege gehen, dass ja nicht nur die Vermögenssteuern, sondern auch die ganze Verfassung und Verwaltung sehr verschieden gestaltet worden seien. Aber das hiesse weiter nichts als die

Erklärung weiter hinausschieben, um sich an anderer Stelle gleich wieder vor dieselbe Frage gestellt zu sehen. Es muss also wenigstens ein Versuch, tiefer zu dringen und den Zusammenhang aufzuhellen, gemacht werden.

Die Schwierigkeit der Erklärung liegt nun nicht bei der Basler, Züricher, Speierer, Memminger, Dinkelsbühler, Rostocker usw. Steuer, welche alle das Vermögen nach seinem Geldwerte belasten. Diese Steuerform wird ja heute noch überall angewendet; sie erscheint deshalb fast als die einzig naturgemässe. Befremdlich ist vielmehr, dass neben dieser glatten, bequemen Steuer solche wie die Frankfurter vorkommen, die so grundsatzlos scheinen und die Berechnung der Steuer so sehr erschweren.

Es ist nun bereits ein Versuch gemacht worden, die Frankfurter Steuerform begreiflich zu machen. Bücher ist durch eine eingehende Analyse der Bedeordnung zu der Ansicht gelangt, dass die Form dieser Vermögenssteuer notwendig bedingt war durch die wirtschaftlichen Verhältnisse der Zeit, in der sie gebraucht wurde. Die Frankfurter Bede habe das Vermögen nicht als gleichmässig zu besteuernde Einheit gefasst, sondern die einzelnen Vermögensobjekte in verschiedener Höhe getroffen. Nun sei Voraussetzung für die Möglichkeit eines einheitlichen Vermögensbegriffes, dass der Wert aller einzelnen Vermögensbestandteile in Geld ausgedrückt werden könne. Diese Voraussetzung sei aber für diese Zeit nicht gegeben, denn man sei im Mittelalter nicht gewöhnt gewesen, alle einzelnen Güter auf ihren Wert zu berechnen. Die Grundstücke und die Renten, überhaupt alle Liegenschaften, seien nicht nach ihrem Geldwerte, sondern nach ihrem Ertrage geschätzt worden. Von diesem Ertrage habe man auf den Ertragswert nicht zu schliessen vermocht. Sei es

aber schon nicht üblich gewesen, die einzelnen Vermögensteile in Geld auszudrücken, so habe es noch weniger gebräuchlich sein können, das Vermögen als Ganzes durch eine Geldsumme darzustellen.

Bücher, Zwei mittelalterliche Steuerordnungen.

Gegen diese Ansicht sprechen schwerwiegende Bedenken. Zunächst allgemeine Gründe: Bücher erklärt die Tatsache, dass das Mittelalter den Boden nicht nach seinem Ertragswerte schätzte, daraus, dass es in dieser Zeit kaum möglich gewesen sei, den Grund und Boden in Geld je völlig zu „realisieren". Infolge des geteilten Eigentums und der alles überspinnenden Reallasten sei der Boden nicht blos technisch, sondern auch rechtlich und wirtschaftlich unbeweglich gewesen. Was aber nicht im Verkehr liquid werde, unterliege auch nicht der regelmässigen Tauschwertschätzung.

Bücher, a. a. O. S. 139.

Die Gebundenheit des Grundeigentums war aber in Frankfurt nicht grösser als im übrigen Deutschland. Was daher für Frankfurt gilt, muss in den anderen Städten auch zutreffen. Nun hat aber die Gebundenheit des Grundeigentums in anderen Städten durchaus nicht die Wirkung gehabt, eine Schätzung des Bodens nach dem Geld- oder Ertragswerte zu verhindern. In wenig entfernten Städten wie Mainz wurde der Boden so gut in Geld angeschlagen wie irgend ein anderes Vermögensobjekt; denn in dieser Stadt wurde ja die andere Form von Vermögenssteuern angewendet, welche eine Einschätzung des gesamten Vermögens nach seinem Geldwerte verlangte. Wenn aber die ökonomische und rechtliche Unbeweglichkeit des Grund und Bodens in Basel, Zürich, Konstanz, Überlingen, München, Memmingen, Ulm, Augsburg, Speier, Rotenburg, Hildesheim, Hamburg, Rostock u. a. Städten nicht die Wirkung hatte, die Tauschwertschätzung des Grund und Bodens zu verhindern, so wird sie auch in Frankfurt, Nürn-

berg und Worms diese Wirkung nicht gehabt haben. Der Grund dafür, dass in diesen Städten der Grundbesitz nicht nach seinem Geldwerte versteuert wurde, kann daher nicht in einer Unfähigkeit der Zeit, diesen Wert zu bestimmen, gelegen haben.

Aber nicht nur die Nachbarstädte von Frankfurt wendeten die Vermögenssteuer nach dem Geldwerte des Vermögens an, Frankfurt selber hat noch im XV. Jahrhundert mit dieser Steuer Bekanntschaft gemacht. Allerdings ersetzte sie hier die frühere, so dass es scheinen kann, als sei sie das Produkt einer langen Entwickelung. Diese Annahme ist aber für Nürnberg und Worms ausgeschlossen. In Nürnberg wurden nämlich 1449/1450 nebeneinander die gewöhnliche Losung, eine Steuer von der Art der Frankfurter Bede, und eine zweite Steuer nach dem Geldwerte des Vermögens erhoben.*) Diese Steuer war allerdings bloss eine Form, hinter der sich eine Zwangsanleihe verbarg; aber, ob Steuer oder Anleihe, jedenfalls ging sie von dem Geldwerte des Vermögens aus. In Worms endlich scheint die Entwickelung der in Frankfurt gerade entgegengesetzt verlaufen zu sein. Dort wurde in der Mitte des XV. Jh. eine progressive Vermögenssteuer vom Geldwerte erhoben, während in späterer Zeit die Schätzung nicht das Vermögen als Einheit traf, sondern dessen einzelne Teile und zwar meist mit unbeweglichen Steuerbeträgen.

Chroniken II S. 323.

Boos, Monumenta Wormatensia S. 638 f.

Wenn diese Ausführungen nicht genügt haben sollten, nachzuweisen, dass die Nürnberger, Frankfurter und Wormser Steuerart nicht daraus zu erklären ist, dass dieser Zeit die Schätzung der Immo-

Boos, Geschichte der Rheinischen Städtekultur III S. 250.

*) Nach den Angaben von Hegel, Chroniken II S. 282 f. wären in Nürnberg schon im XIV. Jahrhundert Steuern vom Geldwerte des Vermögens erhoben worden. Im Text sind diese Angaben nicht berücksichtigt, da sie aus verschiedenen Gründen einer urkundlichen Nachprüfung bedürfen, die der Verfasser bisher nicht vornehmen konnte, da die im Nürnberger Archiv befindlichen Quellen Hegels nicht veröffentlicht sind.

bilien nach dem Geldwerte fremd war, so lässt sich endlich noch für Frankfurt aus den Quellen überzeugend nachweisen, dass man dort schon im XIV. Jh. den Wert aller einzelnen Vermögensobjekte, auch des Grundbesitzes und der Renten, in Geld ausdrückte. Es ist nämlich im Frankfurter Archiv der Entwurf einer Bedeordnung von etwa 1350 erhalten, der probeweise zwei Steuerordnungen nebeneinander stellt. Und von diesen zeigt die erste grosse Ähnlichkeit mit den Bedeordnungen, die in dieser Zeit (1354 z. B.) tatsächlich in Geltung waren, die zweite hingegen bietet sehr bemerkenswerte Unterschiede von der ersteren. Während die erste in derselben Weise wie die Steuerordnungen von 1354, 1420, 1475 für die Besteuerung des Ackers feste Sätze vorschreiben (1354 von der Hube 6 Schillinge, desgleichen 1475: 6 Schillinge) stellt die zweite Ordnung des Entwurfs folgende Rechnung an: Item eyn hube landis ist also gut alse 60 mark adir also gut alse 6 malder korngeldis, daz maldir vor 10 mark, daz dut 60 mark, da geborit von der mark ein engelz zu bede von der hube. Es ist hier also die Hube mit einem Ertrage von 6 Malter Korn angesetzt, auf Grund dieses Ansatzes der Geldwert der Hube bestimmt und nach diesem die Steuer berechnet.

Römer—Büchner, Geschichte der Stadtverfassg. v. Frankfurt a. M. S. 59/60.

Klarer, als es durch die Urkunde selber hier geschieht, kann die Annahme, dass diese Zeit den Grundbesitz nicht nach seinem Ertragswerte geschätzt habe, nicht widerlegt werden. Damit wird aber auch die Theorie hinfällig, welche den eigentümlichen Charakter der Frankfurter Bede daraus erklärt, dass dem Mittelalter die Ableitung des Ertragswertes eines Vermögensobjektes vom Ertrage desselben fremd gewesen sei. Sie trifft zum Mindesten für das XIV. und XV. Jh. nicht zu. Inwieweit die Möglichkeit besteht, dass sie für frühere Zeiten gelte, soll unten gezeigt werden.

Es ist nun bereits gesagt worden, dass sowohl zu Nürnberg wie zu Worms im XV. Jahrhundert neben der eigentümlichen Vermögenssteuer, welche nicht das ganze Vermögen gleichmässig, sondern dessen einzelne Teile nach wechselnden Sätzen traf, die sog. „moderne“ Vermögenssteuer vom Geldwerte des Vermögens gekannt und auch benutzt worden ist. Es kann also jedenfalls im XV. Jh. der Grund dafür, dass in diesen Städten nicht auch allgemein die moderne Steuerform angewendet wurde, nicht der gewesen sein, dass man sie nicht kannte oder gar nicht verstehen und gebrauchen konnte. Es sind vielmehr nur zwei Möglichkeiten denkbar. Der Übergang von der einen Steuerform zur anderen wurde durch äussere Gründe verhindert, weil er verwaltungstechnisch zu schwierig war, oder durch innere, weil er steuerpolitisch nicht zweckmässig war. Wahrscheinlich werden in Wirklichkeit aber beide Gründe zusammengewirkt haben. Dass der Übergang von einer Steuerform zur anderen für die Verwaltung Störungen mit sich bringen musste, ist unschwer einzusehen. Das Publikum war an die alte Steuerform gewöhnt, die Einführung der neuen wird damals nicht anders, als dies heute bei solchen Veränderungen der Fall ist, zu einer Unzahl von lästigen Anfragen an die Behörden geführt haben. Besonders musste aber die Umgestaltung der Steuer dort administrative Schwierigkeiten bereiten, wo die Behörde sich nicht mit der Entgegennahme der Steuerfassionen begnügte, sondern in mancher Hinsicht an der Einschätzung tätig mitarbeitete. Die Hauptsache wird aber wohl gewesen sein, dass man Verringerungen des Ertrages der Steuer befürchtete, und wahrscheinlich haben sich die regierenden Herren bei der alten Form besser gestanden als bei der neuen. Vor allem aber heisst es bei Steuern quieta non

movere: der Packesel trägt, was er zu tragen gewöhnt ist.

Und hatte denn die Steuer vom Geldwerte des Vermögens einen so grossen Vorzug vor der Steuer, welche von den einzelnen Vermögensobjekten nach verschiedenen Merkmalen erhoben wurde, dass es sich lohnte die Verwandelung vorzunehmen? Damit, dass man die Steuer der ersten Art als modern oder der modernen nahestehend bezeichnet, ist diese Frage nicht entschieden. Abgesehen von allerlei Zweifeln daran, dass mit der Steuer für unsere Zeit schon das Ideal erreicht ist, fragt es sich sehr, ob sie für das Mittelalter zweckmässig war. Freilich, wenn die Menschen vollkommen wären, wenn sie nur das Streben hätten, eine möglichst wahrheitsgetreue Fassion abzugeben, und dabei auch den nötigen Verstand oder, muss man vielmehr sagen, Scharfsinn besässen, diese zustande zu bringen, so liessen sich an dieser Steuerform wesentliche Mängel kaum nachweisen. Beides ist aber nicht der Fall. Die Erfahrung lehrt, dass der Mensch zur Defraudation neigt, und dass er auch bei vorhandenem gutem Willen, eine richtige Einschätzung seines Vermögens vorzunehmen, diese oft deshalb nicht erreicht, weil er nicht die nötige Einsicht und Schulung besitzt. Nun sind aber Hinterziehung und Irrtümer am ehesten da möglich, wo, wie bei den Basler Steuern, die Einschätzung des Vermögens ganz dem Ermessen des Steuerzahlers überlassen bleibt, während sie am wenigsten leicht dort vorkommen können, wo für jede Art von Vermögensobjekten eingehende Bestimmungen vorschreiben, wie die Steuer zu berechnen sei. Wenn für den Boden z. B. feste, nach der Grösse abgestufte Steuersätze bestehen, wie dies in Nürnberg, Frankfurt und Worms der Fall war, ist eine Verkürzung an der vom Acker zu zahlenden Summe kaum möglich.

Die Grösse falsch anzugeben wird sich jeder scheuen, da eine Nachprüfung sehr leicht möglich ist und die Absicht des Betruges bei einer solchen Angabe offen zu Tage tritt. Wird der Acker hingegen nicht nach der Grösse, sondern nach seinem Werte besteuert, so kann eine Steuerhinterziehung eher stattfinden. Äusserlich ist einem Stück Land schwer anzusehen, was es wert ist. Wenn sein Wert auf der landwirtschaftlichen Nutzbarkeit beruht, muss man schon den Ertrag kennen, um es einigermassen richtig zu schätzen, und dann weiter die durch die besonderen Verhältnisse (Nähe eines Marktortes) bedingte Verwertbarkeit der Produkte. Deshalb ist eine Prüfung der Wertangaben für Ackerstücke nur schwer möglich. Der Nachweis gar, dass der Besitzer absichtlich eine falsche Angabe gemacht habe, wird sich nur in Ausnahmefällen erbringen lassen. Da also die Gefahr der Entdeckung hier geringer ist, ist die Verlockung zur Defraudation grösser.

Dieselbe Gefahr lag aber auch bei den Renten vor. Eine Abschätzung der Rente nach ihrem Geldwerte liess nämlich dem freien Ermessen des Abschätzenden einen verhältnismässig weiten Spielraum. Wenn jemand in der ersten Hälfte des XIV. Jh. eine Rente von 10 Gulden mit 80 pCt. Geldwert in Ansatz brachte, so konnte ihm nicht nachgewiesen werden, dass er die Rente absichtlich zu niedrig geschätzt habe. Denn, wenn in dieser Zeit auch in den meisten Gegenden der Preis der Rente höher, nämlich 10 Gulden für einen Gulden Rente, war, so kam doch auch immer noch das alte Verhältnis von 8 : 1 vor. Wenn der Steuerzahler hingegen eine Rente im Betrage von 10 Gulden mit 8 pCt. Ertrag angab, so war der Betrug offenkundig.

vgl. unten S. 78 f.

Aber auch wenn der Steuerzahler den ehrlichsten Willen hat, eine richtige Fassion abzugeben, wird

ihm dies bei vielen Gegenständen grosse Mühe bereiten. Und diese Schwierigkeiten waren im Mittelalter noch grösser, als sie es heute sind: einmal deshalb, weil die Kunst des Rechnens von wenigen gründlich gekannt wurde. Das Rechnen war durch die im Mittelalter lange üblichen römischen Zahlenzeichen besonders erschwert.*) Aber auch nach der Einbürgerung der arabischen Ziffern blieb es eine schwierige Sache. Die Jahresrechnungen der Städte wimmeln von Fehlern und der Privatmann rechnete nicht richtiger als die öffentlichen Kassen. Selbst sozial hochstehende, kaufmännisch geschulte Männer wie Bechtolt Heller, der in Frankfurt a. M. Bürgermeister war, vermochten einfache Additions- und Multiplikationsexempel nicht richtig auszurechnen.

Muss die Besteuerung des Vermögens nach seinem Geldwerte, die sehr viel verwickeltere Rechnungen erfordert, als die Ermittelung der Steuerbeträge nach leichter fassbaren äusseren Merkmalen, schon wegen der mangelnden Schulung im Rechnen in wenig günstigem Lichte erscheinen, so wird der Zweifel an der Brauchbarkeit der „modernen" Steuerform in dieser Zeit noch zunehmen, wenn berücksichtigt wird, wie ausserordentlich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Mittelalters überhaupt die Berechnung des Geldwertes von bestimmten Vermögensobjekten, besonders des Grundbesitzes, erschwerten. Wenn oben auch nachgewiesen worden ist, dass die Annahme, das Mittelalter habe eine Schätzung des Grundbesitzes nach seinem Geldwerte oder Ertrags-

*) Die römischen Ziffern wurden in den städtischen Rechnungen lange angewendet. In Riga sind die Kämmereirechnungen noch im XVI. Jh. ausschliesslich in römischen Ziffern geführt worden. Sander hat indessen neuerdings nachgewiesen, dass die Anwendung der römischen Zahlenzeichen für die städtischen Rechnungen auch ganz eigentümliche Vorteile bot, indem sie die Rechnungslegung erleichterte.

Bulmerincq, Zwei Kämmereiregister der Stadt Riga S. 4 u. 13.

Sander, Haushalt von Nürnberg.

werte nicht gekannt, für das XIV. und XV. Jh. nicht zutrifft, so ist doch unbedingt zuzugeben, dass die grosse Gebundenheit des Grundeigentums in dieser Zeit eine richtige Ermittelung des Wertes sehr schwierig machen musste.

Alle diese Betrachtungen zeigen, dass eine Steuer, welche die schwer auf ihren Geldwert zu berechnenden Teile des Vermögens nach äusseren, leicht erkennbaren Merkmalen belastet, gerade unter Verhältnissen, wie sie im Mittelalter bestanden, nicht zu unterschätzende Vorzüge besitzt. Freilich darf darüber nicht vergessen werden, dass ihr auch schwere Mängel anhaften. Sie belastet Gegenstände, die gleichen Wert haben, verschieden hoch oder umgekehrt Vermögensobjekte von verschiedenem Werte gleich hoch. Wenn der Acker, um bei dem einmal gewählten Beispiele zu bleiben, in Frankfurt mit 6 Schilling für jeden Morgen zur Steuer herangezogen wird, so wird der unfruchtbare Acker durch diesen festen Satz stärker besteuert als der fruchtbare. In manchen Städten ist versucht worden, den Unterschieden der natürlichen Beschaffenheit des Bodens Rechnung zu tragen, ohne das Prinzip des festen Steuersatzes aufzugeben. So unterschied man die Wiesen in Nürnberg nach ihrer Fruchtbarkeit. Ein Tagewerk Wiese, das eine Heuernte lieferte, wurde mit 30, dasjenige aber, welches zwei Heuernten gab, mit 40 Hellern besteuert. In Haigerloch traf nur den besten Ackerboden eine feste Abgabe, während der minder gute Boden von der Steuerkommission besonders eingeschätzt wurde. In ähnlicher Weise wurde in Worms die feste Abgabe für die Häuser nach der Grösse und Güte der Gebäude abgestuft. Es wurden für das Haus 15, 30, 45 Kreuzer bis höchstens 2 Gulden 30 Kreuzer als Steuer entrichtet. Aber nicht nur bei Liegenschaften, sondern auch bei Gegenständen der Fahrhabe suchte

Chroniken II S. 16 A. 9.

Württembergische Jahrbücher 1837 Heft 1 S. 116.

Boos, Geschichte der Rheinischen Städtekultur III S. 250.

man allzu starke Ungleichheiten der Belastung zu vermeiden, ohne zur Besteuerung nach dem Geldwerte zu greifen. Doch war dies immer nur bei solchen Gegenständen möglich, bei denen leicht erkennbare äussere Merkmale auf die Höhe des Wertes schliessen liessen. So wurden die Trinkgeräte aus Metall in Frankfurt nach dem Gewichte besteuert. Man liess also den Kunstwert der Geräte ausser Acht und berücksichtigte nur die leichter festzustellende Menge des verwendeten Metalles. Aber eine solche Abstufung der Taxe war doch immer nur eine grobe Hilfe.

Bedeordnung von 1475 Art. 40.

Aus diesen Darlegungen ergibt sich meines Erachtens, dass bei den im Mittelalter bestehenden Verhältnissen die Steuer vom Geldwerte des Vermögens durchaus nicht die unzweifelhaft beste war. Die Schwierigkeiten der Einschätzung einzelner Vermögensobjekte und die damit zusammenhängende Verlockung zur Defraudation waren in dieser Zeit besonders gross; die Steuer vom Geldwerte des Vermögens aber war völlig ungeeignet, diesen Mängeln zu begegnen, da sie dem freien Ermessen und damit auch der Willkür des Steuerpflichtigen einen weiten Spielraum liess. Dahingegen konnte die Steuer, welche für die Einschätzung eine Reihe eingehender Angaben machte oder von jeder Wertberechnung absah und für die einzelnen Gegenstände eine feste Abgabe vorschrieb, Irrtümer bei der Abschätzung recht wohl verhindern und auch den Anreiz zur Defraudation stark abschwächen, während sie allerdings auch bei feinerer Durchbildung Ungleichheiten der Belastung nicht vermeiden konnte.

Ist es nun nicht möglich, dass das Mittelalter sich der Vorzüge und Nachteile der verschiedenen Steuerformen völlig bewusst war und dass also steuerpolitische Reflexionen der Grund für die Verwendung der verschiedenen Arten von Vermögenssteuern waren?

Es handelt sich nicht darum, zu entscheiden, ob die Steuer, welche die einzelnen Vermögensteile nach wechselnden Gesichtspunkten erfasst, durch solche allgemeine Erwägungen, wie sie in vertiefter Weise der heutige wissenschaftlich gebildete Finanzpolitiker anstellt, auch erzeugt sei. Die Frage nach dem tiefsten, treibenden Grunde der Entstehung bleibt hier ausser Betracht. Nur der Grund für die Verwendung im XIV. und XV. Jh. (d. h. in der Zeit, über die genauere urkundliche Nachrichten überhaupt nur existieren) soll ermittelt werden. Natürlich kann der Nachweiss, dass man die verschiedenen Steuerformen mit vollem Bewusstsein auf ihre Vorzüge und Nachteile mit einander verglich, nicht für jede einzelne Stadt erbracht werden. Es genügt, wenn er bei einer gelingt. Er soll für Frankfurt versucht werden.

Der Frankfurter Rat hat auf die Durchbildung der Vermögenssteuer eine ungemein grosse und erfolgreiche Tätigkeit verwendet. Nach den bis heute vorliegenden Veröffentlichungen scheint keine andere Stadt eine Ordnung der Vermögenssteuer erreicht zu haben, die in ähnlicher Weise wie die Frankfurter Bede den verschiedensten Lebensverhältnissen Rechnung trüge oder mit gleichem Erfolge die Lösung der verwickeltsten Aufgaben der Besteuerung versucht hätte. Die Stadtverwaltung begnügte sich aber nicht damit, die einmal übernommene Steuerform weiter durchzubilden. Im Jahre 1495 nahm sie vielmehr eine völlige Umgestaltung der Steuer vor. War bis dahin die Bede eine Steuer auf die einzelnen Vermögensobjekte gewesen, so wurde sie jetzt auf das Vermögen als Ganzes gelegt und nach seinem Geldwerte berechnet. Es ist nun von der grössten Wichtigkeit, dass man schon 120 Jahre früher die Neuordnung der Steuer in derselben Weise wie sie 1495 tatsächlich erfolgte, in Erwägung gezogen hat.

Bücher, Zwei mittelalterliche Steuerordnungen S. 129 f.

Der bereits erwähnte Entwurf einer Bedeordnung von etwa 1350 zeigt nämlich, dass man schon im XIV. Jh. die Steuer nach dem Geldwerte auch in Frankfurt kannte und ihre Vorzüge sehr klar erfasste. Der erste Satz des Entwurfes spricht es deutlich aus: Eine Steuer vom Geldwerte der Güter bietet den Vorteil, dass alle Steuerzahler gleichmässig belastet werden. Der Satz ist von einer solchen Bedeutung, dass er hier wörtlich angeführt sei: Wil man daz allir menlich glich geschee mit der bede, so mache man, daz allir menlich syne gud verbede alle, alse liep sie ime sin — daz selbe dut man in manichin stedin und landen —; wil mans abir anders bestellen, daz mag man tun. Man soll also jeden seine Güter verbeden lassen, alse liep sie ime sin. Dies alse liep sie ime sin ist eine Formel, die ähnlich auch in den Steuerordnungen anderer Städte vorkommt und Einschätzung des Vermögens nach dem Verkaufswerte bedeutet.*)

Der erste Satz, wie er oben angeführt ist, lässt aber noch mehr erkennen, als nur dies eine, dass man die Steuer vom Geldwerte kannte und richtig beurteilte. Er zeigt, dass man sich um die Steuereinrichtungen anderer Städte kümmerte und von ihnen zu lernen suchte. Was aber in Frankfurt geschah,

*) Die Basler Steuerordnung von 1475 schreibt vor, jeder solle sein Gut wirdigen und angeben wie lieb im daz ist. In derselben Stadt 1451: fur ein sum wie liebe inen daz sye. Auch der Berner Steuereid von 1451 und die Überlinger Steuerordnung von 1560 enthalten die gleiche Formel. In Ulm war 1443, 1481, 1535 vorgeschrieben: Alle Bürger und Bürgerinnen sollen ihre liegenden Güter versteuern als lieb in die sien, als sie die uff den tag nicht geben wolten ob sie die verkouffen müsten oder wölten ane geverde. Hier ist es direkt ausgesprochen, dass die Worte Einschätzung des Vermögens nach dem Verkaufswerte bedeuten. Dass die Formel in Basel die gleiche Bedeutung hatte, ist aus den für 1451 angeführten Worten zu ersehen. Auch in Frankfurt war der Sinn des Ausdruckes kein anderer, wie sich noch aus einer späteren Bestimmung des Entwurfes ergibt, nach der die Häuser geschätzt werden sollten alse liep sie sin.

Schoenberg, Finanzverf. von Basel im XIV. u. XV. Jh. S. 448.

Schindler, Finanzwesen u. Bevölkg. von Bern S. 26.

wird anderswo auch geschehen sein; und damit ist, wenn verschiedene Steuerarten in räumlich nicht zu weit getrennten Städten gleichzeitig vorhanden sind, der Versuch, das Vorhandensein und die Fortdauer der einen aus der Unbekanntschaft mit der anderen zu erklären, von vorneherein abgewiesen.*)

Die Vorzüge also, die die Steuer vom Geldwerte hatte, waren in Frankfurt schon 1350 zur Genüge bekannt und gewürdigt. Die natürliche Einbildung der Besteuerten, sie würden sich bei einer anderen Art der Besteuerung besser stehen, muss dieser in so vielen Nachbarstädten gepflegten Steuerform ein ganz besonderes Ansehen gegeben haben. Nichtsdestoweniger blieb aber der Rat bei der altherkömmlichen stehen: konnte das wohl anders geschehen, als weil man auch deren Vorzüge würdigte? Ja, eine bewusste Absage an das andere System ist es zweifellos, dass nach 1350 die Frankfurt eigentümlichen unbeweglichen Steuersätze noch mehr als vorher zur Anwendung kamen, die Einschätzung nach dem Geldwerte überhaupt noch mehr eingeschränkt wurde. Während nämlich noch 1354 alle Naturalgülten mit Ausnahme der Korngülte nach dem Geldwerte des Ertrages besteuert wurden, wurden 1420 und 1475 ausser für die Korngülte für die Ölgülte, für die Weingülte, für die Rüben-, Zwiebel-, Unschlitt-, Gans-, Kapaun- und Hühnergülte feste Sätze vorgeschrieben. 1354 wurden ferner nur Kühe und Schafe nach fixen Sätzen verbedet, während für anderes Vieh ausdrücklich Versteuerung nach dem Werte verlangt war. 1420 und 1475 hingegen wurden neben den genannten

Römer, Büchner, Die Stadtverfassg. von Frankfurt a. M. S. 59 60.

*) Einen Beleg dafür, dass man sich die finanzpolitischen Erfahrungen anderer Städte zu Nutze machte, bietet auch die Basler Steuerordnung von 1429, in der der Rat die Erhebung einer ausserordentlichen Abgabe damit begründete: er brauche das Geld, um Basel vor dem Schicksal des finanziellen Zusammenbruches, das so manche angesehene Stadt am Rhein erlitten habe, zu bewahren.

Schoenberg, Finanzverf. von Basel S. 146.

Tieren noch die Kälber und ausserdem die Gänse, Hühner, Kapaunen sowie die Bienenstöcke mit festen Sätzen getroffen. Ebenso sind für die Mühlen, Legeschiffe der Fischer (d. h. Kästen, die dem Fischfange dienten), Pressen, Rahmen der Weber erst 1420 und 1475 nähere Angaben gemacht, wie sie versteuert werden sollen. Teils werden sie mit einem festen Ertrage, der als Rente behandelt wird, in Anschlag gebracht (so die Mühlen und Legeschiffe), teils auch mit fixen Abgaben belastet (die Pressen und Rahmen). Alle diese Dinge waren ursprünglich nach dem Geldwerte der Gegenstände selber oder ihres Ertrages besteuert worden. Ursprünglich war also dem eigenen Ermessen des Steuerzahlers ein grosser Spielraum gelassen. Späterhin wurde dieser immer weiter verengert, mehr und mehr Güter wurden der freien Einschätzung entzogen. Dies zeigt, dass man die grossen Schattenseiten der Besteuerung nach dem Geldwerte nicht übersah, dass man erkannte, wie viel richtiger und sicherer die Steuerverteilung vor sich geht, wenn die Berechnung des Steuerbetrages von leicht erfassbaren Merkmalen ausgeht.

Wenn also die Frankfurter Bede gegenüber vielen anderen mittelalterlichen Vermögenssteuern so schwerfällig und rückständig erscheint, so trügt der Schein. Sie war weder in Wirklichkeit rückständig, noch auch im Bewusstsein ihrer Zeit. Nun könnte man darauf hinweisen, dass die Frankfurter Bede jedoch eine Umgestaltung erfahren hat; und dass diese Änderung kaum erfolgt wäre, wenn man mit der alten Steuerform ganz zufrieden gewesen wäre. Die Tatsache der Veränderung steht allerdings fest und es ist wenigstens auch wahrscheinlich, dass die alte Form kaum durch eine neue ersetzt wäre, wenn nicht starke Mängel bei der früheren hervorgetreten wären. Aber das beweist nicht mehr, als dass der

Frankfurter Rat 1495 zu der Überzeugung gelangt war, dass die Steuer vom Geldwerte den Vorzug verdiene. Muss er darum immer dieser Ansicht gewesen sein? Doch gewiss nicht! Die Ratsherren können sehr wohl in früheren Jahren die Besteuerung nach festen Merkmalen für zweckmässiger gehalten haben.

Wahrscheinlich haben sich die steuerpolitischen Ansichten des Wormser Rates gerade im entgegengesetzten Sinne geändert, wie die des Frankfurter. In Worms wurde nämlich in der Mitte des XV. Jh. eine Vermögenssteuer nach dem Geldwerte erhoben. Im XVI. Jh. hingegen traf die Schätzung nicht mehr das Vermögen als Ganzes, sondern belastete die einzelnen Teile in verschiedener Weise. Die Häuser, Gärten, Weingärten, Äcker, Weiden und Wiesen wurden mit festen Sätzen belegt, wobei nur wenig Unterschiede nach Qualität oder Schuldenbelastung gemacht wurden.

Boos, Monumenta Wormatensia III S. 638 f.

Boos, Geschichte der Rheinischen Städtekultur III S. 250.

Noch wichtiger für die vorliegende Frage ist aber die Entwickelung der Ulmer Steuer, weil es über diese genauere Nachrichten gibt. Das ganze Mittelalter hindurch war in Ulm die Vermögenssteuer nach dem Verkaufswerte der Güter erhoben worden. Man hatte sich mit den Mängeln dieser Abgabenform leidlich abgefunden. In späterer Zeit sind in einzelnen Jahren, wenn die Steuerdefraudationen allzuauffällig waren, von den einzelnen Behörden Anregungen zur Änderung an den Magistrat der Stadt gelangt. Dieser konnte sich aber zu keiner durchgreifenden Neuerung entschliessen. Endlich schritt man 1771 zu einer Reform des ganzen Stadthaushaltes. Jetzt beriet man auch die Umgestaltung der Vermögenssteuer und es ist sehr bezeichnend, dass der Hauptpunkt des ganzen Reformprojektes die Aufhebung der freien Einschätzung des Vermögens war. An ihre Stelle sollten feste Vorschriften für die Ermittelung des Vermögenswertes

Kölle, Die Vermögenssteuer von 1709 S. 124 u. 57.

Kölle, a. a. O. S. 110.

treten. Die Häuser sollten mit dem im Stadtpfandbuch eingetragenen Verkaufswerte eingeschätzt werden, das Vieh erhielt einen festen Steueranschlag und der Grundbesitz wurde ganz der (freien) Selbsteinschätzung entzogen. — Die ungeheuerlichen Defraudationen, zu denen die Selbsteinschätzung des Vermögens nach dem Geldwerte geführt hatte, sollten dadurch verhindert werden, dass an die Stelle der früheren freien Einschätzung genaue Vorschriften und feste Steuersätze, bezw. öffentliche Abschätzung trat. Wenn von der öffentlichen Einschätzung abgesehen wird, so bestand die geplante Reform im Wesentlichen darin, dass die jahrhundertelang geübte Besteuerung nach dem Geldwerte aufgehoben und an ihrer Stelle für einen Teil der Vermögensobjekte eine Abgabe nach äusseren Merkmalen (Stückzahl u. dgl.) gesetzt wurde. In Ulm war man also noch im XVIII. Jh. zu der Ansicht gekommen, dass eine Steuer von der Form der älteren Frankfurter Bede ganz beträchtliche Vorzüge vor der Steuer vom Geldwerte des Vermögens besitze.

Kölle, a. a. O. S. 112/113.

Kölle a. a. O. S. 76 f.

In den bisherigen Ausführungen ist gezeigt worden, dass die Frankfurter Bede und die ihr ähnlichen Abgaben, die auf den ersten Blick sehr primitiv und unvollkommen scheinen, sehr bedeutende Vorzüge besassen. Es ist ferner gezeigt worden, dass gerade diese Vorzüge es waren, die diese Steuerart solange erhielten. Es wäre nun aber möglich, dass die Entstehung dieser Steuerform andere Gründe hätte als ihr späterer Bestand. Im XIV. und XV. Jh. schätzte man allerdings den Boden wie die Renten nach ihrem Geld- oder Ertragswerte, aber vielleicht war dies vorher nicht der Fall: vielleicht gab es eine frühere Zeit, in der, wie Bücher ausführt, die Liegenschaften nicht nach ihrem Geldwerte, sondern nur nach dem Werte des Ertrages, in dem die Be-

deutung eines Vermögensobjektes konkret in die Erscheinung trat, geschätzt wurde, in der von diesem Ertrage auf den Ertragswert aber nicht geschlossen wurde. Diese Auffassung besitzt so viel innere Wahrscheinlichkeit, dass man sehr geneigt sein wird, jene Annahme zu machen. Dann ist es aber auch sehr wohl möglich, dass der Grund für die Entstehung der eigentümlichen Form der Frankfurter Bede darin gelegen war, dass man ursprünglich den Boden wie die Renten nicht nach ihrem Ertragswerte zu schätzen pflegte oder diesen gar nicht ermitteln konnte.

Bücher, Zwei mittelalterliche Steuerordnungen S. 139.

Freilich ist sogleich zu betonen, dass ein Beweis für diese Ansicht sich aus den Urkunden nicht erbringen lässt; aber ebensowenig lässt sich das Gegenteil beweisen, weil die ersten Anfänge des städtischen Steuerwesens in Dunkel gehüllt sind. Sicher ist allerdings, dass die Zeit, in der die Immobilien nicht nach ihrem Ertragswerte geschätzt wurden, weit zurückliegen muss. Denn zu Ende des XIII. Jh. findet sich bereits die Besteuerung des ganzen Vermögens (also auch der Liegenschaften) nach dem Geldwerte in den verschiedensten Gegenden Deutschlands. Rudolf von Habsburg hat wiederholt Steuern vom Geldwerte des Vermögens erhoben. Zu seiner Zeit war es also nicht mehr ungebräuchlich, die liegende Habe nach dem Geldwerte zu schätzen. Im Mittelalter hat man interessanterweise Rudolf von Habsburg für den Urheber der Steuern von Geld und Geldeswert gehalten. Es war dies aber ein Irrtum, denn jene Form der Abgabe ist schon 1259 in Neuss angewandt worden.*)

Chroniken XVII S. 244.

Sicher bewiesen ist eine weite Verbreitung der Steuer vom Geldwerte allerdings nur dann, wenn der Beweis geführt wird, dass die Steuer vom Geldwerte

*) Pauperes cum divitibus equo modo iurent, at de qualibet marca iuxta suas persolvant proporcionaliter facultates.

Lacomblet, Niederrheinisches Urkundenbuch II S. 263 f.

nicht nur vereinzelt hie und da bestand, sondern in zahlreichen Orten der verschiedensten Gegenden erhoben wurde. Ein solcher Beweis lässt sich aber für die Zeit vor Rudolf von Habsburg nicht führen. Vereinzelte Nachrichten über die Besteuerung des Grund und Bodens nach dem Geldwerte führen allerdings viel weiter hinauf. So ist die Berechnung der Abgabe vom Verkaufswerte des Grund und Bodens schon für 1190 bezeugt.*)

Lassen sich die hier dargelegten wechselnden Formen der Besteuerung leicht erklären, so ist eine andere Besonderheit mittelalterlicher Vermögenssteuern höchst befremdend, das ist die verschiedene Behandlung von Liegenschaft und Fahrniss. Der Hauptunterschied, den das Mittelalter bei Eigentum und Vermögen machte, ist die Sonderung von liegender und fahrender Habe. Es ist daher kein Wunder, dass diese Einteilung auch in der Vermögenssteuergesetzgebung eine Rolle spielt. Es wird wohl kein mittelalterliches Steuergesetz (bezw. keine Steuerordnung) geben, in der sie nicht wenigstens erwähnt wäre. Für einen grossen Teil der Vermögenssteuern aber ist die Trennung von Mobilien und Immobilien von grundlegender Bedeutung. Und zwar ist dies gerade bei den Steuern einiger der bedeutendsten Städte der Fall. Die Vermögenssteuern von Konstanz, Überlingen, Frankfurt, Ulm, Augsburg, Nürnberg sind auf der Unterscheidung von beweglicher und unbeweglicher Habe aufgebaut.**) In allen diesen Städten

*) Auf dem Grundbesitz eines Klosters in Diepach und Mannenbach ruhte eine Abgabe. Es wurde nun 1190 bestimmt, dass bei einer Veräusserung von Teilen der Grundstücke der Erwerber einen Teil der Abgabe mit übernehmen sollte. Und zwar sollte er für jede Mark des Preises, den er für das Land zahlte, 2 Pfg. Steuer zu entrichten haben (wahrscheinlich $1^2/_3$ %). Mittelrheinisches Urkundenbuch II S. 102 S. 139.

**) Vermutlich gehören hierher auch Worms und Rotenburg. Die Nachrichten, welche bis heute über das Steuerwesen dieser

werden nämlich die Güter verschieden hoch besteuert, je nachdem sie zum liegenden oder fahrenden Vermögen gehören.

In Ulm hat die Vermögenssteuer in der ganzen Zeit, für die eine urkundliche Feststellung möglich ist, die fahrende Habe anders belastet als die liegende. Schon eine Urkunde des Jahres 1292 spricht von einem besonderen Steuersatze für die Immobilien. Wie gross die Verschiedenheit der Belastung war, lässt sich erst für das XV. Jh. genau feststellen. Die Steuerordnung von 1413 — es ist die älteste, die noch erhalten ist — schreibt für das bewegliche Vermögen eine doppelt so hohe Steur vor als für das unbewegliche. Die Mobilien und die Immobilien sollten gesondert in Geld geschätzt und an diese Summe ein Steuerfuss von $^5/_{12}$ % für die fahrende und $^5/_{24}$ % für die liegende Habe gelegt werden.*)

Ulmisches Urkundenbuch II S. 202.

Kölle, Die Ulmer Vermögenssteuer von 1709 S. 124.

Ebenso wie in Ulm war auch in Konstanz die Steuer von den Immobilien halb so hoch als von den Mobilien.

Schulte, Gesch. d. mittelalt. Handels und Verkehrs I S. 621.

Auch die in nächster Nähe von Konstanz gelegene Reichsstadt Überlingen am Bodensee erhob eine Vermögenssteuer, welche die Fahrniss schärfer anfasste als die Liegenschaften. Nur war der Unterschied der Belastung hier noch grösser als in den

Boos, Geschichte der Rheinischen Städtekultur III S. 250.

Städte veröffentlicht sind, ermöglichen keine sichere Entscheidung. Doch macht die niedrige Steuer für den Acker in Worms ($7^1/_2$ Kreuzer für den Morgen) es wahrscheinlich, dass dort die Fahrhabe höher belastet war. — In Rotenburg wiederum war die Steuer auf das Bargeld so enorm hoch ($3^1/_3$ %), dass sie unmöglich für alle Teile des Vermögens gleich hoch gewesen sein kann.

Wenn Maurer die Rotenburger Steuer für eine Einkommensteuer erklärt, so ist das ein handgreiflicher Irrtum; schreibt doch die bei Bensen veröffentlichte Steuerordnung für die Renten z. B. vor, dass man eine Rente im Betrage von einem Pfund mit einem Kapitalwerte von 8 Pfund ansetzen und dementsprechend versteuern solle.

Bensen, Historische Unters über Rotenburg S. 325.

*) Vielleicht betrug der Steuerfuss auch nur $^5/_{24}$ bezw. $^5/_{48}$ %. Es ist dies nicht mehr sicher festzustellen.

Kölle, Die Vermögenssteuer der Reichsstadt Ulm von 1709 S. 55.

bisher genannten Städten. Die Steuer betrug nämlich für die bewegliche Habe das Dreifache der für die unbewegliche. — Die älteste Nachricht über Überlinger Steuern stammt aus dem Jahre 1241. Damals wurde Steuer nur von Grundstücken und Gebäuden erhoben. Sie war schon in dieser frühen Zeit eine ordentliche jährliche Abgabe. Im Laufe des XIV. Jh. verband sich dann mit dieser Grund- und Häusersteuer eine zweite Vermögenssteuer, die das fahrende Gut zum Gegenstande hatte. Diese Fahrnisssteuer unterschied sich in ihrer Höhe von der ersten.*) Doch ist es nicht bekannt, wie gross die Differenz damals war.

Schäfer, Wirtschafts- und Finanzgeschichte von Überlingen S. 121.

In Augsburg hat das Verhältnis der Belastung von Liegenschaften und Fahrniss geschwankt. Im sog. zweiten Zunttbrief von 1368 wurde für beide Arten von Vermögensgegenständen die gleiche Steuer vorgeschrieben. Dies war aber eine Änderung. Denn in der Zeit vorher waren das liegende und fahrende Gut verschieden hoch besteuert worden. Schon im Jahre 1369 wurde aber die Verschiedenheit des Steuersatzes wieder eingeführt. Und zwar wurde jetzt das liegende Gut halb so hoch besteuert als die Barschaft. Man wird Barschaft, so wie es schon Hartung getan hat, als pars pro toto, d. h. als fahrende Habe zu verstehen haben.**)

Chroniken IV S. 137.

Chroniken IV S. 310.

Schmollers Jahrbuch III Folge XIX S. 102.

In Frankfurt a. M. und Nürnberg sind die Verhältnisse verwickelter als in den bisher behandelten Städten. In jenen Städten wurde nämlich der Hauptvertreter des liegenden Gutes, der Grundbesitz, nach

*) Das ergibt sich aus einer Satzung von 1390, welche verfügte, dass die Pfandschaft „als Varend guet“ — also anders als liegendes — versteuert werden solle.

Schäfer a. a. O. S. 120.

**) Hartung berichtet, dass die Einführung des doppelten Steuersatzes für die Fahrhabe gegen den Widerspruch einiger Zünfte erfolgt sei. Die von ihm zitierte Stelle, Chroniken IV S. 310, enthält aber darüber nichts.

s. für Frankfurt: Bücher, Zwei mittelalt. Steuerordn. S. 130.

s. für Nürnberg: Chroniken II S. 16 A 9.

festen Sätzen getroffen. Da eine wirklich zuverlässige Berechnung des Wertes, den der landwirtschaftlich genutzte Boden in jener Zeit hatte, nicht möglich ist, kann auch nicht genau bestimmt werden, in welchem Verhältnis der Wert des Bodens zu der Steuer stand, die auf ihm lastete. Wohl aber lässt sich der Steuerfuss bei anderen Immobilien berechnen. So vor allem bei den Renten, die, um das gleich hier zu bemerken, im Mittelalter zur liegenden Habe gerechnet wurden. Die Renten wurden in Nürnberg 1427, 1438 und 1440 mit $^1/_6$ ihres Betrages besteuert. Wenn man in Anschlag bringt, dass damals 5 % der übliche Zinsfuss war, so findet man, dass die Steuer 0,833 % des Kapitals betrug. — In Frankfurt wurde 1475 die Rente mit 20 Hellern auf den Gulden besteuert. Das macht auf das Hauptgut berechnet (Rentenfuss von 5 %) 1 Heller vom Gulden = 0,463 %.

Bücher a. a. O. S. 132.

Vergleicht man diese Ziffern mit den Steuersätzen für die Fahrhabe, so ergibt sich die Verschiedenheit der Belastung von Mobilien und Immobilien. Die Fahrhabe wurde in Nürnberg mit 1,66 %, in Frankfurt mit 1,4 % besteuert. Die Höhe der Steuer für die Liegenschaften verhält sich also zu der für die Fahrniss in Nürnberg wie 0,83 : 1,66 = 1 : 2, in Frankfurt a. M. wie 0,463 : 1,4 = 1 : 3.

Sander, Die reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs S. 337.

Bücher, a. a. O. S. 130.

Nun wurden in Frankfurt der Acker und die Wiesen in einem Falle nicht nach festen Sätzen besteuert, wenn sie nämlich zu Erbpacht oder Landsiedelleihe vergeben waren. In diesem Falle wurde der Pachtzins versteuert und zwar ähnlich wie die Renten. Nimmt man hinzu, dass auch die Mietserträge der Häuser und die Pachtzinsen der Gärten in derselben Weise behandelt wurden, wie die Renten, so ergibt sich, dass nicht nur das Rentenkapital, sondern auch das im Grund und Boden angelegte

Kapital, d. h. alle Liegenschaften weniger belastet waren als die Fahrniss.

In einer ganzen Reihe bedeutender Städte wurde also die fahrende Habe sehr viel stärker belastet als die liegende. In den meisten Städten betrug die Steuer für die Mobilien das Doppelte, in Frankfurt gar das Dreifache von der für die Immobilien. Dieser ausserordentliche Unterschied der Belastung der beiden Arten von Vermögensobjekten ist eine sehr auffällige Erscheinung. Der moderne Mensch steht vor ihr zunächst völlig ratlos da. Das Fremdartige liegt nun nicht darin, dass überhaupt eine verschieden hohe Besteuerung bei verschiedenen Teilen des Vermögens Platz greift. Eine solche wird auch heute von Vertretern der modernen Finanzwissenschaft für jede Vermögenssteuer, wenn sie nicht bloss zur Ergänzung einer Einkommensteuer dient, und deshalb sehr niedrig ist, gefordert. Aber dass das Vermögen gerade in Immobilien und Mobilien eingeteilt ist und dass die Immobilien nur wenig, die Mobilien dagegen hoch belastet wurden, das ist befremdlich. Dies würde weniger der Fall sein, wenn die Dinge gerade umgekehrt lägen, die Liegenschaften stärker als die Fahrniss besteuert worden wäre. Man nimmt ja heute noch an, dass die Immobilien ursprünglich allein besteuert worden sind. Ein niedrigerer Steuersatz der Mobilien würde sich daher aus der Entstehungsgeschichte der Vermögenssteuern begreifen lassen. Der Rechtshistoriker würde gleich noch eine andere Theorie bei der Hand haben. Die feine Durchbildung, welche das Immobiliarsachenrecht im Mittelalter erfahren hat, hat nämlich eine sonderbare Blüte formaljuristischen Denkens gezeitigt. Sie hat die Ansicht hervorgetrieben, das deutsche Recht habe die Bestimmungen über das Eigentum an Liegenschaften deshalb so fein ausgestaltet, weil nur die Immobilien

So Wagner bei Schoenberg, Handbuch Band III, 1 S. 445.

Zeumer, Die Städtesteuern im XII. und XIII. Jh. S. 85 ff.

eigentlichen Wert gehabt hätten. Die Fahrniss sei wertlos gewesen. Eine solche Vorstellung richtet sich heute selber.

So Renaud, vgl. Heusler, Institutionen d. deutschen Privatrechts II S. 8.

Es kann nun auffallen, dass sämtliche Städte, für welche hier eine verschiedene Belastung von Liegenschaften und Fahrniss nachgewiesen ist, Reichsstädte waren. Aber dieser Umstand darf für eine Erklärung der starken Besteuerung der Fahrnis nicht in Betracht kommen; denn es ist nicht abzusehen, welcher innere Zusammenhang hier bestehen soll.

Noch eine andere aus den politischen Verhältnissen geschöpfte Erklärung sei hier kurz gestreift. Das Patriziat in der mittelalterlichen Stadt lebte von den Einkünften, die es aus Grundbesitz (mochte dieser nun freies Eigen oder Lehen sein) und den Renten zog. In einzelnen Städten hatte die Beteiligung am Handwerk und Handel den Ausschluss aus dem höheren Stande zur Folge. Nun könnte man annehmen, dass die niedrige Besteuerung der Liegenschaften hierauf zurückzuführen sei, d. h. dass sie dem Patriziat zu Liebe, das nur von den Erträgen der Liegenschaften (Grundbesitz und Renten) lebte, eingeführt sei. Allein, wenn die geringe Belastung der unbeweglichen Güter wirklich eine solche Begünstigung der höchsten Klasse der städtischen Bevölkerung gewesen wäre, so wäre sie wohl in der Zeit verschwunden, in der ihre politische Herrschaft durch die Zünfte gebrochen wurde. Statt dessen wurde in Augsburg z. B. gerade in der Zeit, da die Zünfte die Macht hatten, der Grundsatz der geringeren Belastung der Liegenschaften von neuem aufgestellt, um bis ans Ende der reichsstädtischen Verfassung Augsburgs in der Geltung zu bleiben.

Maurer, Geschichte der Städteverfassung § 315.

Jahrbuch für Gesetzgebung und Verwaltung III F. XIX S. 169.

Ist der Grund für die verschiedene Belastung der Vermögensobjekte ist also nicht in politischen, so ist er in wirtschaftlichen Verhältnissen zu suchen.

Eine aus den wirtschaftlichen Verhältnissen abgeleitete Erklärung, die Büchers, ist nun oben schon mitgeteilt worden. Sie sagt, dass in dieser früheren Epoche das Geld nicht als Wertmassstab für alle einzelnen Vermögensgegenstände gedient habe. Der Grund und Boden habe der regelmässigen Tauschwertschätzung nicht unterlegen, deshalb sei er auch nicht in Geld geschätzt worden; ebenso seien die Renten nicht nach ihrem Kapitalwerte geschätzt worden. Zu dieser Ansicht kam aber Bücher, weil in der Frankfurter Bede die bewegliche Habe sehr viel höher besteuert wurde als die unbewegliche. Grosse Bedenken, die dieser Ansicht entgegenstehen, sind oben schon dargelegt; hier zeigt sich, dass sie auch zur Erklärung für die Verschiedenheit der Besteuerung nicht ausreicht: denn derselbe Unterschied der Belasung von Liegenschaften und Fahrniss findet sich auch in anderen Städten, in denen die Steuer für die Immobilien nicht nach dem Ertrage, sondern nach dem Geldwerte berechnet wurde.

Bücher, a. a. O. S. 138.

In einer ganz anderen Richtung bewegen sich Hartungs Erklärungsversuche, die sich in seiner Besprechung der Augsburger Vermögenssteuer finden. Auch diese traf, wie oben ausgeführt ist, die Liegenschaften mit einer um die Hälfte niedrigeren Abgabe als die Fahrniss. Die eine der Erklärungen Hartungs ist nun folgende: Die Mobilien seien für die Steuer sehr viel schwerer fassbar gewesen als die Immobilien. Der Besitz von Haus, Hof, Ackerstücken lasse sich schwerer verheimlichen als der einer Summe baren Geldes. Die Steuerverwaltung sei deshalb von der Annahme ausgegangen, dass Defraudationen bei der beweglichen Habe oft genug vorkommen würden und um die so entstehende Ungleichheit der Belastung von fahrendem und liegendem Gute auszugleichen, habe sie für das erstere eine höhere Steuer festgesetzt. Diese Auffassung schreibt den Stadtvätern eine Kurz-

Hartung, Die Augsburger Zuschlagsteuer von 1475.
Hartung, Die Augsburger Vermögenssteuer im XV. Jh.
Hartung, Die Belastung des Augsburgischen Grosskapitals usw.
Im Jahrbuch für Gesetzgebung, Verwaltung und Volkswirtschaft III F. XIX 1895.

Jahrbuch XIX S. 104.

sichtigkeit zu, die man ihnen ohne direkte Beweise nicht gut zutrauen kann. Denn jene Massregel wäre die törichtste gewesen, die überhaupt zu ergreifen war. Die stärkere Besteuerung der Fahrniss musste den Antrieb zur Defraudation sehr vergrössern; der gewünschte Erfolg wäre deshalb kaum eingetreten. Ausserdem aber wäre durch eine solche Bestimmung geradezu eine Strafe auf die Ehrlichkeit gelegt worden. Derjenige, welcher seine bewegliche Habe richtig versteuerte, wurde ohne Grund unverhältnismässig stark belastet, während der Unehrliche jetzt den doppelten Steuerbetrag ebenso leicht hinterzog wie vorher den einfachen.

Mehr hat die andere Erklärung Hartungs für sich.*) Die fahrende Habe habe mehr Ertrag gegeben als die liegende, und sei deshalb stärker belastet worden. Hartung gibt nicht an, welche Teile der Fahrhabe er bei seiner Behauptung im Auge hat. Es ist klar, dass diese sich nicht auf das ganze bewegliche Gut erstrecken kann. Manche Teile desselben, z. B. alle, die zum Nutzvermögen gehören, geben ja gar keinen Ertrag. Die grösste Wahrscheinlichkeit hat nun die Annahme einer hohen Rentabilität der Fahrhabe, wenn man dabei in erster Linie an die Handelsgüter denkt. Man geht hier also von der Annahme aus, dass die Waren den wichtigsten Teil der beweglichen Güter ausgemacht hätten, und dass deshalb die Steuer eigens auf sie

*) Hartung spricht seine Gedanken nur als Mutmassungen aus. Wenn ich mich so eingehend mit ihnen beschäftige, so tue ich es nicht aus Freude an der Polemik, sondern deshalb, weil seine Erwägungen die Betrachtungen sind, die jedem Historiker, der die verschieden hohe Besteuerung der liegenden und fahrenden Habe zu erklären hätte, zuerst kommen würden. So ist auch Kölle mit Hartung der Ansicht, dass die geringere Ertragsfähigkeit des liegenden Gutes der Grund für die niedrigere Besteuerung gewesen sei, während Hartwig in seiner Arbeit über den Lübecker Schoss der anderen Erklärung Hartungs beipflichtet.

Kölle, Die Ulmer Vermögenssteuer von 1709 S. 54 A. 7. Staats- und sozialwissenschaftliche Forschungen. Schmoller XXI, 6.

zugeschnitten gewesen sei. Hartung stellt im Verlaufe seiner Arbeiten Rechnungen an, die beweisen sollen, dass der Handel in dieser Zeit einträglicher gewesen sei als die Landwirtschaft. Es ist einleuchtend, dass, wenn ihm dieser Nachweis gelungen ist, dies eine sehr wichtige Stütze für seine Erklärung des Unterschiedes in der Besteuerung der Vermögensarten ist. Nun zeigt aber eine Prüfung seiner Rechnungen, dass der Nachweis keineswegs geglückt ist. Aus den Aufzeichnungen des Lukas Rem ergibt sich, dass dieser während eines Zeitraumes von 38 Jahren in 19 Jahren einen Reingewinn von 10 % und darüber gehabt hat; das ist richtig; dafür sinkt in anderen Jahren der Gewinn auf 2—3 %. Und wenn auch zugegeben werden soll, dass dies Ausnahmefälle sind, so bleibt die weitere Frage: kann der Geschäftsbetrieb des Lukas Rem als typisch für seine Zeit gelten? Diese Frage ist unbedingt zu verneinen. Lukas Rem vermehrte in der Zeit von 1516—1519 sein Vermögen von 7500 auf 50000 fl., er versiebenfachte es also beinahe. Soll ein solcher Erfolg damals etwa die Regel gewesen sein? Auch was über die Gewinne der Fugger und Welser bekannt ist, kann nicht als Massstab für eine Berechnung des durchschnittlichen Ertrages dienen, den der Handel in jener Zeit abwarf. Häuser mit so ausgedehnten Verbindungen wie diese, mit einem so riesigen Vermögen und einem so weitschauenden Unternehmungsgeist, gab es eben nur einmal in Deutschland. — Die Meutings hatten in den drei Jahren, die Burkhard Gink in ihren Diensten stand, einen Reingewinn von $7^2/_3$ %. Diesen Gewinn wird man eher als einen normalen gelten lassen können, wenngleich der Umstand allein, dass die Meutings eine Augsburger Familie waren, zur grössten Vorsicht mahnt. Augsburg war mit seinen 25—30000 Einwohnern Gross-

Jahrbuch XIX S. 1173 f.

Jahrbuch XIX S. 1169.

Jahrbuch XIX S. 116.

stadt. Die wirtschaftlichen Verhältnisse dieser Stadt können schon deshalb nicht auf Mittelstädte, wie Frankfurt, Speier, Worms, Basel oder gar auf die grosse Masse der kleinen Städte übertragen werden. Aber auch wenn man mit Hartung den Geschäftsgewinn von $7^2/_3$ %, den die Meutings hatten, als Beweis dafür nimmt, dass in jener Zeit im Handel angelegte Kapitalien bei normalem Geschäftsgang einen Reingewinn von 8 % abwerfen mochten, so wird man sich die Frage vorlegen müssen: Ist dieser Ertrag denn so viel höher als der, den landwirtschaftliche Betriebe in jener Zeit (abwarfen) gaben? Nun darf man nicht erwarten, in den Urkunden aus jener Zeit eine Antwort auf diese Frage zu finden. Der Begriff des Reinertrages ist schon dem heutigen Durchschnittslandwirt ein Buch mit sieben Siegeln. Eine Erhebung darüber, wie viel Landwirte nicht begreifen, dass der Unterhalt ihrer Familie zum Reinertrag gehört, noch sich eine Vorstellung davon machen, wie viel sie dafür aus der Wirtschaft ziehen, würde wahrscheinlich überraschende Ergebnisse liefern. Noch viel weniger kann man bei dem mittelalterlichen Landwirt eine deutliche Vorstellung vom „Reinertrage“ voraussetzen. Aber es gibt noch andere Mittel, den Reinertrag der Landwirtschaft in dieser Zeit zu bestimmen, als eigene Angaben der Zeitgenossen. Freilich kann es sich hierbei nur um ungefähre Schätzungen handeln. Einen Anhaltspunkt für diese bieten die Renten. Ein Landwirt, der von seinem Lande eine Rente verkaufte, verkaufte damit einen Teil des Ertrages dieses Landes. Nun verkaufte man im XV. Jh. fast allgemein einen Gulden Rente für 20 Gulden. Man verzinste also das auf das Land aufgenommene Kapital mit 5 %. Da der Besitzer des Bodens zu arbeiten hatte, um diese 5 % herauszuwirtschaften, muss der Reinertrag des Landes

vgl. Schmoller in s. Jahrbuch XIX S. 85 f.

Jahrbuch XIX S. 116.

vgl. hierzu Bücher, a. a. O. S. 148/149.

mindestens auch 5 % gewesen sein, denn er muss die Entschädigung für die Arbeit des Besitzers mitenthalten haben. Der Ertrag des landwirtschaftlich benutzten Bodens wird mithin durchschnittlich etwas über 5 % des Wertes betragen haben. — Der Unterschied zwischen 5—6 und 7⅔ % ist aber nicht so bedeutend, dass er den Unterschied in der Höhe der Steuer auf Liegenschaften und Fahrniss begreiflich machen könnte.*) Wenn wirklich die Ertragsfähigkeit der beiden Gruppen von Vermögensobjekten massgebend für die Höhe der Besteuerung war, so müsste die Rentabilität der Fahrhabe doppelt so gross gewesen sein, als die der Liegenschaft; ja, wenn man die Frankfurter Bede und die Überlinger Steuer berücksichtigt, gar dreimal so hoch.

Aber selbst wenn ein zwingender Beweis dafür geliefert werden könnte, dass der Handel im Mittelalter durchschnittlich die doppelten Erträge lieferte — ein Beweis, der wohl niemals zu erbringen sein wird, — so ist damit das vorliegende Problem noch nicht gelöst. Denn es ist oben die Voraussetzung gemacht worden, dass das Handelsgut die grösste Rolle in der Fahrhabe mittelalterlicher Stadtbewohner gespielt habe und dass deshalb die Besteuerung der Fahrhabe als

*) Hartung kommt übrigens schliesslich selbst zu dem Ergebnis, dass der Unterschied nicht sehr bedeutend gewesen sein wird. Jahrbuch XIX S. 116 f. — In späterer Zeit hat Hartung noch einmal eine Untersuchung über die Erträge des Handels früherer Zeiten angestellt, die noch sehr viel höhere Ziffern ergab. Für mich kommen diese Ergebnisse nicht in Betracht, da die geheime Handelsgesellschaft, aus deren Büchern sie gewonnen sind, erst im XVI. Jahrhundert gegründet worden ist, und weil unter ihren Geschäften reine Geldgeschäfte eine grosse Rolle spielten. Reine Geldgeschäfte kommen nun vor dem sechszehnten Jahrhundert in grösserer Ausdehnung nicht vor. Die obige Untersuchung will aber die Gründe aufweisen, weshalb im XIV. Jahrhundert und früher die fahrende Habe stärker besteuert wurde, als die liegende. — Der erwähnte Aufsatz Hartungs ist betitelt: Aus dem Geheimbuche eines deutschen Handelshauses im XVI. Jh. Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte VI. 1898 s. S. 36 ff. bes. S 68

Steuer auf Waren angesehen werden müsse. Ist diese Voraussetzung aber auch richtig? Man kann hier absehen vom Hausrat, der in allen Städten, in denen die Fahrhabe höher besteuert wurde, steuerfrei war. Aber, auch wenn von ihm abgesehen wird, wird der übrige Teil der beweglichen Güter schwerlich vorwiegend aus Waren bestanden haben. Es ist eine falsche Vorstellung von dem wirtschaftlichen Charakter der mittelalterlichen Stadt und von der Natur des mittelalterlichen Handels, die jene Ansicht veranlasst hat. Lange Zeit war man der Meinung, dass die ökonomische Haupttätigkeit der städtischen Bevölkerung der Handel gewesen sei. Die neueren gründlichen Forschungen haben aber mit aller nur wünschenswerten Sicherheit ergeben, dass das städtische Leben auch im späteren Mittelalter noch sich in durchaus ländlicher Atmosphäre bewegte. Der grösste Teil der Frankfurter erwerbstätigen Bevölkerung lag zwar im XIV. und XV. Jh. dem Handwerk ob, trieb aber daneben Landwirtschaft. Viele Ratsherren besassen grosse Wirtschaftshöfe in und ausser der Stadt, ebenso ein Teil der Handwerker. Jeder Handwerker hatte wenigstens einen Garten oder ein Kappisland, manche auch ein Rebstück, welches sie selber bearbeiteten. In den kleinen Städten nährten sich die Bürger fast ausschliesslich von der Landwirtschaft und das Handwerk war nur ein Nebenberuf. Wenn die Bodenverhältnisse eines Stadtgebietes einen besonderen Zweig des Landbaues begünstigten, konnte dieser zur vorherrschenden Beschäftigung der Einwohner werden. So war die Hauptnahrung der Bewohner von Überlingen am Bodensee der Weinbau und der Wein- und Fruchthandel. Die übrigen Gewerbe wollten wenig bedeuten. Wenn man sich dies gegenwärtig hält, wird man der Ansicht, dass der grösste Teil des beweglichen Vermögens der mittelalterlichen Stadtbe-

Bücher, Bevölkerung von Frankfurt S. 261/262.

Boos, Gesch. d. Rheinisch. Städtekultur III S. 64.

Schäfer, Wirtschafts- und Finanzgesch. von Überlingen S. 39 ff.

wohner Kaufmannsware gewesen sei, sehr zweifelnd gegenüber stehen. Es ist jene Annahme auch noch aus einem anderen Grunde unwahrscheinlich. Der mittelalterliche Kaufmann stapelte keine grossen Warenmengen auf. Von anderen Gründen abgesehen schon deshalb nicht, weil er vorzugsweise auf eigenes Kapital angewiesen war. Der Kredit fand in dem Geschäftsleben erst im späten Mittelalter weitere Verbreitung.*) Sehr anschaulich ist von Geering geschildert worden, wie noch im XVI. Jh. in einer so verkehrsreichen Stadt wie Basel ein Geschäftsbetrieb, der sich auf ein geordnetes Kreditwesen gründete, als etwas völlig Neues, Ungewöhnliches galt. Andreas Ryff, der einen solchen Betrieb führte, wurde von seinem eigenen Vater so mit Besorgnissen und Vorwürfen gequält, dass er sein Geschäft beinahe aufgegeben hätte.

s. Nachweise bei Below: Jahrbücher für Nationalökon. und Statistik III F. 20 S. 39 u. A. 114.

Geering, Gesch. des Handels und der Industrie von Basel S. 438.

Man darf sich also nicht die Vorstellung machen, als hätte der überwiegende oder auch nur ein bedeutender Teil der mittelalterlichen Stadtbewohner einen schwungvollen Warenhandel betrieben. Trotzdem war es nicht ganz unrichtig, wenn man die höhere Besteuerung der Fahrhabe mit dem Handel in Verbindung zu bringen suchte. Falsch ist es nur, sich diesen Handel in grosser Ausdehnung betrieben zu denken. An einen bedeutenden oder auch nur regelmässigen Warenumsatz ist für die meisten handeltreibenden Personen der mittelalterlichen Stadt nicht zu denken. Und falsch ist es vor allem, in hohen

*) Die Ansichten der einzelnen Forscher hierüber gehen allerdings weit auseinander. Die zusammenfassenden Werke über Handelsgeschichte, wie das von Schulte, versagen hier merkwürdigerweise völlig, sodass man nur aus Einzelarbeiten ein Urteil über diese Frage gewinnen kann. Diese beziehen sich aber immer nur auf einen begrenzten Raum, meist eine einzelne Stadt. Die Schlüsse, die aus ihnen für die allgemeinen Verhältnisse gezogen werden können, sind deshalb sehr unsicher. Neuerdings hat Mollwo für Lübeck nachgewiesen, dass dort ein „Grosskaufmann" bereits im XIV. Jh. zahlreiche Kreditgeschäfte vorgenommen hat. Er glaubt damit das Bild, das Pauli vom Lübecker Handel des XIII. und XIV. Jh. entworfen,

Das Handlungsbuch des Hermann und Johann Wittenborg ed Mollwo Leipzig 1901.
Pauli, Lübeckische Zustände I S. 121 ff.

Erträgen des Handels die einzige Erklärung für die höhere Besteuerung der Fahrhabe finden zu wollen. Das wirtschaftliche Leben ist zu verwickelt, als dass es sich auf eine einfache Formel bringen liesse. Bei dem geringsten Versuche mit der Erklärung, die Fahrniss sei ertragsfähiger gewesen als das liegende Gut, wirklich Ernst zu machen, zeigt sich, dass sie unzureichend ist. Ein Beispiel: Bargeld war Fahrhabe, wurde also hoch besteuert. Trug man das Geld aber aufs Rathaus oder Richthaus und kaufte sich eine Rente dafür, so war es liegendes Gut geworden. Es war jetzt mithin eine geringere Steuer für dasselbe zu entrichten. Im ersteren Falle brachte das Geld seinem Besitzer nichts ein, im zweiten hingegen 5 %. Trotzdem wurde es als Bargeld hoch, als Rente niedrig besteuert.

Dies Beispiel, das recht deutlich vor Augen führt, wie weit des Mittelalters Anschauungen von den unsrigen abweichen, macht es zugleich klar, dass, um die Frage gründlich zu erörtern, vor allem eine genaue Bestimmung darüber nötig ist, was alles zur liegenden und was zur fahrenden Habe gerechnet wurde.

Die Begriffe Liegenschaften und Fahrniss sind nicht für die Steuern gebildet, sie sind von diesen übernommen worden. Sie stammen nämlich aus dem Rechte. Das mittelalterliche deutsche Privatrecht war auf Unterscheidung von Mobilien und Immobilien

Hirsch, Handels- und Gewerbegeschichte Danzigs S. 222. Mollwo, a. a. O. S. XLII.

Mollwo, a. a. O. S. XLIII.

und das später Hirsch für Danzig voll bestätigt hat, als falsch erwiesen zu haben. Allein Mollwo selber erklärt, dass das von ihm veröffentlichte Handlungsbuch des Lübecker Grosskaufmanns Wittenborg nur die Kreditgeschäfte enthält, dass über die Ausdehnung des ganzen von Wittenborg betriebenen Handels hingegen keine sicheren Angaben zu machen sind. Es wäre daher möglich, wenn Mollwo dies auch für unwahrscheinlich hält, dass die Kreditgeschäfte gegenüber den anderen sehr zurücktraten. Und dann würden Pauli und Hirsch keineswegs widerlegt sein, denn diese Forscher wollten nur den allgemeinen Charakter des Handels im XIII. und XIV. Jh. bestimmen.

aufgebaut. Es weicht hierin sehr wesentlich vom römischen Rechte ab, für das diese Sonderung keine grundsätzliche Bedeutung hatte.*) Die Trennung von Liegenschaften und Fahrniss ging nun im deutschen Rechte ursprünglich von der natürlichen Beschaffenheit der Dinge aus. Es ist ja bezeichnend für das Denken älterer Zeiten, dass es an Merkmale anknüpft, die in der Anschauung unmittelbar gegeben sind. Der Schwabenspiegel nennt z. B. fahrende Habe „Gold und silber und edel gesteine und vie und ros und allez daz man getriben und getragen mac". Noch mehr der Anschauung entlehnt ist die Definition des Saalfelder Stadtrechtes: was auf Lehngut steht, was der Wind beweht und die Sonne bescheint ist fahrende Habe — oder jene andere knappe Formel: was die Fackel verzehrt ist Fahrnis.

Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechtes II S. 3 ff.

Schwabenspiegel 145 Z. 11 ff.

Welch, Beiträge zum deutsch. Rechte II 29.
Untersuchungen zur deutsch. Staats- und Rechtsgesch. ed Gierke XII S. 92, vgl. Stobbe, Handbuch des deutsch. Privatrechtes I 3 S. 588.

Es ist klar, dass solche allgemeinen Definitionen der Interpretation einen weiten Spielraum liessen. Dies war mit ein Grund, weshalb die Begriffe Liegenschaften und Fahrniss nicht überall denselben Inhalt hatten, vielmehr in den verschiedenen Gegenden Deutschlands sehr verschieden gefasst wurden. So galten namentlich zu älterer Zeit die hölzernen Häuser in manchen Gegenden als fahrende Habe, während anderwärts selbst die Schiffe für liegendes Gut gehalten wurden. Sogar massive Häuser konnten zur Fahrniss gerechnet werden; so in Gegenden, wo zur beweglichen Habe alles gehörte, was die Fackel verzehren konnte. Weitere Beispiele von solchen verschiedenen Anschauungen liessen sich in grosser Zahl erbringen. Wichtig besonders für die vorliegende Frage ist, dass selbst bezüglich der Handelsgüter Zweifel bestanden, ob sie zum liegenden oder fahrenden Gute gerechnet werden sollten. In der Frank-

Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts I S. 355. Bluntschli, Züricher Staats- und Rechtsgeschichte I S. 261.

so im Hamburger Stadtrecht v. 1270, siehe Lappenberg, Hamburger Rechtsaltertümer I S. 8.

Mancherlei findet man bei Kraut, Grundriss zu d. Vorles. über deutsches Privatrecht 6. Aufl. S. 156 ff.

*) Neuerdings ist behauptet worden, dass dies nur beim späteren römischen Rechte, nicht bei dem der Republik der Fall sei.

Endemann, Einführung in das B. G. B. I 3 S. 233 A. 3.

furter Reformation von 1509 sagt der Gesetzgeber: er wolle nicht, dass die Handelsgüter, mit denen die Kaufleute und Krämer handtieren, zu den liegenden Gütern gezogen würden, er wolle vielmehr hiermit erklärt haben, dass dieselben allein in den Erbschaften für liegende und unbewegliche Güter geachtet werden sollten.*) — Diese Bestimmung zeigt, dass es für diese Zeit durchaus nicht selbstverständlich war, die Handelswaren zur fahrenden Habe zu rechnen. Und dies allein legt schon die Vermutung nahe, dass der Grund für die höhere Besteuerung der Fahrniss nicht in einer grösseren Einträglichkeit des Warenhandels zu suchen sein wird. Denn es ist nicht anzunehmen, dass die Steuer auf die Mobilien mit besonderer Rücksicht auf die Waren hoch bemessen worden sein sollte, wenn diese gar nicht so zweifellos zum fahrenden Gute zu zählen waren.

Frankfurter Reformation II § 2. Weiteres Beispiel für die Behandlung von Warenlagern als Immobilien bei Heusler, a. a. O. I S. 334.

Wenn man nun absieht von den örtlichen Verschiedenheiten in der Bestimmung der Begriffe liegendes und fahrendes Gut, Verschiedenheiten, die übrigens auch auf die Vermögenssteuern Einfluss hatten, so stellen sich als Hauptvertreter der Liegenschaften (auf der einen und der Fahrniss auf der anderen Seite) folgende Vermögensteile dar: Zu den Immobilien wurden gerechnet: der Grund und Boden, die Gebäude und die auf deren Boden oder den Häusern ruhenden Reallastberechtigungen.

vgl. unten S. 70

Unter diesen tatsächlichen Feststellungen ist nun eine von besonderer Wichtigkeit, das ist die Zu-

*) Es ist sehr merkwürdig, dass der Begriff der Liegenschaften und der Fahrniss in dieser Weise verschieden gefasst werden konnten, je nach den verschiedenen Rechtsgeschäften, die vorgenommen werden sollten. Bei Eigentumsübertragung durch Kauf waren die Handelsgüter fahrende Habe, bei solcher durch Erbgang hingegen liegende. Es ist dies eine Erscheinung, die keineswegs vereinzelt dasteht. So wurde selbst Bargeld, wenn die Frau es dem Manne in die Ehe als Heimsteuer mitbrachte, nach dem Kyburger Grafschaftsrecht zu den Liegenschaften gerechnet.

Bluntschli, Züricher Staats- und Rechtsgeschichte I S. 417.

gehörigkeit der Renten zur liegenden Habe. So bekannt diese Tatsache den Juristen war, so wenig geläufig scheint sie den Wirtschaftshistorikern gewesen zu sein.*) Für die vorliegende Untersuchung ist sie deshalb von so grosser Bedeutung, weil sie mit einem Schlage alle blossen Mutmassungen bez. der Erträge von Liegenschaften über den Haufen wirft und an ihre Stelle zuverlässige Zahlen setzt. Über die Erträge der Renten, über das Verhältnis derselben zum Kaufpreis, den „Zinsfuss" dieser Zeit, gibt es zahlreiche Nachrichten von aller nur wünschenswerten Sicherheit. Es ist eine bekannte Tatsache, dass das XV. Jh. hindurch der Kaufpreis der Rente durchschnittlich das Zwanzigfache der Rente betrug. Ebenso sicher ist, dass er in früherer Zeit niedriger gewesen ist. In der ersten Hälfte des XIV. Jh. kaufte man einen Gulden Rente für 10 Gulden oder noch weniger, in der zweiten Hälfte stieg der Preis auf 18 Gulden. Vereinzelt kommt auch schon der spätere von 20 Gulden vor. Nun lässt sich die verschiedene Besteuerung von beweglichem und unbeweglichem Gute in Frankfurt, Überlingen und Augsburg bis in die Mitte des XIV. Jh. zurückverfolgen. In Ulm sogar bis ins XIII. Jh. Für Konstanz fehlen genauere Nachrichten. Es spricht aber alles dafür, dass auch dort die verschiedene Besteuerung so weit hinaufreicht. Wie gesagt, stand bis in die Mitte des XIV. Jh. der Preis

*) Hartung scheint es für selbstverständlich gehalten zu haben, dass die Renten fahrendes Gut gewesen seien. Dadurch kommt in seine scharfsinnigen Untersuchungen ein störender Faktor hinein. So sagt er Jahrbuch XIX. S. 119: „Dem Rentner brachten 1000 Fl. ein Einkommen von 50—60, dem Kaufmann dagegen von 80 Fl., unter Umständen wohl noch mehr. Beide hatten aber dieselbe Steuer zu zahlen." In ähnlicher Weise äussert er sich wiederholt. Die gleiche Steuer hätten beide zu zahlen gehabt, wenn die Renten ebenso wie das Handelsgut des Kaufmannes Fahrniss gewesen wäre. Das war aber nicht der Fall. Die Renten waren Immobilien. Deshalb hatte der Rentner in Augsburg von seinem Vermögen nur eine halb so hohe Steuer zu zahlen als der Kaufmann von dem in seinen Waren steckenden Kapital.

der Rente auf 10 Gulden, der Zinsfuss war also 10 %. Die niedrige Belastung der Immobilien ist mithin in einer Zeit entstanden, in der ein wichtiger Teil derselben nachweislich 10 % Ertrag lieferte. Die Fahrhabe hätte also, wenn die Steuer nach dem Ertrage bemessen worden wäre, in dieser Zeit 20 % bezw. (Frankfurt,*) Überlingen!) 30 % abwerfen müssen. Wird man das wirklich im Ernste behaupten wollen?

Wenden wir uns jetzt zur Betrachtung der zur Fahrniss gehörigen Objekte. Zu den Mobilien wurden gerechnet 1. Der Hausrat, 2. Kleider, Schmucksachen und Waffen, 3. Lebensmittelvorräte für den Eigengebrauch oder Verkauf, 4. Vorräte von Holz, Stroh, Kohlen und dgl., 5. Pferde, Vieh und Geflügel, 6. Gewerbliche und landwirtschaftliche Geräte, 7. Waren, 8. Bargeld und ausstehende Forderungen. — Es sind hier nur diejenigen Gegenstände genannt, die in irgend einer Steuerordnung der verschiedenen Städte ausdrücklich aufgeführt sind.

Überblickt man die Reihe dieser Gegenstände, so fragt man erstaunt nach dem Grunde, weshalb sie alle, die im Ganzen des Wirtschaftsprozesses eine so verschiedene Bedeutung hatten, durchweg höher besteuert wurden als die liegenden Güter. In der Tat würde es wohl unmöglich sein, Licht in das Dunkel dieser Frage zu bringen, wenn wirklich alle diese Dinge höher besteuert worden wären. Es ist dies aber nicht der Fall. Zunächst ist in allen Städten, die die Fahrniss stärker besteuerten, der Hausrat steuerfrei gewesen.**)

*) In Frankfurt stand der Rentenfuss um 1350 allerdings schon niedriger als 10 %, nämlich 5½—7 %; aber es ist auch sehr wahrscheinlich, dass dort schon vor 1350, vielleicht schon im XIII. Jahrhundert, Liegenschaften und Fahrniss verschieden hoch besteuert wurden.

**) Nur in Augsburg war dies in manchen Jahren nicht der Fall.

Hiermit ist aber noch nicht viel für das Verständnis der Erscheinung gewonnen. Die übrigbleibenden Gegenstände sind unter sich so ungleichartig, dass nicht herauszufinden ist, worin das Gemeinsame, welches sie alle zu höheren steuerlichen Leistungen geeignet machte, bestehen soll. Nun liegt der Gedanke nahe, dass die Steuer nicht für alle diese Dinge gleichmässig gut gepasst hat, d. h. dass nur einige von den zur Fahrhabe gehörigen Vermögensobjekten wirklich steuerlich leistungsfähiger waren, dass gerade diese aber besonders wichtig waren, sich der Beachtung vor anderen aufdrängten, und dass darum die Steuer unter einseitiger Rücksichtnahme auf sie eingerichtet werden konnte.

Wie soll es aber gelingen, diese Dinge herauszufinden? Ist es möglich, hier mehr zu bieten als eine willkürliche Auswahl? Eine solche hätte natürlich geringen Wert. Denn es ist leicht Erscheinungen zu deuten, wenn man sie vorher so umgeformt hat, dass sie sich einer vorgefassten Ansicht fügen.

Glücklicherweise gibt es eine Tatsache, die die Untersuchung dem Bereiche des Wähnens und der Willkür entrückt. Es sind nämlich noch mehr Teile des Fahrnissvermögens von der Steuer befreit worden als allein der Hausrat. Freilich weichen die Bestimmungen der verschiedenen Städte über diese weiteren Befreiungen sehr von einander ab. Man wird aber annehmen können, dass alle diejenigen Teile der Fahrniss, die in irgend einer Stadt von der Steuer befreit worden sind, nicht zu den nach der Auffassung dieser Zeit besonders leistungsfähigen Teilen der Mobilien gehörten. Denn es wäre ja ein merkwürdiges Verfahren für eine Steuerveranlagung gewesen, wenn sie die besonders leistungsfähigen Vermögensobjekte von der Steuer befreit hätte. Der Umstand aber, dass in anderen Städten dieselben Dinge

der Steuer unterworfen wurden, ist dann als eine Härte dieser Vermögenssteuern aufzufassen. Solche Härten haften allen Abgaben an, nicht zum wenigsten aber den mittelalterlichen Vermögenssteuern. Es sei nur darauf hingewiesen, dass in vielen Städten, z. B. in Basel, das ganze Vermögen von der Steuer erfasst wurde, dass dort Bargeld und Renten, Möbel und Häuser gleichmässig hoch belastet waren.

vgl. Schoenberg, Finanzverf. v. Basel passim.

Überraschende Aufschlüsse ergeben sich nun, wenn man ins Einzelne verfolgt, welche Teile der Fahrniss ausser dem Hausrat noch von der Steuer befreit wurden. Die Eigenart des wirtschaftlichen Lebens der mittelalterlichen Stadt spiegelt sich nämlich in diesen Bestimmungen bisweilen mit erstaunlicher Klarheit wieder. Bedeutsam ist vor allem die Befreiung der Lebensmittelvorräte. Sowohl in Augsburg als auch in Frankfurt wurden die Speisevorräte, die in der Wirtschaft für ein Jahr gebraucht wurden, von der Steuer befreit. Diese Bestimmung sagt mehr, als ihr nackter Wortlaut zu enthalten scheint. Heute stapelt kein Städter mehr so viel Vorräte an Lebensmitteln auf, dass er ein ganzes Jahr davon leben kann. Wie kommt es, dass das im Mittelalter vorkam? und augenscheinlich nicht selten vorkam? Denn sonst hätten kaum so viele Steuerordnungen diesen Fall berücksichtigt. Ausser der Augsburger und Frankfurter Steuerordnung taten dies nämlich u. a. noch die Haigerlocher, Rotenburger, Freiberger, Rostocker u. a. Der Grund ist der, dass die meisten städtischen Haushaltungen im Mittelalter auf landwirtschaftlichen Eigenbau gegründet waren. Nach der Ernte war deshalb in vielen von denselben der Vorrat an Korn, der während des ganzen Jahres gebraucht wurde, aufgespeichert. Es wäre ja töricht gewesen, das selbstgebaute Korn nach der Ernte, wo der Preis niedrig war, zu verkaufen, um es später,

Frankfurt: s. Römer — Büchner, a. a. O. S. 59, Bedeordnung v. 1475 Art. 40 b, Bücher a. a. O.

Augsburg: Chroniken IV S. 137.

wenn der Preis gestiegen war, neu einzukaufen. Wie mit dem Korn stand es auch mit anderen Lebensmitteln, die der Bürger selbst gewann. Vor allem war es so mit dem Wein. Auch der Jahresverbrauch an Wein war in manchen Städten (so in Frankfurt, Rotenburg, Freiberg), von der Steuer befreit. Was aber über den Jahresbedarf an Korn, Wein und anderen Nahrungsmitteln vorhanden war, wurde von der Steuer getroffen und zwar mit dem Steuersatze der Fahrhabe. Es entsteht nun die Frage, weshalb diese den Eigenbedarf übersteigenden Vorräte hoch besteuert wurden, während die, welche in der Wirtschaft verbraucht werden sollten, von der Steuer ganz frei waren? Diese Frage kann erst zum Schlusse dieser Untersuchung ihre volle Antwort finden; hier sei nur darauf hingewiesen, dass die Erklärung aus der grösseren Ertragsfähigkeit der Fahrhabe auch an dieser Stelle versagt. Sie verliert hier einfach ihren Sinn. Das Korn und der Wein sind ja die Erträge der Liegenschaften. Wenn sie hoch besteuert wurden, so wurde in ihnen streng genommen das liegende Gut getroffen. Nun könnte man hier einwenden, dass das Korn und der Wein für denjenigen, der sie verkaufte, nicht Erträge seiner Liegenschaften zu sein brauchten. Er konnte sie von anderen gekauft haben, um sie weiter zu verkaufen. Es ist zuzugeben, dass dies vorkam. Aber für einen ausgedehnten Getreidezwischenhandel fehlten in der mittelalterlichen Stadt die wirtschaftlichen Bedingungen. Ausserdem arbeitete die städtische Getreidehandelspolitik darauf hin, den Zwischenhandel auszuschalten. Der Zwischenhandel galt dieser Zeit noch als Wucher, zum mindesten legte man ihm eine überflüssige Verteuerung der Lebensmittel zur Last. Das Merkmal eines eigentlichen Getreidehandels ist das Aufstapeln grosser Vorräte. Ein solcher Handel wurde von Privatleuten aber nur in

Schmoller in s. Jahrbuch XX S. 708 ff.

den nördlichen Seestädten, die das Getreide ihrer Hinterländer nach Flandern, Brabant, England und Schottland verkauften, getrieben. In der Stadt des Binnenlandes aber wurde das Getreide (in der Zeit, von der hier die Rede ist: XIII. und XIV. Jh.) der Regel nach vom Produzenten direkt an den Konsumenten abgesetzt.*) — Diese allgemeinen Erwägungen machen es wahrscheinlich, dass, wenn ein Bürger mehr Getreide besass, als für den Bedarf seiner Haushaltung nötig war, er dies selber gebaut hatte. Wenn die Steuer also diese, den Eigenbedarf übersteigenden Vorräte mit der hohen Abgabe für die Fahrhabe traf, belastete sie, streng genommen, hierdurch die Liegenschaften in erhöhtem Masse.

Nun könnte man weiter einwenden: diese ganze Untersuchung sei überflüssig, denn die Mengen an Lebensmitteln, welche der Bürger über seinen Bedarf hinaus liegen haben mochte, seien gewiss so gering gewesen, hätten einen so unbedeutenden Teil der Fahrhabe ausgemacht, dass man sie füglich vernachlässigen könne. Mag man auch zugeben, dass der Kornvorrat über den Eigenbedarf bei den meisten Bürgern nur gering gewesen sein wird,**) so ist dies doch bei anderen Lebensmitteln in einzelnen Städten sicher nicht der Fall gewesen. So beim Weine nicht. Es ist neuerdings festgestellt worden, dass die Reichsstadt Überlingen am Bodensee ausschliesslich vom Weinbau und Weinhandel lebte. Vor dem dreissigjährigen Kriege gab es in ganz Überlingen keinen Pflug. Das Handwerk hatte für das wirtschaftliche Leben der Stadt fast garnichts zu bedeuten. Es ist

Schäfer, Wirtschafts- und Finanzgeschichte von Überlingen S. 33 ff.

Schäfer, a. a. O. S. 45.

*) Nur für Städte des Binnenlandes aber hat man die verschieden hohe Besteuerung von Liegenschaften und Fahrniss bisher nachweisen können.

**) Zu klein darf man ihn sich auch nicht vorstellen. Man muss berücksichtigen, dass die wohlhabenden Bürger sämtlich einen Teil ihres Vermögens in Grundbesitz anlegten.

nun sehr bedeutungsvoll, dass auch in dieser Stadt die fahrende Habe stärker besteuert wurde als die liegende. Da die Einwohner von Überlingen nur wenig Gewerbe und Warenhandel trieben, muss in dieser Stadt der Hauptvertreter der Fahrniss derjenige Artikel gewesen sein, von dessen Produktion und Verkauf die Bürger einzig lebten: der Wein. Es ist hier von Geldkapital abgesehen. Die Steuern wurden in Überlingen nach der Ernte erhoben und die eingehenden Bestimmungen über die Einschätzung des Weines für die Steuer zeigen, dass der Wein in Wirklichkeit zu den wichtigsten steuerbaren Gegenständen gehörte. Welchen Sinn konnte es nun haben, den Wein, der ja bereits in den Abgaben für die Weinberge von der Vermögenssteuer erfasst war, noch einmal besonders und zwar mit dem dreifachen Satze zu besteuern? Mir scheint, dass die Antwort nicht schwer zu geben ist. Die Weinernten fallen nicht alle Jahre gleich gut aus. Wenn man nun die Steuer nur nach den Weinbergen bemass, so hatten die Bürger in schlechten Jahren dieselben Abgaben zu zahlen wie in guten. Und in demselben Jahre hatte derjenige, welcher eine gute Ernte eingebracht hatte, nur eine wenig höhere Steuer zu entrichten als sein Nachbar, für den die Weinlese nur ein trauriges Ergebnis gehabt hatte. Diese Härten und Ungerechtigkeiten wurden stark abgeschwächt, wenn die Steuer auch den Ertrag berücksichtigte. Dies hätte sie aber nur sehr unvollkommen getan, wenn sie den Ertrag, den Wein, mit der gleichen Steuer getroffen hätte wie die Ertragsquelle, den Weinberg. Deshalb wurde in Überlingen der Wein mit dem dreifachen Satze des Weinberges belastet.

Schäfer, a. a. O. S. 126 u. 128.

Nicht anders als in Überlingen war es auch in anderen Städten, in denen Korn und Wein nach dem hohen Steuersatze für die Fahrhabe belastet wurden.

Auch dort bewirkte diese Abgabe eine stärkere Belastung der Liegenschaften und auch dort erklärt sich diese auf dieselbe Weise.

Nun war aber ein Teil der Lebensmittelvorräte in manchen Städten von der Steuer befreit: derjenige nämlich, welcher für den Bedarf der Haushaltung bestimmt war. Um diese Bestimmung ganz zu verstehen, muss man sie mit einigen anderen zusammenhalten. Ausser den Lebensmitteln waren in Augsburg noch 2 Kühe für jede Frau und zwei Pferde für jeden Mann steuerfrei und ferner das Futter für dieselben. Voraussetzung dabei war, dass die Pferde nicht des Gewinnes wegen gekauft waren, d. h. nicht weiter verkauft werden sollten, und dass ihr Besitzer keinen Lohn mit ihnen verdiente. — In Frankfurt war eine Kuh für jede Frau, ein Pferd für den Mann und das Futter für alles Vieh, das nicht zum Verkauf bestimmt war, von der Bede befreit. Ferner war das Linnen, welches im Hause hergestellt war, und auch dasjenige, welches gekauft war, wenn es dem Eigengebrauch dienen und nicht verkauft werden sollte, von der Steuer ausgenommen. Unter der gleichen Voraussetzung waren die Vorräte an Holz, Stroh, Kohlen bedefrei. In Frankfurt wurde auch das landwirtschaftliche Gerät, in Ulm das Werkzeug des Handwerkers nicht besteuert. In Freiberg endlich war alles Vieh, das in der Wirtschaft vorhanden war, von der Steuer befreit, soweit es dem Nutzen oder Lebensunterhalte des Besitzers diente und nicht feil war. In dieser Stadt wurde freilich die Fahrniss nicht höher besteuert als die Liegenschaften. Um so mehr fällt es aber ins Gewicht, dass auch in dieser Stadt so weitgehende Befreiungen von Mobilien eintraten.

Oben ist nun bemerkt worden, dass alle diejenigen Teile des Fahrnissvermögens nicht als be-

Chroniken IV S. 137.

ebenda.

s. Bedeordnung v. 1475 Art. 66, 67. 68, 71, 85, 88, Bücher a. a. O, S. 156 ff.
Kölle, Die Ulmer Vermögenssteuer von 1709 S. 124.

Das Freiberger Stadtrecht ed. Ermisch S. 53.

sonders leistungsfähig im Sinne des Mittelalters gelten können, die in irgend einer Stadt von der Steuer befreit waren. Welche Mobilien sind denn nun übrig, wenn man alle oben genannten Gegenstände von der Fahrniss fortnimmt? Es sind zwei Arten von Gütern, die dann zurückbleiben. 1. Das Bargeld, 2. Gegenstände, die für den Verkauf bestimmt sind.

Wenn man also eine Erklärung finden will für die höhere Besteuerung der Fahrhabe, so wird man diese Gegenstände allein oder doch in erster Linie berücksichtigen müssen.

Sehr bezeichnend ist es, dass auch das Bargeld höher besteuert worden ist als die Liegenschaften. Noch bezeichnender aber ist es, dass gerade das Bargeld die höhere Besteuerung der Fahrhabe mitveranlasst hat. Dies ergibt sich nicht allein daraus, dass es nie und nirgends von der Steuer befreit worden ist, (auch dann nicht, wenn es nicht Vermögen, sondern Einkommen war) sondern auch aus anderen Umständen. So wurde in Augsburg schlechtweg, als gäbe es gar kein anderes bewegliches Vermögen, von einer Besteuerung des Bargeldes gesprochen. „Die Liegenschaften sollen halb so hoch besteuert werden als die Barschaft.“ Auch in der Frankfurter Bedeordnung von 1475 wurde bei der Festsetzung der Steuer für die Fahrhabe im allgemeinen das Bargeld besonders hervorgehoben: Von jedem Gulden Barschaft fahrender Habe solle man drei Heller geben. Die hervorragende Wichtigkeit des Bargeldes unter den Gegenständen der Fahrhabe wird auch durch den hohen Satz, der in Rotenburg darauf lastete, bewiesen. Dort zahlte man $3^1/_3$ % der „barschaft“ als Steuer.

Chroniken IV S. 310.

Bedeordnung von 1475 Art. 13, Bücher, a. a. O. S. 152.

Bensen, Histor. Untersuchungen über Rotenburg S. 325.

Ausser dem Bargelde wurde nach dem Steuersatze der Fahrhabe das in fremden Geschäften angelegte Kapital besteuert. Hier könnte man die hohe Besteuerung dieses Vermögensteiles daraus erklären wollen,

dass diese Kapitalien ihrem Besitzer wahrscheinlich hohe Erträge abwarfen. Man hat aber bisher, wie oben gesagt ist, sehr hohe Erträge als Regel nicht nachweisen können. Auch ist diese Erklärung minder unstatthaft bei der hohen Besteuerung des ausgeliehenen Geldes. Bekanntlich war im Mittelalter das Zinsnehmen verboten. Das Geld, welches man verborgte, brachte deshalb schlechthin gar keine Erträge. Noch weniger wurde natürlich der Kaufpreis verzinst, wenn er nicht bar bezahlt wurde. Zudem kannte das frühere Mittelalter Kauf und Verkauf auf Rechnung, ohne Barzahlung, als übliche Form des Verkehrs durchaus nicht. Dass die Verzinsung nicht der Grund dafür gewesen sein kann, dass ausstehende Forderungen hoch besteuert wurden, ergibt sich mit aller nur wünschenswerten Klarheit auch aus der Frankfurter Bedeordnung von 1475, die der gleichen Steuer, wie das ausgeliehene Geld oder den ausstehenden Kaufpreis auch die fällig gewordene Rente unterwirft.

vgl. oben S. 35 und Pauli, „Kreditwesen und Handelsverkehr im Mittelalter“ in Lübeckische Zustände I S. 121.

Art. 93 s. Bücher a. a. O. S. 159.

Es ergibt sich danach als Ausgangspunkt für die weitere Untersuchung die Gewissheit, dass in Erträgen dieser Vermögensteile der Grund für ihre hohe Besteuerung nicht gesehen werden kann, denn sie hatten, mit Ausnahme des in fremden Geschäften angelegten Kapitals, keine Erträge. Nur bei den Juden, denen das Zinsnehmen erlaubt war, oder bei den Lombarden konnte davon die Rede sein. Wir müssen es also hinnehmen, dass das Bargeld lediglich als solches und ohne Rücksicht auf seine Verwendung hoch besteuert wurde. Aber, so fremdartig uns das anmutet, unbegreiflich ist es doch nicht. — Indes muss zunächst die andere Gruppe von Fahrnissgegenständen, die gleichfalls an allen Orten ohne Ausnahme der höheren Steuer unterworfen war, auf ihre Eigenheiten untersucht werden. Es sind dies die Gegen-

stände, die für den Verkauf bestimmt waren. Zu diesen gehörten auch die aus fremden Orten bezogenen Kaufmannswaren. Aber es waren nicht die einzigen. Die Produkte des Handwerks, die Erzeugnisse des Ackerbaues und anderer Zweige der Urproduktion fielen gleichfalls unter diese Gruppe. Für Überlingen ist — wie erwähnt — nachgewiesen, dass dort nicht die Kaufmannsware, sondern der Wein den Hauptteil der für den Verkauf bestimmten Gegenstände ausmachten. Wenn nun in anderen Städten dem Weinbau auch keine so überragende Bedeutung zukam wie in Überlingen, so war er doch auch in anderen Orten von Wichtigkeit für das ganze wirtschaftliche Leben. Der Weinverbrauch hatte im Mittelalter eine Ausdehnung, von der man sich heute kaum eine Vorstellung machen kann. Dementsprechend war auch der Weinbau ausserordentlich verbreitet. Es sei nur auf die eine Tatsache hingewiesen, dass in einer sehr grossen Zahl von Städten das Weinumgeld, d. h. die Abgaben von Konsum und Verkauf des Weines, eine der ergiebigsten städtischen Einnahmequellen bildete.

Auch Produkte des Hauswerkes werden unter den Gegenständen, die in der mittelalterlichen Stadt gekauft wurden, keine ganz geringe Rolle gespielt haben.*)

Übersieht man die Aufzählung der zur zweiten Gruppe gehörenden Gegenstände, so dürfte sich aus ihr ergeben, dass die hohe Besteuerung der Fahrniss, wie sie in vielen Städten begegnet, nicht die Folge einer ausschliesslichen oder auch nur überwiegenden Rücksicht auf den Handel des Kaufmannes gewesen sein kann. Der Zwischenhandel war von keiner hervorragenden Bedeutung, am wenigsten in der früheren

*) vgl. die Bestimmungen der Frankfurter Bedeordnung über im Hause gefertigte Linnen Art. 85. Bücher, a. a. O. S. 158.

Zeit, in der doch die höhere Besteuerung der Fahrniss sich ausbildete. Deshalb spielte die Kaufmannsware gegenüber den selbsterzeugten Vorräten des Handwerkers und des Landwirtes (bes. des Winzers) durchaus nicht die erste Rolle, wie denn auch in den Steuerordnungen die Bestimmungen über die Besteuerung der Waren des Kaufmannes gegen die für die übrige Fahrhabe zurücktraten, zuweilen ganz fehlten. Dass später mit dem Wachsen des Handels hohe Erträge desselben ein wichtigerer und schliesslich der alleinige Grund wurden, an der hohen Besteuerung der Fahrniss festzuhalten, soll damit nicht bestritten werden.

Um nun den gemeinsamen Grund dafür herauszufinden, dass das Bargeld und alle die Habe, die nicht für den Eigenbedarf des Hauses nötig war, sondern in den freien Verkehr übergehen konnte, einer höheren Steuer unterlagen, müssen wir uns die Zustände vergegenwärtigen, wie sie Bücher uns gezeichnet hat: „Der mittelalterliche Stadtbewohner treibt in der Regel Landwirtschaft für den eigenen Bedarf. Sie bildet die Grundlage seiner Existenz und erscheint fast nur als eine besondere Funktion der Haushaltung. Die Ernte geht unmittelbar in den Konsum über. Aus dieser Wirtschaft tritt nichts hinaus in den Verkehr als zufällige Überschüsse, oft bedarf sie noch naturaler Ergänzungen aus fremden Wirtschaften und erhält sie in der Form von Korn-, Wein-, Kappus-, Hühnergülten usw. Aber für die Deckung aller Bedürfnisse reicht bei der Mehrzahl der Stadtbewohner die blosse Landwirtschaft nicht mehr aus. Der Wirt muss darum nebenbei entweder Geldrenten einnehmen können, oder er vermietet sich als Handwerker zeitweilig gegen Lohn an andere Wirtschaften, oder er erzeugt als solcher Gewerbeprodukte für den Verkauf, oder er sucht Gewinn aus dem Handel zu ziehen. In den beiden letzten Fällen

muss er Güter aus seiner Wirtschaft aufopfern, um neue Güter von anderen erlangen zu können. Es muss sich an dieser Stelle „Kapital“ im modernen Sinne bilden. Aber es ist noch zu unbedeutend, um rückwirkend die ganze der Produktion gewidmete Güterwelt durchdringen zu können; es ist noch kein abgeschiedener dauernd dem Erwerb gewidmeter Vermögensteil.“

Bücher, Zwei mittelalterl. Steuerordnungen S. 147.

Auf dem Boden dieser Anschauung, die heute mehr und mehr durchdringt, fussend, beantworte ich die Frage nach dem Grunde der verschiedenen Besteuerung von Immobilien und Mobilien dahin: Die Liegenschaften wurden schonender besteuert, weil sie die Grundlage der Wirtschaft des Stadtbewohners bildeten. Das Land, welches der Bürger beackerte, der Garten, den er mit Gemüse und Obstbäumen bepflanzte, lieferten ihm das für seinen Lebensunterhalt Notwendigste. Ebenso waren die Renten, insbesondere die Leibrenten, dazu bestimmt, dem Bezugsberechtigten ein sicheres Auskommen zu gewähren. Was der einzelne aber an Vorräten über seinen Bedarf hinaus — durch eine gute Ernte oder durch Ersparnisse an seinen Renten oder an dem Lohne, den er für seine gewerbliche Arbeit erhielt — ansammelte, das konnte man stärker besteuern, ohne besorgen zu müssen, dass die Grundlage der Wirtschaft durch die höhere Steuer angegriffen werden könnte. Ebenso konnte das gewerbliche Kapital höher getroffen werden. Denn damit der Wirt sich am Handel beteiligen oder für den Markt Waren produzieren konnte, statt sich bloss als Lohnwerker zu verdingen, musste er ein gewisses Betriebskapital, also neben dem Stück Land oder Haus, das jeder Vermögende besass, noch andere Mittel haben. Diese stellten also bereits ein grösseres Vermögen dar und konnten die höhere Steuer vertragen.

vergl. d. Darstellung von Boos in der „Geschichte der Rheinischen Städtekultur.“

Es werden sich gegen diese Anschauung manche Einwände erheben. Einer sei hier vorweggenommen. Man wird sagen, dass, wenn die Liegenschaften auch im allgemeinen die Grundlage der Existenz des Stadtbewohners bildeten, es doch in den Städten viele Leute gab, deren Besitz an Immobilien so ausgedehnt war, dass für sie die unbewegliche Habe sehr viel mehr als eine blosse „Grundlage" der Wirtschaft bedeutete.*) Das ist zweifellos richtig. Aber in manchen Steuerordnungen ist dem auch Rechnung getragen. So in Frankfurt und in früherer Zeit auch in Augsburg. In beiden Städten waren die Lebensmittelvorräte für ein Jahr steuerfrei. Also nur der Jahresvorrat wurde von der Steuer nicht getroffen; alles, was darüber hinausging, unterlag der hohen Steuer für die Fahrhabe. Unter diesen Lebensmittelvorräten befanden sich aber auch die Erträge der Liegenschaften, in erster Linie das Korn und der Wein. Diese waren daher nur soweit steuerfrei, als sie den jährlichen Haushaltsbedarf der Wirtschaft, für die sie erzeugt waren, nicht überstiegen. Waren sie grösser, so unterlagen sie der Steuer für die Fahrhabe. Allerdings war diese Besteuerung des Ertrages, auf den Kapitalwert der Liegenschaft berechnet, nur gering, aber sie zeigt deutlich die Tendenz der Steuer, den wichtigsten Teil der Liegenschaften, den angebauten Boden, nur soweit schonend zu belasten, als er wirklich zum unmittelbaren Unterhalt der Wirtschaft beiträgt.

Für die Richtigkeit der hier gegebenen Erklärung der niedrigeren Besteuerung der Immobilien spricht nun ein sehr bedeutsamer innerer Grund. Der Gedanke, der ihr zu Grunde liegt, berührt sich nahe mit demjenigen, aus dem heraus man heute die Ver-

*) Sombart erklärt den grossen Grundbesitz der städtischen „Geschlechter" des Mittelalters für die erste Form des Kapitalismus.

schiedenheit der rechtlichen Behandlung von Liegenschaften und Fahrniss zu begreifen sucht. Heusler hat zuerst die Theorie vertreten, dass die feine Durchbildung, die das Immobiliensachenrecht im deutschen Rechte erfahren hat, darauf zurückzuführen sei, dass der Grund und Boden die Grundlage für den Bestand der Familie bildete. Nur durch den Besitz von Sondereigen gewann die Familie einen festen Halt in der sozialen Organisation. So war ja die Zugehörigkeit zur Werkgenossenschaft für den Einzelnen davon abhängig, dass er ein Stück Land in der Mark besass. In den Städten war es ursprünglich nicht anders. Auch in ihnen konnte nur der Bürger werden, der ein eigenes Grundstück in der Stadt hatte. Die abweichende Behandlung von unbeweglichem und beweglichem Gute erklärt man sich also daraus, dass die Immobilien für den Bestand der Familie von grösster Wichtigkeit waren, während dies bei der Fahrniss nicht der Fall war. In derselben Weise erkläre ich mir die niedrigere Besteuerung der Liegenschaften daraus, dass sie als die Grundlage der Wirtschaft eine schonendere Behandlung verlangten.

Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechtes II S. 7.

Maurer, Gesch. d. Städteverfassung in Deutschland II § 217.

Nach dieser allgemeinen Schilderung und Erklärung der verschiedenen Formen der städtischen Vermögenssteuern soll nun die Einschätzung und Besteuerung der einzelnen Vermögensobjekte genauer dargestellt werden. Die Untersuchung folgt hierbei der durch die Steuerordnungen nahe gelegten Gliederung der Güter in Liegenschaften und Fahrniss, und zwar wird zunächst die unbewegliche Habe (der Grundbesitz, die Grundzinsen und die Renten) und hierauf die bewegliche behandelt werden.

Die Besteuerung des Grundbesitzes war beim landwirtschaftlich genutzten Boden im Wesentlichen

die gleiche wie beim städtischen Grundbesitz. Beide können deshalb hier nebeneinander behandelt werden. Man besteuerte den Grundbesitz nach dem Geldwerte oder dem Ertrage, oder man traf ihn mit festen, nur nach der Grösse der Güter abgestuften Sätzen. In manchen Städten kam nur die Besteuerung nach dem Geldwerte, in anderen nur die Besteuerung nach dem Ertrage, in noch anderen wieder die Belastung nach Geldwert, Ertrag und Grösse nebeneinander vor.

[1]) s. bes. Steuerordnung von 1401 bei Ochs, Gesch. Bd. III S. 12.
[2]) Züricher Stadtbücher II Nr. 113 und 225.
[3]) Schindler, Finanzwesen in „Bevölk. v. Bern" S. 26.
[4]) Kölle, Die Vermögenssteuer der Reichsst. Ulm von 1709 S. 129.
[5]) Lehmann, Speyerer Chronik S. 926.
[6]) Hegel, Verfassungsgesch. v. Mainz S. 99.
[7]) Gemeiner, Regensburgische Chronik II S. 325.

Nach dem Geldwerte wurde der Grundbesitz in Basel[1], Zürich[2], Bern[3], Ulm[4], Speier[5], Mains[6], Regensburg[7] besteuert. Über die Ermittelung des Geldwertes wurden dabei keine genaueren Vorschriften gemacht, es mag deshalb hier die Aufzählung der Städte, in denen jenes Verfahren beobachtet wurde, genügen.

Die Besteuerung nach der Grösse wurde meist nur beim landwirtschaftlich benutzten Boden angewendet. Dabei wurden aber Unterschiede gemacht, je nachdem das Land als Acker, Wiese, Weinland oder Garten genutzt wurde. Den Acker traf dabei der niedrigste Satz. Das ist leicht zu erklären, er war der mindest wertvolle Boden. In Frankfurt wurden der Morgen Wiese und der Morgen Weinberg mit je 15 Hellern besteuert, während auf jede Hufe Acker (36 Morgen) ein Satz von 6 Schill. (= 54 Hl.) traf. Der Unterschied der Belastung war hier ausserordentlich gross. Es erklärt sich dies aber daraus, dass bei dem in dieser Zeit herrschenden System der Dreifelderwirtschaft stets nur zwei Drittel des Landes bebaut waren, während ein Drittel brach lag. Wenn dies in Betracht gezogen wird, so wären Wiesen und Weinberge ungefähr sechsmal so hoch belastet worden als der Acker.

Bedeordnung v. 1475 Art. 23 u. 24; Bücher, a. a. O. Art. 17.

Bücher, Zwei mittelalterl. Steuerordnungen S. 131.

In Worms wurde der Acker mit $7^1/_2$ Kreuzer für jeden Morgen besteuert, während die Weingärten

30 Kreuzer für den Morgen zahlten. Die Wiesen und Weiden aber trugen nur eine Steuer von 3 Kreuzern für jeden Morgen. — Unter diesen Zahlen fällt der niedrige Satz für die Wiesen auf. Er erklärt sich daraus, dass dieselben der Überschwemmung ausgesetzte Rheinniederungen und in der Tat mehr Weiden als Wiesen sind.

Boos, Geschichte der Rheinischen Städtekultur III S. 247.

Auch in Nürnberg ist der Grund und Boden nach festen Sätzen besteuert worden. Für den Acker sind diese allerdings nicht überliefert (da sie in der Steuerordnung von 1427 merkwürdigerweise nicht enthalten sind), wohl aber für die Wiesen und Weinberge. Sie betrugen für die letzteren 30 Heller in Gold. Bei den Wiesen wurden in Nürnberg aber Unterschiede nach der Fruchtbarkeit gemacht.*)

vgl. oben Seite 14.

Wenn in Haigerloch „die besten Juhartackers“ mit einem Geldwerte von 15 Pfund Hellern für die Steuer angeschlagen wurden, so lief dieser feste Steueranschlag im wesentlichen auf das Gleiche hinaus wie die festen Steuersätze in Frankfurt, Worms oder Nürnberg.

Württemberg. Jahrbücher 1837 S. 116.

Bei den Häusern wurde nur in einer Stadt der Grundsatz des unbeweglichen Steuersatzes auch auf die Besteuerung der Gebäude ausgedehnt: es ist Worms. Hierbei wurden aber sehr zahlreiche Abstufungen nach der Beschaffenheit der Gebäude gemacht.

Boos, Rheinische Städtekultur III S. 247.

Wurde der Ertrag der Besteuerung des Grundbesitzes zu Grunde gelegt, so verfuhr man auf zweierlei Art. Entweder wurde die Steuer unmittelbar nach dem Ertrage bemessen; oder es wurde auf Grund des Ertrages zunächst der Geldwert des Gutes

*) Es ist leider nicht möglich, die Nürnberger Sätze für Weinberge mit denen für Wiesen zu vergleichen, da sie sich auf verschiedene Flächeneinheiten (Morgen und Tagewerke) beziehen, wir aber nicht wissen, wie sich die Grösse des Morgens zu der des Tagewerkes verhält.

nach bestimmten Umrechnungssätzen ermittelt, worauf dann dieser Geldwert in derselben Weise besteuert wurde wie das übrige Vermögen. Jede dieser Methoden zeigt die gleichen Vorteile und Mängel wie die andere. Nur in formeller Hinsicht besass das zuletzt geschilderte Verfahren gewisse Vorzüge vor dem anderen, insofern es eine einheitlichere Berechnung des Steuerbetrages ermöglichte.

Diese letzte Art der Besteuerung war in Rostock in Übung, und zwar wurden hier alle Liegenschaften, mochten diese nun in Grundbesitz oder Renten bestehen, in der bezeichneten Weise besteuert. Artikel 2 der Rostocker Schossordnung lautet: Item liggende grunde, stande erven, eygendoem renthe, so wat vyff marck gifft oder gebt, dat scholl me vor hundert marck vorschaten. Es ist nicht gesagt, ob hier der Rein- oder der Roh-Ertrag gemeint ist, und es gibt auch keine anderen Anhaltspunkte, diese Frage zu entscheiden.

Beiträge zur Gesch. d. Stadt Rostock II, 3 S. 12.

In Haigerloch ist unzweifelhaft der Reinertrag der Besteuerung zu Grunde gelegt worden. Dort wurden nämlich die Häuser, Scheunen, Baumgärten und Wiesen für die Steuer mit der Summe angesetzt, die der Besitzer für sie in dem Jahre der Besteuerung verlangen würde (Art. 13 der Steuerordnung), wenn er sie verleihen sollte. Dieser Leihzins wurde dann nach demselben Satze wie die ablösbaren Renten auf seinen Kapitalwert berechnet.

Württembergische Jahrbücher 1837 S. 116.

Ein ganz ähnliches Verfahren beobachtete man in Rotenburg. Die Steuerordnung bestimmte: Von eim hove do ecker und wiesen in gehoren und nicht vererbt ist, wie er denselben hof vererben*) mocht des jors als in di steuer begriffen für so vil sol er in versteuren.

Bensen, Historische Unters. über Rotenburg S. 325.

*) = zu Erbrecht vergeben.

Auch in Frankfurt wurde der landwirtschaftlich genutzte Boden unter Umständen nach dem Ertrage, den er dem Eigentümer gab, und nicht nach der Grösse besteuert. Dies trat dann ein, wenn der Boden von seinem Eigentümer nicht selber bewirtschaftet wurde. Aber auch dann nicht in allen Fällen. Es wurden nämlich Unterschiede zwischen Zeitpacht und Teilbau einer- und Erbpacht und Landsiedelleihe andererseits gemacht. Bei den beiden ersten Benutzungsweisen wurde der Boden vom Eigentümer genau so versteuert, als wenn er ihn selber bewirtschaftet hätte, d. h. nach der Grösse, während bei den beiden letzten die Pachtrente belastet wurde und zwar nach dem Steuersatze für die ewige Gült. „Beides war durchaus folgerichtig; bei der Erbpacht hatte sich der Eigentümer der Verfügung über den Boden definitiv begeben: bei der Landsiedelleihe war die Zurückziehung nur unter der Bedingung möglich, dass der Eigentümer selber wirtschaften wollte. Dagegen stand der Teilbau dem Eigenbau noch sehr nahe, und die Zeitpacht erschien fast nur als eine vorübergehende Unterbrechung der Selbstbewirtschaftung.“

Bücher, Zwei mittelalt. Steuerordnungen S. 135.

Auch bei der Besteuerung der Häuser wurden die selbstgenutzten Gebäude häufig anders behandelt als die vermieteten. In Frankfurt war dieser Unterschied ein sehr tiefgreifender. Wenn der Eigentümer sein Haus selber nutzte, durfte er von dem andernfalls erzielbaren reinen Mietertrage ein Drittel in Abzug bringen. Hatte er das Haus aber vermietet, so versteuerte er die ganze Mietsumme nach dem für die ewige Gült geltenden Steuersatze.

Bedeordnung von 1475 Art. 38, 39.

In Nürnberg wurden die vermieteten Häuser nach dem Mietertrage, die in der Eigennutzung des Besitzers befindlichen hingegen nach dem Geldwerte besteuert. Der Grund für dieses Verfahren ist leicht zu ersehen. Der Mietzins bot einen verhältnismässig

Sander, Haushalt von Nürnberg S. 339.

sehr sicheren Massstab für den Wert des Hauses, und dieser sollte für die Bemessung der Steuer benutzt werden.

Sehr merkwürdig ist aber, dass in Augsburg gerade der entgegengesetzte Gebrauch herrschte. Das vermietete Haus sollte der Eigentümer nach dem Geldwerte versteuern „als lieb im daz sei", das Haus, in dem er selber wohnte, aber „als tiur er siche bi sinem eide versicht, daz es zinses gelten mochte." Dieses Verfahren muss durch irgend welche besonderen Verhältnisse bedingt gewesen sein, die heute nicht mehr zu erkennen sind.

Chroniken IV S. 137 f., vgl. auch Stadtbuch ed. Meyer Art. XXVII S. 78.

Nach diesen tatsächlichen Angaben über die Besteuerung des Grundbesitzes wenden wir uns zur Beantwortung zweier tiefer dringender Fragen:

Wurden die Schulden,*) die auf dem Grundbesitz lasteten, berücksichtigt?

Wie verhielt sich die Vermögenssteuer dem geteilten Eigentum an Grund und Boden gegenüber?

Die erste Frage ist mit Sicherheit nur für das zuerst geschilderte Besteuerungsverfahren zu entscheiden. Wo der Grund und Boden nach dem Geldwerte besteuert wurde, da wurden die Schulden auch im weitesten Umfange berücksichtigt. Es ist schon früher dargetan, dass unter dem Geldwerte in den Vermögenssteuerordnungen der Verkaufswert zu verstehen sei. Hier zeigt sich nun die ganze Bedeutung dieser Tatsache. Denn in dem Satze: „die Grundstücke wurden nach ihrem Verkaufswerte besteuert" ist der andere enthalten „die Schuldenbelastung wurde im weitesten Umfange berücksichtigt."

Es ist dies wieder einer der Punkte, wo man die Gegenwart vergessen muss, um das Mittelalter

*) Wenn hier von Schuldenbelastung schlechtweg gesprochen wird, so sollen damit die wesentlichen Unterschiede zwischen der mittelalterlichen und der heutigen nicht geleugnet werden.

verstehen zu können. Für den an heutigen rechtlichen und wirtschaftlichen Begriffen geschulten Kopf muss es völlig unverständlich bleiben, welcher innere Zusammenhang zwischen jenen Sätzen bestehen kann. Ob viel oder wenig Hypotheken auf einem Grundstück lasten, bleibt heute auf den Preis ohne merklichen Einfluss. Das war im Mittelalter aber völlig anders. Das Mittelalter kannte keine Hypotheken. Die Stelle dieses Institutes vertraten in jener Zeit die Renten. Diese unterschieden sich namentlich in ihren älteren Formen sehr wesentlich von unseren heutigen Hypotheken. So waren sie ursprünglich unablösbar. Deshalb wurden nun auch bei jeder Übertragung des Bodens die Renten mit übertragen. Es konnte überhaupt immer nur der Wert des Grundstückes von dem Besitzer veräussert werden, welcher nach Abzug aller Reallasten übrig blieb, denn das Übrige gehörte ihm garnicht. Wurden die Renten später nun auch ablösbar, so behielt doch der Verkehr mit Grundstücken die Formen bei, die sich in der älteren Zeit herausgebildet hatten. So wurde also für ein Grundstück immer nur ein Preis gezahlt, der dem Werte desselben abzüglich des Wertes der Reallasten entsprach. Wenn die Steuer nach dem Verkaufswerte der Grundstücke bemessen wurde, so war deshalb damit der „Schuldenbelastung“ voll und ganz Rechnung getragen.

Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechtes II, $_2$ ^{3} S. 90.

Schröder, Deutsche Rechtsgeschichte 3. Aufl. S. 709.

Da nun aber die Steuer nicht überall vom Verkaufswerte, vielmehr in manchen Städten vom Ertrage der Grundstücke ausging, so wurde die Schuldenbelastung auch nicht überall berücksichtigt. Denn in den Orten, in welchen der Leih-, Pacht- oder Mietzins versteuert wurde, war es nicht gestattet, von diesen Summen die Renten oder Zinsen, die aus den Grundstücken zu zahlen waren, in Abzug zu bringen. So findet sich nirgends eine Bestimmung darüber, ob die Häuserrenten von dem zu versteuernden Mietertrage

abgerechnet werden durften. Nur eine, aber auch nur scheinbare, Ausnahme ist zu erwähnen. In Frankfurt war es erlaubt, von dem Ertrage der Häuser und des Gartenlandes den Grundzins abzuziehen. Diese Bestimmung bedeutete aber keine Berücksichtigung der Schuldenbelastung, denn der Grundzins war eine den ganzen städtischen Grundbesitz treffende Reallast.

Bedeordnung v. 1475 Art. 27 u. 38.

Bücher, Zwei mittelalterl. Steuerordnungen S. 136.

Ebensowenig wie bei der Besteuerung des Grundbesitzes nach dem Ertrage war bei der nach der Grösse von Schuldabzügen die Rede oder man müsste gerade annehmen, dass die festen Sätze, welche eine Fläche von bestimmter Grösse trafen, mit Rücksicht auf die Belastung des Bodens durch Zinsen und Renten besonders niedrig bemessen worden seien. Es lassen sich aber keine Erwägungen geltend machen, die eine solche Annahme wahrscheinlich machten. Nur die Freiberger Schossordnung trug der Beschwerung des Grundbesitzes Rechnung, allerdings auch nur in etwas summarischer Weise. § 12 der Schossordnung von 1305 schreibt vor: Swer da einen hof hat, der da cinset ein half pfunt oder me, der gibet halbiz geschoz an der vurstat. Welch hof abir under eime halben pfunde cinset, der muz volliz geschoz geben also wol als ab he vri were, man wolle im denne gnade tun. Die Bestimmung ist nicht völlig klar. Wahrscheinlich war aber das Geschoss von der „Feuerstelle“ eine feste Summe, die für jeden Hof zu entrichten war, sodass also im Falle starker Belastung des Hofes diese Summe auf die Hälfte ermässigt wurde.

Das Freiberger Stadtrecht ed. Ermisch S. 54.

Wenden wir uns jetzt zur Beantwortung der zweiten oben gestellten Frage: Wie verhält sich die Vermögenssteuer den Eigentumsverhältnissen am Grund und Boden gegenüber? so springt hier sofort eine Tatsache hervor, welche die Ergebnisse der rechtsgeschichtlichen Forschung über diesen Gegenstand

voll bestätigt. Die zu Erbleihe ausgethanen Güter werden nicht von dem Verleiher, sondern von dem Beliehenen versteuert. Die Untersuchungen über die Erbleihe, wie sie besonders von Arnold angestellt sind, haben ergeben, dass die Entwickelung dieses Institutes zu immer stärkerer Zurückdrängung des Einflusses, den der Verleiher auf das verliehene Gut ausübte, und zu immer grösserer Verselbständigung der Rechte des Beliehenen führte, so dass schliesslich der ursprüngliche Eigentümer nur noch das Zinsrecht besass, bis auch dieses durch die in den Städten noch im Mittelalter erlaubte Ablösung häufig beseitigt wurde. Die Tatsache, dass die Erbgüter nicht von dem ursprünglichen Eigentümer, sondern von dem Beliehenen versteuert wurden, zeigt, dass im Bewusstsein der Zeit nicht mehr der Obereigentümer, sondern der Untereigentümer der eigentliche Eigentümer war.

Arnold, Geschichte des Eigentums in den deutschen Städten.

Andere Gründe hatte es, wenn das Lehen von dem Lehensmann und nicht vom Herren versteuert wurde. Der Lehensherr zog aus dem Gute nicht die geringsten wirstchaftlichen Nutzungen, während der Lehensmann diese uneingeschränkt genoss. Die Steuer konnte deshalb vernünftigerweise nur den Lehensmann treffen. Dies war denn auch überall der Fall, und zwar machte es hierbei keinen Unterschied, ob das Lehen ein Grundstück oder eine Rente war. Das Augsburger Stadtbuch fordert ausdrücklich auch die Versteuerung des Rentenlehens. — Nun erwuchsen dem Lehensmanne aus dem Lehensverhältnis aber gewisse persönliche Verpflichtungen, die ihn auch wirtschaftlich belasteten. Wurden diese berücksichtigt? Die Städte verfuhren hier nicht gleich. Während Frankfurt von dem Werte des Lehens ein Drittel für die Mannschaftstellung in Abzug bringen liess, musste in Basel das Lehen genau so versteuert werden, als wenn es freies Eigentum gewesen wäre.

Stadtbuch ed. Meyer S. 313.

Bedeordnung von 1475, Art. 55; Bücher, Zwei mittelalterl. Steuerordnungen S. 155. Schoenberg, Finanzverf. von Basel S. 470 A.

Wenn nun auch das zu Erbleihe ausgethane Gut nicht von dem Verleiher, sondern von dem Beliehenen versteuert wurde, so blieb darum der Verleiher nicht völlig abgabenfrei. Er versteuerte den Grundzins, der ihm aus dem Gute zu zahlen war. Der Grundzins gehörte nun zu der zweiten grossen Gruppe der Liegenschaften. Es sind dies die Reallastberechtigungen. Unter diesen nehmen die erste Stelle die Renten ein. Das deutsche Recht kannte noch andere unbewegliche Güter, die Vogtei-, Bann-, Zollrechte usw. Diese bleiben hier aber ausser Betracht, da von einer Besteuerung derselben keine Spur zu finden ist.

Besondere Bestimmungen über die Besteuerung der Grundzinsen kommen in den Steuerordnungen nicht vor. Meist werden sie mit den Renten zusammen genannt. Auch ist der Sprachgebrauch der Vermögenssteuerordnungen in der Bezeichnung von Grundzinsen und Renten durchaus kein einheitlicher, wie ja auch in anderen Quellen diese Begriffe sehr verschieden bezeichnet, bisweilen gar nicht unterschieden sind.*)

Stobbe, Handbuch des deutschen Privatrechtes II, $_2$ ^{3} S. 90 A. 4.

Von einer besonderen Schilderung der Art und Weise, wie die Grundzinsen zur Steuer herangezogen wurden, soll hier abgesehen werden, da sie die gleiche war wie bei den Renten. Diese verlangen aber eine eingehende Darstellung, da die Steuerordnungen über

*) Die Baseler Steuerordnung von 1451, die Frankfurter von 1475 und die Speierer von 1457 stellen Zinsen und Gülten nebeneinander. Das Münchener Stadtrecht von 1347 hingegen spricht in seinen Steuerbestimmungen von „Zinsgülten". Es meint damit jedenfalls nicht die Renten, da diese in der gleichen Bestimmung mit ewiggelt bezeichnet sind. In Ulm wieder werden die Renten von der Steuerordnung (1413) Zinsen genannt, wobei dahingestellt bleibt, ob mit diesem Worte auch die Grundzinsen bezeichnet sein sollen. Auch im Freiberger Stadtrecht von 1300 sind unter Zinsen die Renten zu verstehen.

Schoenberg, Finanzverf. von Basel S. 259.
Bücher, a. a. O. S. 153.
Lehmann, Speierer Chronik S. 926.

Stadtrecht von München ed. Auer Art. 398.

Kölle, die Ulmer Vermögenssteuer von 1709 S. 124.

Freiberger Stadtrecht ed. Ermisch § 54.

die Einschätzung derselben genauere Vorschriften enthalten.

Infolge des im Mittelalter bestehenden kanonischen Zinsverbotes gab es nur eine beschränkte Möglichkeit, Geld ohne eigene Arbeit gewinnbringend zu verwerten. Von den Einlagen in die Geschäfte eines Kaufmannes abgesehen, war die einzige Möglichkeit mit dem Gelde als solchem Erträge zu erzielen die, Renten dafür zu kaufen. Die Entstehung der Rente, ihre Entwickelung aus der Leihe durch die Zwischenstufe des Seelgerätes ist von Arnold nachgewiesen und genügsam bekannt. Zu der Zeit, die für die vorliegende Untersuchung nur in Betracht kommt (von Ende des XIII. Jh. an), war diese Entwickelung in den meisten Städten vollendet. In Goslar war der Rentenkauf in dieser Zeit schon so allgemein geworden, dass Rudolf von Habsburg Massregeln gegen seine übermässige Ausdehnung ergreifen musste. Allerdings haben Zeitbestimmungen bei der Entwickelung eines Instituts wie der Rente etwas sehr Missliches, wenigstens solange eine wirklich umfassende Darstellung, die nicht bloss die Urkunden einzelner Städte berücksichtigt (wie es die Arnoldsche Arbeit noch tat), fehlt. Deshalb findet man auch die sonderbarsten Widersprüche in der zeitlichen Begrenzung der Entwickelungsstufen, die an der Rente zu konstatieren sind.*)

Arnold, Gesch. d. Eigentums in den deutschen Städten S. 94 ff.

Zeumer, Städtesteuern S. 88.

*) Die Verallgemeinerung vereinzelter Beobachtungen ist der gefährlichste und zugleich der naivste Fehler, den der Bearbeiter mittelalterlicher Stadtgeschichte begehen kann. Die Erscheinungen sind eben ausserordentlich verschieden. Darüber kann auch die neuere Entwickelung der deutschen Rechtsgeschichte, die vor allem ein „System“ zu gewinnen trachtet, nicht hinwegtäuschen. — Was die Rente anlangt, so ist die Entwickelung aus der Leihe eines Grundstückes bis zum Kauf einer Rente am Ende des XIII. Jh. nahezu vollendet. Die weitere Fortbildung zum modernen hypothezierten Darlehen fand aber in manchen Städten schon zu Ende des XIV. Jh., in anderen, wie in Würzburg, hingegen erst im XVII. Jh. statt.

Rosenthal, Gesch. d. Eigentums in Würzburg S. 98.

Die Rente ist in ausserordentlich verschiedenen Formen aufgetreten. Hier genügt es, wenn innerhalb derselben drei Grundformen unterschieden werden:

1. die ewige Rente,
2. die ablösbare Rente,
3. die Leibrente.

Alle diese drei Formen werden begriffen unter dem Namen des Rentenkaufes. In dieser Bezeichnung ist schon ein wesentliches Merkmal der mittelalterlichen Rente enthalten. Es handelt sich bei ihr um einen Kauf, nicht um ein Darlehen. Am klarsten tritt dies bei der ursprünglichen Form zu Tage, bei der ewigen Rente. Jemand braucht Geld, um eine Verbesserung an seinem Hause vorzunehmen, ein neues Stockwerk aufzusetzen oder dergl. Ein Anderer hat das Geld liegen. Dann verkauft der Kapitalsucher dem Kapitalisten von seinem Hause eine Rente, d. h. der Hausbesitzer erhält das Geld und verpflichtet sich dafür so und so viel von dem Ertrage, den das Haus ihm abwirft, an den Geldgeber jährlich zu zahlen. Die Rente ruht auf dem Hause. Der Besitzer desselben ist persönlich nicht verpflichtet. Deshalb kann der Rentenempfänger sich für den Fall, dass er die Rente nicht erhält, auch nur aus dem Hause, nicht aber aus dem übrigen Vermögen des Verpflichteten befriedigen. Aus dem gleichen Grunde befreit sich nach verschiedenen Partikularrechten der Schuldner auch durch Dereliktion des Hauses von jeder Zinspflicht. Da die Rente durch einen Kauf entstand, gab der Rentenkäufer das Kapital, für das er das Recht auf den jährlichen Bezug einer gewissen Summe erwarb, für immer hin. Er konnte es von dem Rentenpflichtigen niemals zurückverlangen. Ebenso konnte der Verkäufer der Rente das Haus oder Grundstück, das er mit derselben belastet hatte, nicht wieder befreien. Die Rente war mit dem Immobil,

Rosenthal, a. a. O. S. 81.

auf dem sie ruhte, dauernd verbunden; eben deshalb wurde nun die Rente aber auch selber wieder als unbeweglich angesehen und dementsprechend behandelt.

Die älteste Form der Rente barg nun aber eine schwere Gefahr in sich. Sie führte zu einer Überlastung des Grundbesitzes, insbesondere des städtischen. Da die Rente ursprünglich nicht wieder abgelöst werden konnte, musste jede neue Geldverlegenheit des jeweiligen Besitzers zu einer stärkeren Beschwerung des Grundstückes führen. So konnte es dazu kommen, dass die Renten den Ertrag des Grundstückes erreichten oder gar überstiegen und den ganzen Gewinn, den der Eigentümer aus dem Hause zog, aufzehrten.*) Und das bewog dann unter Umständen den Besitzer, das Haus im Stich zu lassen. Dies war auch der Grund dafür, dass im Mittelalter auch in blühenden Städten bisweilen eine grosse Zahl von Häusern leer stand und verfiel. Es gab nun aber ein Mittel, der Überlastung des Grundbesitzes entgegenzuarbeiten. Wenn dem Grundbesitzer gestattet war, die Rente wieder abzulösen, so hatte er die Möglichkeit in Zeiten, da er verfügbares Kapital besass, dieses zur Befreiung seines Grundbesitzes von den Reallasten zu gebrauchen.

Die Umwandelung der ewigen in die ablösbare Rente hat sich in den verschiedenen Gegenden Deutschlands in sehr verschiedener Zeit und sehr verschiedener Weise vollzogen. Ursprünglich wurde die Ab-

*) Beispiel für Danzig: welch erbe hoger verczinset ist, denne es wirdig ist. Einige Gesetze suchten die zu starke Beschwerung des Grundbesitzes durch Renten zu verhindern, indem sie die Rentenaufnahme beschränkten. Dieses geschieht im lübischen Rechte II, 236 und im vermehrten Sachsenspiegel II, 4. D. 19. Auch die Danziger Willkür von 1454 setzt fol. 13 fest: ouch sal nymandt meh zcinsze vff seyn erbe nemen, denne van eynem manne und ab her von eynen andern meh zcinszes uff seyn erbe nemen welde, so sal her den ersten vnde vorighen czinsz abelozen. — In

lösbarkeit nur durch besondere Vereinbarung ausbedungen. Dann wurde sie aber zur gesetzlichen Bestimmung erhoben. So schon sehr früh in Lübeck[1], nämlich 1240, 1270 auch in Hamburg[2], 1290 in Brilon, 1388 in Ulm[3], 1441 in Basel[4], 1454 in Danzig[5], wie in dem ganzen Ordensgebiet schon 1427[6]. In München hingegen blieb das Ewiggeld bis zum XVI. Jh. unaufkündbar[7], wenngleich es auch dort schon in früherer Zeit von einzelnen Herrschern gestattet worden war, innerhalb einer gesetzlich beschränkten Zeit, die nur einige Monate umfasste, jede beliebige Rente abzulösen.

Es soll nun nicht behauptet werden, dass der oben bezeichnete Umstand die einzige Ursache für Weiterbildung der ewigen Rente zur ablösbaren gewesen sei. Bisher ist kein Versuch gemacht worden, die Faktoren, welche diese Entwickelung bestimmten, im Einzelnen genauer aufzuzeigen. Soviel wird man aber von vorneherein annehmen können, dass auch hier viele Ursachen zusammengewirkt haben. So wird neben anderen Momenten auch die Ausbildung des städtischen Haushaltes, besonders des städtischen Schuldenwesens den Prozess verursacht haben.*)

1) Lübisches Recht II. 125.

2) Stadtrecht II, 12.

3) Jäger, Ulm im Mittelalter S. 327.
4) Rechtsquellen von Basel I, S. 140.
5) Willkür von 1454, fol. 13.
6) Neumann, Gesch. des Wuchers, S. 236.

7) Roth, Bayrisches Zivilrecht Bd. 2 S. 370, A. 29.

Neumann, Gesch. des Wuchers S. 240/41.

einem Privileg für Goslar, durch das Rudolf von Habsburg 1283 die Ablösung der Renten gestattete, wird es geradezu ausgesprochen, dass die Ablösung um der Entlastung der Häuser willen erlaubt werde. Das gleiche Motiv lag einer Verordnung des Basler Rates von 1441 zu Grunde, durch die ebenfalls alle Renten für wieder käuflich erklärt wurden.

*) Der Geldbedarf der mittelalterlichen Städte war ein ausserordentlich schwankender. Deshalb griffen sie häufig zu dem Mittel der Anleihe. Die Form, in der dieselben aufgenommen wurden, war nun die des Rentenverkaufes. Die Stadt verkaufte von ihrem Grundbesitz oder ihren Gefällen Renten an Privatpersonen, Klöster, Stifter oder andere Städte. Wären diese Renten ewige gewesen, so würde die unvermeidliche Folge ein ungeheures Anwachsen der städtischen Schuldenlast gewesen sein, was wieder eine sehr verwickelte und teure Verwaltung allein des Schuldenwesens nötig gemacht hätte. Die Städte hatten aber noch einen weiteren Grund dazu, nur ablös-

Neben die ewige Rente, die es anfänglich allein gab, trat also die ablösbare. Das Recht zur Ablösung war aber zunächst nur ein einseitiges, es stand nur dem Rentenzahler zu. Es ist dies ein sehr bezeichnender Umstand, der wieder ein scharfes Licht auf die Natur des ganzen Geschäftes wirft. Der Kauf ist es, der die Rente schafft. Wenn man sich deutlich macht, was dies besagt, so kommt man unweigerlich zu der Folge, dass eine spätere Lösung des Vertrages nur von einer Seite ausgehen kann, von dem Verkäufer nämlich. Was wäre das für ein Kaufvertrag, wenn beiden Teilen es freistände, späterhin, sobald es ihnen beliebt, den erneuten Austausch der beiderseitigen Leistungen zu verlangen? Die Folge einer solchen Bestimmung wäre eine heillose Verwirrung aller Besitzverhältnisse. Das deutsche Recht hat immer nur einen Kauf auf Wiederkauf, nie aber einen Kauf auf Rückgabe gekannt. Das Lüneburger Stadtrecht trifft den Nagel auf den Kopf, wenn es gerade mit Bezug auf die Ablösbarkeit der Rente sagt: es sei der Natur des Kaufes zuwider, dass der Käufer das ausgezahlte Kaufgeld wieder abmahnen könne. Lüneburger Stadtrecht Th. II Tit. 7.

Im Mittelalter ist die Entwickelung, soviel wir heute sehen, über dieses Stadium nicht hinausgekommen. Einzelne Städte griffen allerdings ihrer Zeit weit vor, indem sie eine beiderseitige Ablösung

bare Renten zu verkaufen. Der Preis der Renten (der Zinsfuss) unterlag namentlich in älterer Zeit beträchtlichen Schwankungen Die Stadt musste aber danach streben, einen möglichst niedrigen Zinsfuss für ihre Anleihen zu erreichen. Waren die Renten unlösbar, so musste die Stadt den hohen Zins, auf den sie sich in Zeiten der Not verpflichtet hatte, in alle Ewigkeit fortbezahlen, während sie, wenn die Renten ablösbar waren, die hochverzinslichen in günstigeren Zeiten durch solche mit niedrigem Zinsfuss ersetzen konnte. In der Tat sind die Städte bestrebt gewesen, die billig verkauften Renten durch teure systematisch zu ersetzen. Die zahlreichen Rentenkonversionen verfolgten in erster Linie diesen Zweck. Die hoch verzinslichen Anleihen wurden zurückgezahlt und dafür neue zu einem niedrigeren Zinssatze aufgenommen. Nachweis für Basel bei Schoenberg, a. a. O. S. 102; für Wesel vgl. Reinhold, Verfassgsgesch. S. 108, A. 1.

so Zürich schon 1419, s. Züricher Stadtbücher II Nr. 146.

Bluntschli, Züricher Staats- und Rechtsgesch. I S. 424.

gestatteten. Damit hatte aber das Rechtsgeschäft seinen ursprünglichen Charakter verloren: es war jetzt zum Darlehen geworden.

Es braucht kaum betont zu werden, dass hier nur die Hauptmerkmale der einzelnen Veränderungen, durch die das Rentengeschäft bei seiner Verwandlung von der Leihe über den Kauf zum Darlehen gegangen ist, bezeichnet sind. Daneben laufen Veränderungen anderer Art. War die Rente ursprünglich auf ein bestimmtes Grundstück fundiert, so traten später bisweilen an die Stelle des einen mehrere und schliesslich ergriff die Haftung unter Umständen das ganze Vermögen des Rentenschuldners. Diese Veränderungen treten in den mannigfaltigsten Kombinationen und Verschlingungen auf. — Für die vorliegende Untersuchung genügen die gegebenen Andeutungen. Nur nach einer Richtung bedürfen dieselben noch der Ergänzung.

Solange die Rente unlösbar war, wurde sie überall als Immobil behandelt.*) Auch als sie schon ablösbar geworden war, geschah das noch in den meisten Städten, aber nicht in allen. Denn in dem Augenblicke, in dem die Ablösung der Rente gestattet wurde, war der ursprüngliche unlösbare Zusammenhang, der zwischen dem Grundstücke und der Rente bestand, gelockert. Sie waren nunmehr nicht in alle Ewigkeit miteinander verbunden, sondern konnten getrennt werden. Die Rente war also be-

Huber, Haushalt von Hildesheim S. 60.

*) Huber behauptet, die Renten seien in Hildesheim schon 1300 mobiles Vermögen gewesen. Er zitiert als Beleg § 143 des Stadtrechtes. Dieser handelt vom Leibgeding und erwähnt von fahrender Habe überhaupt nichts. § 144 lautet: Swelken user borghere der ratmanne niht hebben ne mochten, wanne me scoten scolde, hedde de opinbare evve stande, das scholen de ratmanne dat sehrt an soken. Hedde he ock rede gut oder varende habe, we dat in der were hedde do deme scholdeme dat scot soken. Wie diese Sätze zeigen sollen, dass die Renten Fahrniss gewesen seien, vermag ich nicht einzusehen.

weglich geworden und deshalb wurde sie nun auch an manchen Orten zur fahrenden Habe gezählt. Da aber ferner in einzelnen Städten die Ablösbarkeit der Rente, die sich anfänglich der Rentenverkäufer beim Käufer als besondere Gnade ausbedang, zur gesetzlichen Bestimmung erhoben wurde, so konnte es kommen, dass in manchen Städten in späterer Zeit die Renten ganz und gar als bewegliche Habe angesehen wurden. An den meisten Orten freilich hat die Ablösbarkeit der Rente nicht dazu geführt, sie zur fahrenden Habe zu rechnen. Da blieben die Renten auch Liegenschaften, selbst wenn der Vorbehalt der Wiedereinlösung für den Rentenkauf gesetzlich vorgeschrieben wurde oder gar alle Renten, auch die, welche früher ewige gewesen waren, für ablösbar erklärt wurden.

In Ulm z. B. Kölle, die Vermögenssteuer der Reichsstadt Ulm von 1709 S. 129.

Rosenthal, Gesch. d. Eigentums in Würzburg S. 97.

So in Lübeck, Pauli, Abhandlungen aus dem lübischen Rechte I S. 34.

Frankfurter Reformation (1519) II, 3 § 21 u. 42.

ebenda II, 7, § 3.

Mit der ablösbaren Rente teilte das Leibgeding die Eigenschaft, dass es die Grundstücke nicht dauernd belastete. Es kam freilich nicht selten vor, dass der Rentenempfänger nicht eine, sondern mehrere Personen waren, z. B. zwei Ehegatten oder Eltern und Kinder. Immer aber erlosch die Leibrente mit dem Tode der Bezugsberechtigten. Da auch sie deshalb nicht untrennbar mit dem Boden verknüpft war, wurde sie ebenfalls bisweilen zur fahrenden Habe gerechnet. In der Regel wurden allerdings die Leibrenten wie alle übrigen Renten überhaupt zum liegenden Gute gezählt.

Nach diesen Erörterungen über die Renten, ihre Arten und ihre Entwickelung wird die Behandlung, die sie von der Vermögenssteuer erfahren haben, verständlich sein. Es ist oben bereits erwähnt worden, dass in den Städten, welche die Liegenschaften und die Fahrniss verschieden hoch besteuerten, die Renten als zu den Liegenschaften gehörig niedriger besteuert wurden als die bewegliche Habe. Hiervon macht

nur eine Stadt eine Ausnahme, und das ist Ulm. Auch in Ulm wurden allerdings die unablösbaren Renten wie allenthalben zu den Immobilien gerechnet und dementsprechend niedrig besteuert. Anders aber behandelte man die ablösbare und die Leibrente. Diese wurden dem beweglichen Gute angegliedert und wie dieses hoch besteuert.

s. Steuerordnung v. 1413 Art. 6, Kölle, die Ulmer Vermögenssteuer S. 124.

Es ist nicht ganz leicht, diese Erscheinung zu deuten. Jedenfalls konnte der Grund nicht in dem wirtschaftlichen Nutzen liegen, den die ablösbare und die Leibrente dem Empfänger gewährten. Denn worin unterscheiden sich ökonomisch das Leibgeding und die ablösbare Rente auf der einen, die unablösbare Rente auf der anderen Seite? Das Leibgeding erlosch mit dem Tode des Bezugsberechtigten. Es hatte mithin überhaupt nur für den Empfänger einen Kapitalwert, nicht aber für dessen Erben, seine Familie. Allerdings lieferte das Leibgeding in der Zeit, aus der die Ulmer Steuerordnung stammt, doppelt so hohe Erträge als die Erbrente. Aber das konnte niemals eine doppelt so hohe Steuer rechtfertigen. Denn dann blieb der eben erwähnte Unterschied zwischen der Leibrente und der Erbrente (ihr Erlöschen beim Tode des Berechtigten) ganz ausser Betracht. Die ablösbare Rente und die ewige Gült aber unterschieden sich hinsichtlich ihrer wirtschaftlichen Bedeutung für den Bezugsberechtigten nur wenig voneinander. Die ewige Rente war eine etwas sicherere Kapitalanlage. Sie garantierte dem Empfänger ein dauerndes Einkommen von bestimmter Höhe, während die ablösbare Rente jederzeit zurückgezahlt werden konnte, sodass der Berechtigte gewärtig sein musste, für einige Zeit sein Einkommen aus dem Rentenkapital zu verlieren. Da aber die Gelegenheit eine Rente zu kaufen im Mittelalter bei der grossen Häufigkeit dieser Verträge selten gefehlt haben wird, so brauchte der Ausfall nicht be-

deutend zu sein. Ausserdem war für die Ablösung eine Kündigungsfrist vorgeschrieben, so dass der Gläubiger im voraus sich nach einer neuen Anlage für sein Kapital umsehen konnte. Rosenthal, Gesch. d. Eigentums in Würzburg S. 98.

Man muss sich gegenwärtig halten, dass die Ablösung im Mittelalter ja fast immer nur dem Verkäufer der Rente, dem Schuldner zustand. Wo dies anders war, wo, wie in Zürich, die Ablösung von beiden Seiten vorgenommen werden konnte, da ist allerdings auch der wirtschaftliche Charakter der Rente stark verändert. Die beiderseits ablösbare Rente stellte den Gläubiger sehr viel günstiger als die einseitig ablösbare. Sie gab ihm die Möglichkeit, jederzeit wieder in den Besitz des Kapitals zu gelangen, was für ihn unter Umständen von grossem Werte sein konnte. Dies hat man auch im Mittelalter empfunden. So sagt das Lüneburger Stadtrecht, dass der Rentner gegenüber dem Darleiher darin beschwert sei, dass er den Schuldner um sein Kapital nicht mahnen könne. Lüneburger Stadtrecht Th. II Tit. 7.

Ob die wirtschaftliche Stellung des Nutzniessers der beiderseitig ablösbaren Rente aber vorteilhafter war als die des Besitzers einer ewigen Gült, ist nicht so ohne weiteres zu entscheiden. Allerdings hatte der Berechtigte bei der ewigen Rente keinen Rechtsanspruch auf das Kapital, so lange der Schuldner die Rente regelmässig zahlte, aber er war darum doch im stande, sich wieder in den Besitz des Hauptgeldes zu setzen. Er konnte den Rentenbrief verkaufen. Unter Umständen mochte es ihm gelingen, hierbei noch einen Gewinn zu erzielen; freilich lief er auch Gefahr, einen Verlust zu erleiden, wenn er das Geld dringend brauchte und sich keine günstige Gelegenheit, den Rentenbrief zu verkaufen, bot. Die Förmlichkeiten, welche zur Übertragung des Rentenbriefes nötig waren, waren nicht umständlicher als die, welche der Besitzer der beiderseitig ablösbaren Rente be-

obachten musste, um wieder zu seinem Kapital zu gelangen. Ja in manchen Städten waren zur Begebung des Rentenbriefes sogar keinerlei Förmlichkeiten nötig.

So in Lübeck, Reformation v. 1586 III Tit. 6 Art. 8.

So konnte man in Lübeck in späterer Zeit die Rente versetzen, verkaufen und „sonsten damit tun als mit andern Kauffmanns-Wahren.“ — Mag der wirtschaftliche Charakter der von beiden Parteien kündbaren Rente für den Inhaber derselben gewesen sein, welcher er wollte, jedenfalls war bei der, die dem Verpflichteten allein das Kündigungsrecht gab, der Berechtigte ungünstiger gestellt als bei der ewigen Rente, wie sich dies schon aus den stehenden Redewendungen der Urkunden ergibt, die immer davon sprechen, dass der Gläubiger dem Schuldner aus Gnade und Freundschaft das Recht zur Ablösung zugestehe.

Trotzdem die ablösbare Rente eine ungünstigere Kapitalanlage war als die ewige, wurde sie doch, wie oben gezeigt ist, in Ulm höher besteuert. Vom steuerpolitischen Standpunkte aus war dies ein Fehler, ebenso wie es verkehrt war, den Kapitalwert des Leibgedinges dopppelt so hoch zu belasten als den des ewigen Geldes. Begreiflich ist es allerdings, dass man den Fehler begehen konnte. Der Unterschied von liegender und fahrender Habe war in Ulm für die Steuer schon 1292 gemacht worden, also in einer Zeit, als die Ablösung der Rente nur in sehr wenigen Städten vorkam. Nun trat später die Scheidung der Renten in ablösbare und unablösbare ein. Aus formaljuristischen Gründen wurden aber die ablösbaren Renten, ebenso wie die Leibrenten der fahrenden Habe zugezählt, denn sie waren ja in der Tat bewegliche Güter. War dieser Brauch aber einmal im Rechte durchgedrungen, so lag es nahe, ihn auch in die Steuerverfassung zu übertragen, wie ja die ganze Unterscheidung von Liegenschaften und Fahrniss aus dem Rechte übernommen und für die Besteuerung

verwertet war. Dass es aber überhaupt möglich war, über der juristischen Unterscheidung der Renten ihren wirtschaftlichen Charakter so ganz zu vergessen, zeigt nun wieder, wie wenig die verschiedene Behandlung durch die Vermögenssteuer von einer Rücksicht auf ihre Erträge bestimmt war. Man hätte ja blind sein müssen, um nicht zu sehen, dass das in ablösbaren und das in unablösbaren Renten angelegte Kapital den gleichen Nutzen abwarf. Man dachte eben garnicht an grosse oder kleine Erträge. Der Grund für die verschiedene Besteuerung von liegender und fahrender Habe lässt sich zahlenmässig garnicht fassen. Kaum, dass er sich überhaupt klar erfassen lässt. Er ist gegeben in einer Anschauung, die aus tausenderlei Wurzeln ihre Nahrung zog, einer Anschauung, die noch wirksam war, als die wirtschaftlichen Verhältnisse sich bereits so verändert hatten, dass jene Ansicht der Wirklichkeit nicht mehr entsprach.

Es erhebt sich jetzt nun aber die Frage, wovon man bei der Berechnung der Steuer für die Renten ausging. Es ist selbstverständlich, dass man nur zwei verschiedene Merkmale der Besteuerung zu Grunde legen konnte. Entweder berechnete man die Abgabe nach der Höhe der Rente oder nach der ihres Kapitalwertes. Nun ist neuerdings darauf aufmerksam gemacht worden, dass man in Frankfurt die Steuer nur nach der Rente bemass. Es ist auch darauf hingewiesen worden, dass dies Verfahren von dem der modernen Vermögenssteuergesetze völlig abweicht. Der Rentenbetrag ist ja Einkommen und nicht Vermögen. Die heutigen Steuern gehen daher nicht von der Rente, sondern von ihrem Kapitalwerte aus. Bücher, a. a. O. S. 13 f.
Es ist wichtig, zu untersuchen, ob der für Frankfurt festgestellte Gebrauch weiter verbreitet war. Soweit der Verfasser das zu beurteilen vermag, handelt es sich um eine ganz vereinzelte Erscheinung. Sie ist

mit Sicherheit ausser für Frankfurt nur noch für Nürnberg nachweisbar.*)

Ein grosser Teil der übrigen Städte begnügte sich für die Renten wie für das Vermögen überhaupt vorzuschreiben, man solle sie nach dem Verkaufswerte schätzen. Zuweilen wurde diese Forderung auch bestimmter dahin gefasst: Der Steuerzahler solle seine Güter mit soviel Geld in Anschlag bringen, als er beim Verkaufe für sie fordern würde. Allerdings ist bei diesen Vorschriften der Renten nicht immer besonders gedacht. So nannten die Basler Steuerordnungen erst im Jahre 1451 die Renten ausdrücklich unter den steuerbaren Gütern. Es kann daraus aber nicht der Schluss gezogen werden, dass die Renten in Basel in früheren Jahren der Steuer nicht unterworfen worden seien. Denn die früheren Steuergesetze enthielten überhaupt keine ins Einzelne gehenden Angaben über den Gegenstand der Besteuerung. Es lag also auch keine Veranlassung vor, die Renten besonders zu erwähnen.**) In den Steuerordnungen der meisten anderen Städte werden aber neben anderen Vermögensgegenständen auch die Reallastberechtigungen ausdrücklich erwähnt. So heisst es im Rechtsbuch der

Schoenberg, Finanzverf. von Basel S. 259.

*) Ausserdem ist sie noch für Hamburg von Koppmann in seiner Einleitung zu den Hamburger Kämmereirechnungen behauptet worden: „In Hamburg wurde in älterer Zeit vermutlich eine bestimmte Summe von der Mark Rente, später dagegen von je 100 Pfund Kapital als Schoss entrichtet.“ Da Koppmann für seine Vermutung keine Gründe angiebt, ist eine Nachprüfung nicht möglich. — Auch der Kölner Schoss, der nur in älterer Zeit erhoben worden ist, ist erst von Hoeniger und dann von Henning für eine Steuer vom Ertrage der Grundstücke und Gebäude erklärt worden. Der Beweis für diese Ansicht ist aber nicht gelungen.

Hamburger Kämmereirechnungen I S. LV.

vgl. Stieda, Kritiken städtischer Finanzen im Mittelalter S. 28.

**) Nur im Jahre 1401 wurden ein paar Gegenstände besonders als steuerbar aufgeführt. Sie mögen hier genannt sein, weil ihre Zusammenstellung recht bezeichnend dafür ist, wie wenig man an eine vollständige Aufzählung dachte: „Ein jeder Mann oder Weib soll alles schätzen, es seyen Häuser, Haussrath, Bett, Bettgewand und andere Güter, wie die genannt sind, nur ausgenommen Harnisch, Kleider, Tüchlin, Gewänder, Peltz und dergleichen Dinge, die man nicht schätzen soll.“

Ochs, Geschichte v. Basel III S. 12.

Stadt Memmingen, jeder solle sein Gut auf den Eid schätzen, liegendes und fahrendes Gut und Gült und was er hat. Ähnlich zählt auch die Speyerer Steuerordnung auf: liegendes und fahrendes Gut, Gülte, Zinss, Kauffmannschaft, Wein, Frücht, Hausrath, Kleinodt oder Barschaft — oder der Berner Steuereid all ir gut wie das geheissen ist, es sye ligend oder farend gut, korngult, wingult, pfenniggult, acker, matten usw. Auch im Hildesheimer Stadtrecht wird sowohl das Leibgeding als auch die Rente ausdrücklich als steuerbar bezeichnet. — Der Massstab für die Besteuerung der Rente war hier überall der Kapitalwert derselben. Daran wäre kein Zweifel möglich, auch wenn es von den Steuerordnungen nicht bisweilen unmittelbar ausgesprochen wäre (z. B. in Basel 1451: zinse, gute nach dem houptgute), denn es ist immer vorgeschrieben, dass die Vermögensgegenstände nach ihrem Verkaufswerte für die Steuer eingeschätzt werden sollen. Die Ermittelung des Kapitalwertes blieb dem Steuerzahler überlassen. Nun war diese aber durchaus nicht einfach. Denn der Rentenfuss unterlag anfänglich den grössten Schwankungen. In einem und demselben Jahre wurden Rentenkäufe vorgenommen, in denen der Rentenbetrag 4—5 % des Kapitals ausmachte, und andere, in denen er sich auf das Doppelte belief. Alle Forscher sind sich darüber einig, dass diese Schwankungen sich nur aus einer genauen Kenntnis des einzelnen Falles heraus erklären lassen. Die Schwankungen waren nicht in allen Teilen Deutschlands gleich gross, wie auch die Höhe des Zinsfusses im ganzen in den verschiedenen Gegenden grosse Unterschiede zeigte. So schwankte er in Frankfurt a. M. im XIV. Jh. nur zwischen $6^2/_3$ und 5 %, während er im XIII. Jh. dort noch die Höhe von 10 % erreicht hatte. In Baselstadt hingegen stieg er im XIV. Jh.

Rechtsbuch der Stadt Memmingen XXXVII, 2.

Lehmann, Speierer Chronik S. 926.

Schindler, Finanzwesen u. Bevölk. von Bern S. 26.

Hildesheimer Urkundenbuch I Nr. 548 § 143 und 144.

Schoenberg. a. a. O. S. 259.

Neumann, Gesch. d. Wuchers S. 266 ff.

bisweilen auf $11^2/_7$ und fiel auf $4^6{}_{11}{}^0{}_0$. In späterer Zeit befestigte sich der Rentenfuss ganz allgemein auf 5 %. Da hatte die Berechnung des Kapitalwertes auch keine Schwierigkeiten mehr. Anders war es aber in der Zeit, da der Preis der Renten noch die grösste Veränderlichkeit zeigte. An welchen Preis sollte sich der Steuerzahler bei der Abschätzung der Rente halten? Aus unseren heutigen Anschauungen heraus wäre die Antwort nicht schwer zu geben: „Der Besitzer der hypothekarischen Verschreibung hat dieselbe zu dem Preise einzuschätzen, zu dem er selber sie gekauft hat.“ Für das ältere Mittelalter würde diese Entscheidung aber nicht zutreffen. Sie würde zu grossen Ungerechtigkeiten geführt haben. Die Rente war ja ursprünglich unablösbar. Der Preis, welchen der Käufer für dieselbe gezahlt hatte, war für immer aufgegeben. Deshalb war der Wert der Rente auch gar nicht abhängig von der für dieselbe gezahlten Summe. Er konnte grösser oder geringer sein; die Verhältnisse liegen hier eben ganz anders als beim heutigen hypothezierten Darlehen. Heute mag der Zinsfuss sein, welcher er will, er mag steigen oder fallen, das bleibt auf den Kapitalwert einer Hypothek ohne Einfluss. Dieser ist eben gegeben durch die dargeliehene Summe. Der heutige Hypothekengläubiger wird deshalb auch nie in Verlegenheit geraten, wenn er den Vermögenswert seiner Hypothek schätzen soll. Das konnte aber dem Besitzer der ewigen Rente in älterer Zeit sehr wohl widerfahren.

Fragen wir nun, was die Steuergesetze getan haben, um dieser Unsicherheit zu begegnen, so ist die Antwort die, dass alle oben angeführten Steuerordnungen, welche nur die Versteuerung der Renten nach dem Geldwerte vorschrieben, sie einfach bestehen liessen. Es wären müssige Betrachtungen, wenn man

mutmassen wollte, wie die Praxis sich mit diesem Mangel abgefunden haben mag.

Einige Steuerordnungen aber gab es, die jener Schwierigkeit zu begegnen suchten. War der Kapitalwert der Rente auch schwer zu bestimmen, so war ihr eigener Betrag doch immer bekannt. Wenn man deshalb Unsicherheiten vermeiden wollte, so musste man diesen der Berechnung der Steuer zu Grunde legen. Dies haben denn auch die Steuerordnungen zweier Städte getan. Es sind dies die bereits erwähnten von Frankfurt a. M. und Nürnberg. In Frankfurt war vorgeschrieben, dass von jedem Gulden Rente 20 Heller als Steuer entrichtet werden sollten. Bedeordnung von 1475 Art.; Bücher, a. a. O. S.
In Nürnberg wurde jeder sechste Gulden des Rentenbetrages als Abgabe erhoben. Dies Verfahren hatte Chroniken II S. 16 A. 9.
den Vorzug, dass es eine leichte Ermittelung des Steuerbetrages gestattete; es war aber unvollkommen, weil es Renten von ungleichem Kapitalwerte mit der gleichen Abgabe traf.

Aber noch ein weiterer, allerdings nur äusserlicher Mangel haftete der Nürnberger und Frankfurter Art, die Renten zu besteuern, an. Sie störte die Einheit der Berechnung des ganzen Steuerbetrages, den der einzelne Steuerzahler zu entrichten hatte. Wo die Steuern nach dem Geldwerte des Vermögens erhoben wurden, dort legte man an das ganze bewegliche und unbewegliche Vermögen den gleichen Steuerfuss oder unterschied doch nur zwischen den beiden grossen Gruppen von Liegenschaften und Fahrniss, die unter sich gleichmässig belastet wurden. Die Renten fügten sich diesem Verfahren bei der Berechnung, da sie ja auch mit dem Verkaufswerte in Anschlag gebracht wurden. In Frankfurt und Nürnberg hingegen wurde die Gesamtheit der Vermögensobjekte in sehr viele Gruppen gespalten, für deren jede die Steuer nach einem besonderen Modus er-

mittelt werden musste. Die Renten unterlagen hier als Einkommensteile einem anderen Steuersatze als das Bargeld, das Vermögensteil war, oder der Acker, welcher nach der Grösse besteuert wurde.

Nun gab es aber einen Weg, den Nachteil des Frankfurter und Nürnberger Steuermodus zu vermeiden, ohne seinen Vorteil aufzugeben; und wirklich hat auch schon im Mittelalter ein Teil der städtischen Verwaltungen diesen Ausweg gefunden. Sie schrieben nämlich einen festen Umrechnungssatz vor. Jeder Gulden Rente sollte mit so und soviel Gulden Kapitalwert in Ansatz gebracht werden. Auch hier war jede Unsicherheit bei der Abschätzung vermieden; es war also alles erreicht, was man in Frankfurt erstrebte, ohne dass man darum zur Feststellung des Steuerbetrages so verschiedenartige Rechnungen gebraucht hätte, wie es in Frankfurt und Nürnberg geschah. Denn die Renten wurden mit dem Kapitalwerte, der sich auf Grund des Umrechnungssatzes ergab, dem übrigen Vermögen eingeordnet und für das Ganze auf einmal der Steuerbetrag berechnet. Der Umrechnungssatz wurde nun natürlich nicht willkürlich festgesetzt. Er wurde vielmehr dem Preise, welcher üblicherweise für die Rente gezahlt wurde, mit anderen Worten dem durchschnittlichen Zinsfusse angepasst. Es ist unmöglich, heute schon von der Entwickelung des Rentenfusses in Deutschland ein getreues Bild zu entwerfen. Die Vorarbeiten sind allzuunvollständig.*) Ausserdem hat jede neue Arbeit

*) Die bisher erschienenen Arbeiten seien hier kurz zusammengestellt:

Mone, Zeitschrift für Gesch. d. Oberrheins (passim u.) 1850 I p. 26 ff.
Arnold, Gesch. d. Eigentums in den deutschen Städten 1861.
Neumann, Gesch. d. Wuchers in Deutschland 1867 S. 251 ff.
Hanauer, études économiques I 1876 S. 532 ff.
Rosenthal, Gesch. d. Eigentums in Würzburg 1878 S. 100 ff.
von Eicken, Westdeutsche Zeitschrift 1883 II S. 52 f.

auf diesem Gebiete die Vorstellungen, die von den älteren Forschern vertreten waren, nicht unwesentlich geändert. Im Ganzen wird man aber sagen können, dass der Rentenfuss bis in die letzte Hälfte des XIV. Jh. auf 8—10 % stand. Dies gilt nicht nur für den Nordosten, sondern auch für den Süden und Westen Deutschlands, wenn man von einigen Enklaven, in denen infolge eines reicher entwickelten Geldverkehrs der Rentenfuss schon früher auf 5—6 % gesunken war, absieht.*) Die Arbeit von Winter „Zur Geschichte des Zinsfusses im Mittelalter", die sich auf unvergleichlich mehr urkundlichen Nachweisen als irgend eine frühere Arbeit der Art auferbaut, liefert den sicheren Beweis, dass in der vom Verfasser untersuchten Landschaft (Hessen) der Zinsfuss bis ins Ende des XIV. Jh. überwiegend 10 % betrug. Der Zinsfuss fiel dann in Deutschland, abgesehen von dem Gebiete der ostdeutschen Ansiedelung, in dem er noch lange auf 10 % stand, vom Ende des XIV. Jh. bis zur Mitte des XV. auf 5 %.

Die Bestimmungen der Steuerordnungen stehen nun völlig unter dem Einflusse des jeweils herrschenden Zinsfusses. Das Verhältnis von Rente und Kaufsumme, welches in Wirklichkeit die Regel bildete, wurde auch in den Steuerordnungen für die Abschätzung der Renten nach ihrem Kapitalwerte vorgeschrieben. Einige tatsächliche Angaben mögen das Gesagte erhärten.

Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter 1885 II S. 606.
Winter, Zur Gesch. des Zinsfusses im Mittelalter. Zeitschrift für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte IV 1896 S. 161 ff.

*) Frankfurt a. M. und die Pfalz. — Solche vereinzelte Stellen finden sich übrigens auch in Norddeutschland. So stand in Lübeck, der am frühesten entwickelten norddeutschen Handelsstadt, die deshalb auch den lebhaftesten Geldverkehr hatte, der Rentenfuss schon im XIV. Jh. auf 7—5 %.

Neumann, Gesch. d. Wuchers S. 266 ff.
Pauli, Lübeckische Zustände II S. 98 ff.

Im Augsburger Stadtbuch von 1324 wird jedes Pfund Rente mit 10 Pfunden Kapitalwert für die Steuer angesetzt. Es entspricht das der tatsächlichen Höhe des durchschnittlichen Zinsfusses dieser Zeit.

Das Stadtbuch v. Augsburg ed. Meyer S. 313.

Befremdlich ist im ersten Augenblick, dass in München noch im Jahre 1347 ein Zinsfuss von 12,5 % vorgesehen ist. Aber auch dieser Rentenfuss stimmt mit den tatsächlichen Verhältnissen überein, denn in München betrug der Rentenfuss wie in dem benachbarten Österreich noch 1350: 10—12 %. Auf dieser enormen Höhe hielt er sich in der Isarstadt bis gegen 1400, während er in Österreich bis 1450 auf ca. 10 % stehen blieb.

Stadtrecht von München ed. Auer Art. 398.

Tabelle bei Neumann, Gesch. des Wuchers S. 266 ff.

In Frankfurt hingegen war der Zinsfuss schon im Laufe des XIV. Jh. von 10 auf 7—5 % heruntergegangen. Dementsprechend wurde dort in dem Entwurf einer Bedeordnung von etwa 1350 das Verhältnis von 1 : 18 zwischen Rente und Kapitalwert als normal angesetzt.

Auch in Lübeck wurde der Kapitalwert einer im Jahre 1421 konstituierten Rente für die Besteuerung auf das Achtzehnfache des Betrages festgesetzt. — Ebenso wurde in Dortmund bei den Puntingen der Zinsfuss von 5—6 % zu Grunde gelegt. Denn auch dort wurden die Renten auf das Achtzehnfache ihrer Grundziffer abgeschätzt.

Lübisches U. B. VI S. 335/336; vgl. Hartwig, Der Lübecker Schoss S. 42/43.

Rubel, Dortmunder Finanzwesen I S. 38.

In der späteren Zeit tritt dann auch in den Steuerordnungen der fünfprozentige Zinsfuss auf. So bestimmt eine Rostocker Steuerordnung aus dem Anfange des XVI. Jh.: liggende grunde, stande erven, eygendom, renthe so wat vyff marck gifft edder gelt, dat schol me vor 100 marck vorschaten.

Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock II, 3 S. 12.

So gerecht diese Umrechnung bei der ewigen Rente war, den Empfänger der ablösbaren setzte sie dem Nachteile aus, möglicherweise einen höheren Betrag versteuern zu müssen, als er im Falle der

Kündigung, die doch stets eintreten konnte, erhielt. Besonders bei ablösbaren Renten, die sich durch mehrere Geschlechter vererbt hatten, musste der sinkende Zinsfuss solche Ungerechtigkeiten hervorbringen. Darum machen manche Steuerordnungen einen Unterschied zwischen beiden Arten von Renten. So setzt die Haigerlocher Steuerordnung für die ewigen Renten ein bestimmtes Verhältnis zwischen Rentenbetrag und Kapitalwert fest, während Art. 10 der „arta von der anlegung der stur" besagte: die ablösbaren Renten sollten geschätzt werden „als die koufft sind und stund".*) Die Worte „und stund" bedeuten: und zur Ablösung stehen.

Württembergische Jahrbücher 1837 Heft 1 S. 116.

Ebenso verschiedenartig wie die Besteuerung der Renten war die der Leibgedinge. Was oben über die Schwierigkeit der Abschätzung des Kapitalwertes der Gülten überhaupt gesagt ist, gilt auch für die Leibrenten. Nur ist es hier noch schwieriger zu einer richtigen Beurteilung der Besteuerung zu gelangen, weil das Institut an sich noch weniger erforscht ist als die anderen Rentenformen. So ist bis heute die Hauptfrage noch nicht gelöst, ob man im Mittelalter die Lebensaussicht des Käufers bei der Bemessung des Preises für die Rente in Betracht zog oder nicht. Dass dies vorkam, ist sicher bezeugt. So wird in den Statuten von Nordhausen (1350) verfügt: Der Rat als Verkäufer gibt 1 mck um 10 mck bei Leuten zwischen 40—50 Jahren, 1 mck um 8 mck bei denen zwischen 50—60 Jahren, bei noch älteren steht es an der rete kore. Und Purgoldts Rechtsbuch enthält die Bestimmung: Wer zcinse kouffet

Füstemann, Neue Mitteilungen des thüringisch-sächsischen Vereins III.

*) Nicht immer waren die Ablösungs- und Kaufsumme einander gleich. In älterer Zeit namentlich war für die Ablösung mehr zu zahlen, als der Kaufpreis betragen hatte. So war nach dem Hamburger Stadtrecht von 1270 beim Rückkauf der Rente für jede Mark des Rentenbetrages 1 mrk mehr zu zahlen, als der Ankaufspreis betragen hatte. — Derselbe Brauch ist für Lübeck bezeugt.

Neumann, Gesch. d. Wuchers S. 235. Pauli, Abhandlungen aus d. lübischen Rechte II S. 125 f.

zu seime leibe, der sal en dornoch kouffen, das her jung, starc end gesundt ist; es stehet an den vercouffern wie sie en geben wullen. Diesser kouff is woll bestendig umme des willen, das er obenturlich ist und nicht en weys, wie lange her den zcins uffnemmet.

Aber diesen Beispielen steht eine erdrückende Zahl von Fällen gegenüber, in denen der Lebensaussicht aller Wahrscheinlichkeit nach keine Rechnung getragen wurde. Denn, wenn in Norddeutschland im XV. Jh. der Zinsfuss für Leibrenten sich ganz allgemein auf 10 % stellte, wenn die Stadtverwaltungen von Nürnberg, Basel, Wesel die Leibrenten stets um den gleichen Preis verkauften, in älterer Zeit jeden Gulden Rente für 9 Gulden (Nürnberg) oder nur für 8 (Wesel), später (im XV. Jh.) in allen diesen Orten um 10 Gulden, so war das nur möglich, wenn das Alter und die Gesundheit des Käufers unberücksichtigt blieben. Freilich gibt es eine Möglichkeit, sich dieser Folgerung zu entziehen. Man kann nämlich mit Neumann annehmen, dass die Renten stets nur an Leute, die in einem bestimmten Alter standen, verkauft worden seien. Neumann weist darauf hin, dass dann Gewinn und Verlust durch den Erfolg ausgeglichen worden seien.

Chroniken 1 S. 266; Reinhold, Verfassungsgesch. v. Wesel S. 108.

Ob von den Vermögenssteuern die Lebensaussicht des Leibrentners berücksichtigt worden ist, ist für einen grossen Teil derselben schwer zu entscheiden. Wenn die Steuerordnung vorschreibt, der Leibrentner solle seine Rente für soviel einschätzen, als er beim Verkauf für sie verlangen würde, so ist einer solchen Bestimmung nicht anzusehen, wie sie in der Praxis gehandhabt wurde. Es wäre ja möglich, dass der Steuerzahler sein Alter usw. in Rechnung zog, aber jeder positiven Behauptung in diesem Sinne ist ein non liquet entgegenzuhalten. In manchen Fällen

steht es allerdings fest, dass Alter und Gesundheit des Leibrentners ausser Betracht blieben. Dies geschah überall dort, wo in derselben Weise wie für die übrigen Renten auch für Leibgedinge ein fester Steuersatz oder Kapitalanschlag vorgeschrieben war.

Wenn z. B. in Frankfurt von jedem Gulden Leibrente 10 Heller als Steuer zu entrichten waren (die Hälfte des Satzes für die ewige Gült), so war hier von dem Kaufpreis der Renten ausgegangen, der ja für die Erbrente das Doppelte von dem für das Leibgeding betrug. Es war aber kein Versuch gemacht, den Kapitalwert der Leibrente, der infolge der Amortisation einer jährlichen Abnahme unterlag, rechnerisch zu erfassen. Das Gleiche gilt von Nürnberg, wo ebenfalls das Leibgeding halb so hoch belastet war als die gewöhnliche Rente. Auch in Basel kam die Steuerverwaltung, als sie 1500 zum ersten Mal eine genaue Vorschrift für die Einschätzung der Leibrente machte, über diesen Standpunkt nicht hinaus. Es wurde dort nämlich bestimmt: was ouch einer lipgeding hette, der soll das houptgut, darumb dasselb lipgeding erkoufft worden ist, ouch von jeden hundert guldin wie obstat soß versturen.

Chroniken II S. 16 A. 9.

Schoenberg, Finanzverf. v. Basel S. 470 A.

Andere Tendenzen zeigt aber die Besteuerung der Leibrenten in Augsburg. Wenn dort im Stadtrecht von 1276 (Abschrift von 1324) jedes Pfund Leibrente mit 5 Pfund und im Zunftbrief von 1368 auf 6 Pfund Kapitalwert für die Steuer eingeschätzt wurde, so werden diese Summen kaum den Kaufpreis repräsentieren, welcher in jener Zeit für die Leibrenten gezahlt wurde, denn das hätte ja einem Zinsfusse von 20, bezw. 16.66 % entsprochen. Dieser lässt sich aber als Normalfuss für die Leibrenten auch in der ältesten Zeit nicht nachweisen. Denn auch in der Zeit, in der für die ewigen Renten durchschnittlich 10 für 1 gezahlt wurden, ging der Preis der Leib-

Stadtrecht von Augsburg ed. Meyer S. 313.
Chroniken IV S. 137.

renten nicht unter 8 für 1 herunter. Man wird annehmen dürfen, dass in Augsburg die Absicht obwaltete, die Leibrenten niedriger zu besteuern, als es hätte geschehen müssen, wenn ihr Kaufpreis der Berechnung zu Grunde gelegt worden wäre. Man wollte auf diese Weise eine gerechtere Belastung erzielen. Allerdings war der eingeschlagene Weg nicht gerade der richtigste. Das ist wohl auch ohne besondere Auseinandersetzung einleuchtend. Aber es war doch immer ein Versuch gemacht.

So in Wesel; Reinhold, Verfassungsgeschichte S. 108.

Auf dieselbe Weise erklärt es sich, dass in München ein Pfund Leibgeding nur auf drei Pfund Kapital abgeschätzt wurde. Dass in München der durchschnittliche Zinsfuss für Leibrenten im Jahre 1347 nicht auf $33^1/_3$ % gestanden hat, bedarf keines Beweises. Das Münchener Stadtrecht setzte ebenso wie das Augsburger den Kapitalwert so gering an, weil alle Leibrenten zu der Zeit, wo sie zur Steuer herangezogen wurden, nicht mehr den vollen Kaufpreis wert waren, mit alleiniger Ausnahme derjenigen, die unmittelbar vor der Einschätzung zur Steuer gekauft waren.

Stadtrecht von München (1347) ed. Auer Art. 398.

Übrigens gibt es eine Steuerordnung, die den Grundsatz direkt ausgesprochen hat, dass die Leibrente nicht in dem gleichen Verhältnis wie das übrige Vermögen zur Steuer heranzuziehen sei; es ist dies die Schossordnung des Freiberger Stadtrechtes von 1350. Diese ordnet im § 14 an: swelch man oder wip lip gedinge hat, daz sal man mit rechte vor halp gut verschozzen. Man kann diese Bestimmung freilich verschieden auslegen. Doch ist es am wahrscheinlichsten, dass unter „gut“ das Hauptgut der Rente, d. h. ihr Kaufpreis, zu verstehen ist.*) Hiernach wäre

*) Sicherlich ist mit dem Ausdruck „gut“ nicht der Vermögenswert der Leibrente im heutigen Sinne gemeint. Es ergibt sich aus den früheren Ausführungen, dass es zweifelhaft ist, ob das

in Freiburg die Rente also nicht wie in Basel mit ihrem vollen Kaufpreis der Steuer unterworfen worden, sondern nur mit der Hälfte desselben. Es gelang auf diese Weise, die Verminderung des Wertes von Leibrenten, welche durch die Amortisation bewirkt wurde, zu berücksichtigen. Allerdings war auch diese Berücksichtigung unzureichend; denn durch das geschilderte Verfahren wurden diejenigen Leibrenten, bei welchen die Amortisation noch nicht soweit vorgeschritten war, dass die Hälfte des Kaufpreises als getilgt gelten konnte, entlastet, während die anderen Leibrenten immer noch zu schwer getroffen wurden.

Aus den Mängeln in der Besteuerung der Leibrente kann den Steuerverwaltungen kein Vorwurf gemacht werden. Die Fehler fallen nicht ihr zur Last, sie sind bedingt und erklärt durch die gesamte Denkweise der Zeit. Wenn die Zeit überhaupt den Wert der Leibrenten nicht richtig bestimmte, da sie die Amortisation garnicht oder nur in sehr roher Weise in Rechnung zog, so war dies von den Finanzbehörden noch weniger zu verlangen.

Es sind bisher nur die Leibrenten auf ein Leben betrachtet worden. Nun kamen aber im Mittelalter auch solche auf mehrere Leben vor. Bei diesen ist

Mittelalter überhaupt diesen „Kapitalwert" in der heutigen Bedeutung des Wortes bei den Leibrenten gekannt hat. An der obigen Stelle aber kann dieser schon deshalb nicht gemeint sein, weil die Bestimmung dann einfach sinnlos wurde. Der „Vermögenswert" der Leibrenten in dem heutigen Sinne fällt ja nicht mit dem Kaufpreis der Rente zusammen, es ist vielmehr der Kaufpreis vermindert um den Betrag der Amortisation, der in der bisher gezahlten Rente mitenthalten ist. Die Höhe dieses Betrages war aber in jedem einzelnen Falle wegen der Unbestimmtheit der Lebensdauer des Rentners unsicher. Mit seinem Tode war das Kapital auf 0 gesunken; der konnte früh eintreten und damit das Kapital verloren sein. Dieser Möglichkeit sollte wohl die niedrige Steuer Rechnung tragen. Auch heute lässt sich die Höhe der Amortisation bei Leibrenten ja nur durch Wahrscheinlichkeitsrechnung feststellen, d. h. nur für den Durchschnitt einer grossen Zahl von Fällen bestimmen; in jedem Einzelfalle ist natürlich die frühere Unsicherheit geblieben.

zum Bezuge nicht eine Person berechtigt, sondern mehrere derart, dass, wenn eine stirbt, ihr Anteil unter die übrigen aufgeteilt wird, bis der letzte Überlebende die ganze Rente bis zu seinem Tode bezieht. In den eigentlichen Vermögenssteuerordnungen habe ich keine Vorschriften über die Einschätzung dieser Art von Leibrenten gefunden, wohl aber in einer städtischen Verordnung, die hier zur Ergänzung herangezogen werden kann, da sie ebenfalls von der Einschätzung des Vermögens zum Zwecke der Verteilung bürgerlicher Lasten handelt. Es ist dies ein Erlass der Stadt Strassburg aus dem Jahre 1400. In Strassburg gehörte zu den bürgerlichen Verpflichtungen auch die, Pferde zu halten, um sie im Kriegsfalle der Stadt zur Verfügung zu stellen. Die Einwohner hatten zu dieser Last in verschiedenem Grade beizutragen und zwar entsprechend der Grösse ihres Vermögens. Der genannte Erlass enthält nun Bestimmungen darüber, wie bei der Einschätzung des Vermögens zu verfahren sei, unter anderem auch, wie hoch die Leibrenten anzuschlagen seien. Wie in vielen anderen Städten hielt man sich auch in Strassburg an den Kaufpreis der Leibrenten. Dies ergibt sich daraus, dass bei Leibrenten auf ein Leben der Kapitalwert auf das Zehnfache des Betrages (der Rente) abgeschätzt wurde. Die Renten auf zwei Leben wurden nun mit dem Zwölffachen, die auf drei Leben mit dem Fünfzehnfachen des Betrages angesetzt. Die höhere Einschätzung der Leibrenten auf mehrere Leben ist natürlich durchaus gerechtfertigt, da bei ihnen die Wahrscheinlichkeit einer längeren Zahlung grösser ist als bei den Renten, die an das Leben nur einer Person gebunden waren. Ob das Verhältnis 12 : 1 für zwei Leben und 15 : 1 für 3 Leben richtig angesetzt war, ist freilich eine andere Frage. Allgemein lässt sich da überhaupt nichts sagen. Es kam auf

die näheren Umstände jedes einzelnen Falles an. Denn der Kapitalwert der Rente auf mehrere Leiber war ebenso von Alter und Gesundheit der Berechtigten abhängig wie der Wert der Rente auf einen Leib.

Zum Schluss dieser Untersuchung über die Besteuerung der Renten muss noch eines bisher nicht erwähnten Unterschiedes gedacht werden. Die Renten zerfallen nach dem Gegenstande der jährlich zu entrichtenden Leistung in zwei Gruppen: in Geld- und Naturalrenten. Auch in den Städten wurden die Renten durchaus nicht immer in Geld oder — nach der Sprechweise des Mittelalters, das den Ausdruck „Geld" in seiner heutigen Bedeutung nicht kannte — in Pfennigen gezahlt, sehr häufig bestand die Leistung in bestimmten Mengen von Korn, Weizen, Gerste, Hafer, Dinkel, Erbsen, Linsen oder Wein, Öl, Wachs oder auch Hühnern, Kapaunen, Gänsen u. s. f.

Arnold, Gesch. d. Eigentums in den deutschen Städten S. 88.

Alle diese Arten von Naturalabgaben kommen nun auch in den Vermögenssteuerordnungen vor. Die Frage, die sich hier zunächst erhebt, ist die, ob die steuerliche Belastung der Naturalrenten die gleiche war wie die der Geldrenten. Die Beantwortung dieser Frage bietet grössere Schwierigkeiten, als man vermuten sollte. A priori wird man geneigt sein anzunehmen, dass die Belastung gleich gewesen sei. Von dieser Voraussetzung ist auch Bücher bei der Untersuchung der Frankfurter Bedeordnung ausgegangen.

Bücher, a. a. O. S. 133.

Nun hat Sander behauptet, dass in Nürnberg die Naturalrenten ganz erheblich niedriger als die Geldrenten und zwar nur mit einem Drittel des Steuerbetrages für die Währungsgülten besteuert worden seien. Aus der Nürnberger Steuerordnung, die allerdings wahrscheinlich nur unvollständig überliefert ist, ist dieses Verhältnis nicht unmittelbar zu ersehen. Dort wird einfach bestimmt, dass als Steuer

Chroniken II S. 16 A. 9.

zu entrichten seien: „von allerley getraid ewiger gült als von korn, waitz, gersten, erbniss, linsen etc. nichtz aussgenommen denn habern und dinkel je von dreyen sumern ewiger gült 40 hlr in gold; und ye von fünf sumer haberns oder tinkels ewiger gült auch 40 hlr in gold.“ Sander hat nun versucht, den Geldwert dieser Naturalabgaben festzustellen. Er setzt für ein Sumer Korn einen Gulden Nürnbergischer Stadtwährung an. Da nun 40 hlr = $^1/_6$ gl waren, so hätte hiernach jeden Sumer Korn eine Abgabe von $^1/_{18}$ gl. getroffen. Diese Abgabe machte aber nur den dritten Teil derjenigen für die Geldrenten aus. Von diesen war nämlich jeder sechste Gulden des Rentenbetrages als Steuer zu entrichten.

Chroniken II S. 16 A. 9.

Sander, Haushalt von Nürnberg S. 338 ff.

Sanders Betrachtungen sind aber recht bedenklich. Auch wenn zugegeben wird, dass er den „Durchschnittspreis“ des Kornes richtig ermittelt habe (Sander selbst macht darauf aufmerksam, dass man bei den enormen Preisschwankungen von einem solchen kaum sprechen könne), bleibt das Ergebnis seiner Rechnung unzulänglich. Denn der Steuersatz der Nürnberger Steuerordnung bezieht sich nicht allein auf den Roggen, der den Hauptteil des Kornes ausmachte, sondern auch auf den Weizen, die Gerste, die Erbsen, die Linsen, und ausserdem nach ausdrücklicher Angabe der Quelle auch auf andere Früchte. — Soll man nun annehmen, dass alle diese Früchte den gleichen Marktpreis gehabt haben? Roggen und Weizen werden allerdings auch noch in der Rotenburger Steuerordnung einander gleichgestellt. Aus anderen Quellen ergibt sich aber, dass im Mittelalter nicht so wie heute der Weizen stets teurer war als der Roggen, dass vielmehr das Preisverhältnis der beiden Getreidearten sehr schwankte, sodass der Weizen bald über, bald unter dem Roggen stand. Wenn der Roggen aber nicht allein mit dem Weizen, sondern

Bensen, Historische Untersuchungen S. 325.

s. Tabelle bei Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben II S. 601.

auch mit den Erbsen, Linsen und anderen Früchten auf dieselbe Stufe gesetzt wurde, so kann kaum mehr von der Rücksicht auf einen durchschnittlichen Marktpreis die Rede sein. Der Steuersatz von 40 Hlr. für je drei Sümmer der genannten Getreidearten war vielmehr eine willkürliche Festsetzung.*) Es mag richtig sein, dass dieser Steuersatz niedrig gegriffen war. Aber das ist sehr erklärlich. Die Naturalrenten waren ein sehr unsicheres Einkommen. Sie konnten unter Umständen, wenn die Preise hoch standen, für den Besitzer einen sehr viel höheren Wert repräsentieren als Geldrenten, die zum gleichen Preise gekauft worden waren. Häufig genug wird aber auch das Gegenteil der Fall gewesen sein. Deshalb war es ganz gerechtfertigt, wenn der Steuerbetrag niedrig bemessen wurde.

Es ist in der Tat auch nicht abzusehen, aus welchem Grunde die Geldrenten in Nürnberg dreimal höher hätten belastet sein sollen als die Naturalrenten. Von den Schwankungen, denen der Preis der Naturalien unterlag, abgesehen, zeigten Geld- und Naturalrenten genau den gleichen wirtschaftlichen Charakter. Ebenso unterschieden sie sich rechtlich in keiner Beziehung voneinander.**) Deshalb wurde auch in anderen Städten bei der Besteuerung kein Unterschied zwischen den beiden Arten von Renten gemacht.

*) Eine solche Willkürlichkeit ist auch sonst bei der Abschätzung der Naturalrenten zu beobachten. Die Haigerlocher Steuerordnung z. B. setzt das Wertverhältnis von Hafer und Roggen mit 7 : 8 an, behält aber diesen Ansatz für die Besteuerung der Renten nicht bei, da der Kapitalwert der Hafer- und Roggenrente sich nach den festen Umrechnungssätzen des Stadtbuches wie 3 : 4 verhält. Württembergische Jahrbücher 1837 S. 116.

**) Sander bemüht sich, solche Unterschiede aufzuzeigen. Er führt aus, die „Gült" — worunter in Nürnberg nur die Naturalrente zu verstehen sein soll — sei ihrer rechtlichen Natur nach nicht ein reiner Kapitalzins, sondern in erster Linie eine Schutzgebühr gewesen. „Die Renteneinnahme aus ihr war daher nicht wie die aus dem Ewiggeld reines Einkommen, sondern sie war mit den Kosten für die Vertretung des gültpflichtigen Gutes belastet." Aus Sanders Darlegungen ist nicht ersichtlich, welche urkundlichen Belege er dafür beizubringen vermag, dass die Naturalrente in der Nürnberger

Es ist oben bereits bemerkt worden, dass Bücher für Frankfurt gleiche Belastung der Natural- und der Geld-Rente voraussetzte. Er ist den Beweis für die Richtigkeit seiner Voraussetzung nicht schuldig geblieben. Nach Art. 21 der Bedeordnung von 1475 wurde die Korngült mit 6 Hellern von jedem Achtel zur Steuer herangezogen. Berechnet man auf Grund dieses Steuersatzes den Geldwert des Achtel Korn, wie er sich stellen müsste, wenn die Naturalrente ebenso hoch besteuert worden sein sollte wie die Geldrente, so erhält man die Summe von 7 Schill. 2 Hellr. Nun ist es möglich, aus anderen Angaben die Höhe des Marktpreises in dieser Zeit zu berechnen. Er stand 1484 auf 8 Schill. für das Achtel Korn.*) Dies macht die Annahme unmöglich, dass in Frankfurt die Naturalrenten wesentlich niedriger besteuert worden wären als die Geldrenten. Es ist hierdurch vielmehr der Beweis erbracht, dass die beiden Rentenarten gleich hoch belastet werden sollten. Die geringen Unterschiede, die sich hier dennoch ergeben mochten, liessen sich nicht beseitigen, da es nicht möglich war, einfach den jeweiligen Marktpreis auch der Besteuerung der Getreide-Gülten zu Grunde zu legen. Dies wäre

s. Bedeordnung bei Bücher a. a. O.

Gegend eine Schutzgebühr gewesen sei. Solange diese Belege nicht vorliegen, wird man seiner Auschauung nicht beitreten können, weil es nicht wahrscheinlich ist, dass auf einem engbegrenzten Gebiete eine so abnorme Erscheinung sich finden sollte. Denn überall sonst waren Natural- und Geldrente in rechtlicher Beziehung völlig gleichgeartet. Auch sprachlich wird der Ausdruck „Gült" sonst immer promiscue für Natural- und Geldrenten gebraucht, wie denn die letzteren zuweilen als Pfenniggülten bezeichnet werden, z. B. im Berner Steuereid von 1458. — Völlig verfehlt ist es, wenn Sander behauptet, dass auch in Ulm und Konstanz die Naturalrenten niedriger besteuert seien als die Geldrenten. In diesen Städten wurden allerdings die Immobilien weniger hoch von der Steuer getroffen als die Mobilien. Aber zu den Immobilien gehörten ja die Geldrenten ebenso gut wie die Naturalrenten!

Arnold, Gesch. des Eigentums S. 88. Schindler, Finanzwesen von Bern S. 26.

*) Es ist nämlich der Bedenansatz eines Frankfurter Bürgers, Bechtolt Heller aus dem Jahre 1484 erhalten. In dieser Vermögenseinschätzung sind unter anderen Gütern des Heller auch seine Ge-

wohl angängig gewesen, wenn die Frankfurter Bede Einkommenssteuer gewesen wäre. Da sie Vermögenssteuer war, war es nicht möglich. Denn der Kapitalwert der Getreiderente wurde von den zufälligen Schwankungen des Marktpreises der Getreidesorten nur wenig berührt. Nur ein andauerndes allgemeines Sinken der Preise konnte da von bedeutender Wirkung sein. Dies Sinken konnte sich aber nur in jahrhundertlangen Zwischenräumen völlig bemerkbar machen.

Ebenso wie in Frankfurt wurden auch in anderen Städten die Naturalrenten im selben Verhältnis zur Steuer herangezogen wie die Geldrenten. Denn, wenn in Rotenburg die Naturalrenten für die Besteuerung in Währungsgülten umgerechnet wurden, so lag da offenbar die Absicht vor, beide gleich hoch zu belasten. Das gleiche Ziel verfolgte die Haigerlocher Steuerordnung. Diese kürzte das Verfahren nur ab. Sie liess nicht die Naturalabgaben erst in Geld veranschlagen und diese dann in derselben Weise wie die eigentlichen Geldrenten auf ihren Kapitalwert schätzen, sondern schrieb ausdrücklich vor, auf welchen Kapitalwert die Naturalrenten zu schätzen waren. So bestimmt Art. 7 der Haigerlocher Steuerordnung, dass man rechnen sollte: „ain malter rocken geltz, das oewig ist, für zwainzig Pfund Heller", oder Art. 9 „ain malter Habern geltz, das oewig ist, für fünffzehen Pfund Heller." Bei einer Bestimmung lässt sich auch

Bensen, a. a. O. S. 325.

Württembergische Jahrbücher 1837 S. 116.

treidevorräte angeführt. Er hatte 1400 Achtel an Korn, Weizen, Gerste und anderen Früchten liegen. Von diesen 1400 Achteln zahlte Heller als halbe Bede eine Steuer von 2 Guld. 10 Schill. 3 Hell. Die Steuer für die Fahrhabe betrug nun in Frankfurt 1475 3 Heller vom Gulden, d. h. den 72. Teil des Geldwertes (1 Gulden = 216 Hellern; 3 Hell. = $^1/_{72}$ Guld.) Die 1400 Achtel Korn waren also von Bechtolt Heller mit einem Geldwerte von 330 Gulden in Ansatz gebracht. Das erzielt für jedes Achtel einen Wert von 6 Schillingen (1 Schill. = 9 Hell.) Da nun nach Art. 47 der Bedeordnung von 1475 das Achtel Getreide 2 Schill. niedriger für die Steuer anzusetzen war, als der Marktpreis gerade stand, hat 1484 der Marktpreis für ein Achtel Korn auf 8 Schill. gestanden.

feststellen, nach welchem Zinsfuss die Kapitalschätzung geschah. Nach Art. 5 sollte die ewige Weingülte im Betrage von einem Om für zwainzig Gulden versteuert werden. Einer anderen Vorschrift zufolge war jedes Om Wein aber mit einem Geldwerte von einem Gulden anzusetzen. Der Kapitalwert der Weingülte war mithin nach dem damals (1457) herrschenden Zinsfuss von 5 % abgeschätzt.

Württembergische Jahrbücher 1837 S. 116

Die Besteuerung des Fahrnissvermögens bietet weniger dunkle Punkte als die der Liegenschaften. Die bewegliche Habe wurde entweder nach ihrem Geldwerte belastet oder sie wurde mit festen Sätzen getroffen. Die letzteren konnten naturgemäss nur bei denjenigen Gegenständen Anwendung finden, die nur geringe Qualitätsunterschiede aufwiesen. Es waren also die gewerblichen Produkte von vorneherein von dieser Art der Besteuerung ausgeschlossen. Dagegen konnten ihr die Erzeugnisse der Landwirtschaft eher unterworfen werden. Diese sind denn auch neben dem Vieh die einzigen beweglichen Güter, welche mit festen Abgaben belegt waren. Nur in Frankfurt wurde im XV. Jh. die Besteuerung nach festen Sätzen noch etwas weiter ausgedehnt. Dort wurden auch gewisse gewerbliche Geräte mit fixen Steuersätzen belastet. Etwas Ähnliches war dort bei kostbaren Trinkgeräten der Fall. Diese wurden nicht nach ihrem Geldwerte, sondern nach dem Metallgewichte besteuert.

Bedeordnung von 1475 Art. 52 u. 54; Bücher, a. a. O. S. 155.

Art. 40, a. a. O. S. 154.

Die landwirtschaftlichen Produkte nach festen Sätzen zu besteuern, empfahl sich schon deshalb, weil diese infolge der grossen Preisschwankungen, denen sie unterworfen waren, leicht falsch eingeschätzt werden konnten. Freilich war in diesem Falle die Gefahr einer ungerechten Belastung eines einzelnen Vermögensobjektes, die bei festen Steuersätzen immer vorlag, besonders gross. Nun gab es

aber einen Weg, diesem Mangel abzuhelfen. Man konnte die festen Sätze jedesmal vor der Erhebung einer Steuer nach den jeweiligen Marktpreisen neu bestimmen. So wurden in Überlingen alljährlich im Herbste das Korn und der Wein vom Rate neu eingeschätzt. In anderen Städten scheint man dies aber nicht getan zu haben. Auch war diese alljährliche Einschätzung nur beim Getreide, Wein und ähnlichem möglich, während sie beim Vieh, dessen Preise nicht den gleichen periodischen, leicht übersehbaren Schwankungen unterlagen, nicht stattfinden konnte. Es böte wenig Interesse, die Steuersätze für die einzelnen Arten von Getreide und Vieh hier aufzuführen, zumal es ohne ein zeitraubendes Eindringen in die verschiedenen Münzsysteme nicht möglich wäre, die Zahlen auf einen gemeinsamen Nenner zu bringen.

Schäfer, Wirtsch.- und Finanzgesch. von Überlingen S. 126 u. 128.

So Haigerloch nicht, dessen Steuerordnung feste Steuersätze für alle einzelnen Getreidearten enthält. Württemberg. Jahrbücher 1837 S. 116.

Bestimmungen über die Besteuerung gewerblicher Produkte fehlen in den Steuerordnungen gänzlich. Es wird sich dies daraus erklären, dass in dieser Zeit das Lohn- und Kundenwerk noch die vorherrschenden Betriebsformen des Gewerbes waren, die Produktion für den Markt nur eine geringe Rolle spielte. Auch die Kaufmannswaren sind häufig ganz übergangen. Wo sie erwähnt sind, ist nur die Besteuerung nach dem Geldwerte vorgeschrieben.

So in Speier, Lehmann, Chronik S. 926.

Etwas eingehender ist das Geld behandelt. Es wurden nicht nur das Bargeld besteuert, sondern auch diejenigen Summen, welche der Steuerzahler von anderen zu fordern hatte, sei es nun, dass er sie ausgeliehen oder als Kaufpreis gestundet hatte, oder dass sie ihm auf Grund eines Rententitels zustanden. Es wurden aber Unterschiede zwischen sicheren und unsicheren Ausständen gemacht. Ganz ungewisse Forderungen, für deren Beitreibung wenig Hoffnung mehr war, blieben ganz unbesteuert, wenn der Berechtigte keine Schritte mehr tun wollte, die Leistung zu er-

Frankfurt, Bedeordnung von 1475 Art. 84; Bücher, a. a. O. S. 158.

langen. Dies war in Freiberg[1], in Regensburg[2], in Haigerloch[3] der Fall. Die anderen Forderungen waren auch nicht mit dem vollen Betrage, auf den sie lauteten, zu versteuern, sondern nur mit dem Werte, den sie für den Berechtigten hatten. So waren in Regensburg die ungewissen Gelder für die Steuer anzusetzen „darnach als lieb jemand sein Geld war, und er Ding und Hoffnung darauf hatte.“ Auch die Frankfurter Bedeordnung schrieb vor, dass die ungewissen Forderungen vom Gläubiger nur für so viel versteuert werden sollten, als er beim Verkaufe für sie verlangen würde. Auch brauchte er dort diese unsicheren Ausstände nur dreimal zu versteuern.

Mit der Besteuerung der ausstehenden Geldforderungen hängt die Heranziehung der im Pfandbesitz des Gläubigers befindlichen Güter eng zusammen. Die Frankfurter Steuerordnung von 1354 sagt: pfand Gud sal man virbeddin alse ander Gud. Nun war aber das Pfand zur Sicherung einer Geldleistung bestellt; es vertrat also ein bewegliches Gut. Deshalb wurde es auch als Fahrniss versteuert, selbst wenn es zu den Immoblien gehörte. Natürlich konnte dies nur dort von praktischer Bedeutung sein, wo Liegenschaften und Fahrhabe verschieden hoch belastet waren. In Überlingen wurde 1390 durch eine besondere Ratssatzung verfügt, dass die Pfandschaft als fahrendes Gut zu versteuern sei. Die gleiche Bestimmung findet sich in einem Frankfurter Steuerentwurf von 1350 : phant gud alse farinde habe.

Wenn selbst die ausstehenden Geldforderungen versteuert werden mussten, so war es aber auch gestattet, die Schulden von dem zu versteuernden Vermögen in Abzug zu bringen. Unter Schulden sind in den Steuerordnungen immer nur die persönlichen Schulden zu verstehen. Die Renten beruhten, wie oben mehrfach betont ist, auf keinem Darlehen. Sie

[1]) Stadtrecht v. Freiberg ed. Ermisch S. 53.
[2]) Gemeiner, Regensburger Chronik II S. 325.
[3]) Stadtbichle, „Nota“ Art. 28; Württemberg. Jahrb. 1837 S. 116.

Gemeiner, Chronik II S. 325.

Bedeordnung von 1475, Art. 72; Bücher, a. a. O. S. 157.

Römer–Büchner, a. a. O. S. 60.

Schäfer, a. a. O. S. 120 A.

waren deshalb auch keine Schuldenbelastung des Bodens oder der Häuser im vollen Sinne. Der Schuldenabzug war nun aber nicht überall in gleichem Umfange gestattet. In Freiberg war es nur erlaubt die Schulden gegen ausstehende Forderungen aufzurechnen. In anderen Städten hingegen wurden sie von dem ganzen Vermögen abgezogen; so sagt die Haigerlocher Steuerordnung Art. 29: schulden, die einer schuldig ist, sol man einem abziehen. In Rotenburg bestimmt die Steuerordnung für den Fall, dass die Schulden die ganze bewegliche Habe des Steuerzahlers überstiegen, ausdrücklich, dass sie dann auch an den Immobilien in Abzug gebracht werden sollten.*) Auch in Bern war nur das Vermögen „uber rechti geltschuld" zu versteuern.

Stadtrecht von Freiberg ed. Ermisch S. 53.

Württembergische Jahrbücher 1837 S. 116.

Bensen, Historische Untersuchungen über Rotenburg S. 325.

Schindler, Finanzwesen und Bevölkerung von Bern S. 26.

Eine der steuerpolitischen Grundregeln, die jede sozial gerechte Vermögenssteuer zu beobachten hat, verbietet, das Vermögen in allen seinen Teilen gleichmässig zu besteuern. Die wirtschaftlich weniger leistungsfähigen Teile des Vermögens müssen vielmehr geringer besteuert werden oder gänzlich steuerfrei bleiben. Von diesem Gesichtspunkte ist man heute fast allgemein dazu gelangt, das Gebrauchs- oder Nutzvermögen der Vermögenssteuer nicht zu unterwerfen. Auch das Mittelalter kannte eine Steuerfreiheit des Gebrauchsvermögens. Aber einerseits waren die steuerpolitischen Gedanken, welche zu einer Befreiung des Gebrauchsvermögens führen, in dieser Zeit doch nicht kräftig genug entwickelt, um sich überall gegen fiskalische Tendenzen durchzusetzen und andererseits hatte man den Begriff des Gebrauchsvermögens doch

*) In Frankfurt a. M. war, wenn man sich streng an den Wortlaut der Steuerordnung halten will, nur der Abzug an der Fahrniss erlaubt. Art. 13 der Bedeordnung von 1475 bestimmt nämlich, man solle zur Steuer geben: von eynem iglichen gulden barschafft farnder habe an werde und schulde als eyner hait bynnen und usser Frankenfort uber schult, die er hinwidder schuldig ist.

Bücher, a. a. O. S. 152.

nicht so scharf erfasst, dass man überall zu einer richtigen Begrenzung desselben hätte gelangen können. So wurde in einer ganzen Reihe von Städten das Gebrauchsvermögen genau so schwer von der Vermögenssteuer getroffen, wie das Erwerbsvermögen. Während in anderen Städten zwar das Gebrauchsvermögen im allgemeinen von der Steuer freigelassen, aber daneben noch manche andere Gegenstände von der Steuer getroffen, die zum Nutz-, nicht zum Erwerbsvermögen gehörten.

Die Besteuerung des Gebrauchsvermögens findet sich in süddeutschen Städten ebenso wie in nord- und ostdeutschen. In Basel[1] trafen die ausserordentlichen Steuern der Jahre 1429, 1446, 1451, 1453, 1475, 1500 das Nutzvermögen ebenso schwer wie das Erwerbsvermögen. Und ebenso wurde in Braunschweig 1445 das ganze Vermögen der Steuer unterworfen[2]. Dasselbe war in Bern nach dem Steuereid von 1458 der Fall[3], und in Dresden[4], in Leipzig[5], in Frankfurt im Jahre 1495, in Speier[6] und Zürich[7].

Die Tatsache, dass das Gebrauchsvermögen in den genannten Städten besteuert wurde, erklärt sich, wie schon angedeutet ist, aus fiskalischen Tendenzen, aus dem Streben, die Erträge der Steuer möglichst hoch zu bringen. Man wird das Vorwiegen fiskalischer Tendenzen wenig befremdlich finden. Denn man ist heute nur zu geneigt, dem Mittelalter eine recht geringe steuerpolitische Einsicht zuzutrauen. Auffälliger wird man es deshalb finden, dass es im Mittelalter überhaupt Vermögenssteuern gab, welche das Nutzvermögen von der Steuer befreiten und viele Forscher würden wohl geneigt sein, eine Erklärung dieses Umstandes in irgend welchen äusseren Umständen, aber nicht darin zu suchen, dass das Mittelalter im Stande war, das Nutzvermögen in seiner wirtschaftlichen Eigenart zu erkennen. Diese An-

[1]) Schoenberg, Finanzverhältnisse von Basel S. 146, 202, 259, 351, 448, 470.

[2]) Haltaus, a. a. O. S. 281/282.

[3]) Bodenberger, a. a. O. S. 26.

[4]) Richter, Verwaltungsgesch. von Dresden S. 66.

[5]) Quellen zur Gesch. von Leipzig S. 153.

[6]) Lehmann, Speyerer Chronik S. 926

[7]) Zürcher Stadtbücher II Nr. 113 S. 86.

schauung würde aber gänzlich fehlgehen. So merkwürdig es scheinen mag, dass die Vermögenssteuern schon in dieser frühen Zeit, in der die Form dieser Steuern überhaupt eben erst geschaffen wurde, eine verhältnismässig so feine Durchbildung erlangt haben sollen, so ist es doch gänzlich zweifellos, dass das Nutzvermögen nur deshalb von der Steuer befreit wurde, weil man seine geringe steuerliche Leistungsfähigkeit erkannte. Der Beweis hierfür liegt in folgendem.

Dieselben Gegenstände können zum Gebrauchs- und zum Erwerbsvermögen gehören je nach der Bestimmung, die sie in der Einzelwirtschaft zu erfüllen haben. Möbel z. B. sind für den Möbelhändler Erwerbsvermögen, für denjenigen hingegen, der sie benutzt, Gebrauchsvermögen. Nun ist in mittelalterlichen Steuerordnungen dieser Unterschied sorgfältig berücksichtigt. In Ulm bestimmte die Steuerordnung von 1411: doch mag jedermann darinne ussetzen und unversturet lassen hussrat, gefider harnasch silbergeschirr klainat und gewande das ainer oder ains in sinem huse bruchet und nicht durch gewins willen koufft hat und verkouffen wil. In ähnlicher Weise besimmt die Frankfurter Steuerordnung von 1475 Art. 85: Item was eyner lynendachs inne synem huss machen lesset, das yme syn gesinde erarbeit und er nit verkouffen wil, davon ist er nit schuldig zu verbeden; koufft aber eyner lyne duch oder der glichen zu provision und ist nit zu hussrat oder kleydern gesnydden oder der glichen gemacht, dann sal man bede geben.

Kölle, die Vermögenssteuer der Reichsstadt Ulm S. 124.

Indessen können Gebrauchsgegenstände nicht bloss dann Erwerbsvermögen sein, wenn sie zum Verkauf bestimmt sind; dies ist vielmehr auch unter anderen Voraussetzungen noch möglich. Dieser Umstand ist von manchen Steuerordnungen vernach-

lässigt. Diese machten deshalb Ausnahmen von der grundsätzlichen Steuerfreiheit des Gebrauchsvermögens nur hinsichtlich derjenigen Gegenstände, die zum Verkauf bestimmt wären. Andre Steuerordnungen berücksichtigen jenen Umstand aber sehr wohl. Das Augsburger Stadtrecht bestimmt, dass die Betten, welche als Gebrauchsvermögen in der Regel steuerfrei waren, dann besteuert werden sollten, wenn sie als Gastbetten dienten. In Ulm wurden die Pferde, die nur als Reitpferde dienten, nicht besteuert, wohl aber war dies dann der Fall, wenn sie von ihrem Besitzer noch zu anderen Zwecken, also z. B. als Lastpferde oder Ackerpferde verwendet wurden. Das war ganz korrekt. Als Reitpferde waren sie regelmässig Gebrauchsvermögen, während sie sonst zum Erwerbsvermögen gehörten.

Chroniken IV S. 137.

Kölle, Vermögenssteuer der Reichsstadt Ulm S. 124.

Wenn nun hiernach das Mittelalter auch eine Vorstellung von der wirtschaftlichen Eigenart des Gebrauchsvermögens hatte und seine geringe steuerliche Leistungsfähigkeit erkannte, so war diese Vorstellung doch nicht völlig klar und deutlich. Deshalb stellen viele Steuerordnungen zwar das Gebrauchsvermögen im allgemeinen in richtigen Gegensatz zum Erwerbsvermögen, aber bei der genaueren Umgrenzung des Begriffes des Nutzvermögens laufen im Einzelnen Irrtümer unter, die wir mit unseren entwickelteren wirtschaftlichen Vorstellungen schwer begreifen können. In Ulm z. B. bestimmt die Steuerordnung das Gebrauchsvermögen im grossen und ganzen richtig durch die Aufzählung folgender Gegenstände: Hausrat, Gefieder, Harnisch, Silbergeschirr, Kleider, Wäsche und Reitpferde. Aber daneben wird auch das Handwerkszeug, womit ein Handwerker sein Gewerbe betreibt, für steuerfrei erklärt. Es ist allerdings richtig, wenn die Steuerordnung sagt, dass der Handwerker das Handwerkszeug zu seinem Gewerbe

vgl. S. 97.

Kölle, die Vermögenssteuer der Reichsstadt Ulm S. 124, a. a. O.

„gebraucht“, aber darum ist das Handwerkszeug doch kein Gebrauchs-, sondern immer Erwerbsvermögen.

Dass es sich hier wirklich um einen Irrtum, um eine Unklarheit der Ulmer Steuergesetzgebung und nicht etwa um eine im Mittelalter allgemein verbreitete Anschauung handelt, geht daraus hervor, dass die Steuerordnungen anderer Städte den richtigen Standpunkt vertreten. Die Frankfurter Steuerordnung von 1475 z. B. bestimmt im Artikel 88. Item werkgezamve sal man verbeden, dan is ist nit hussrat.*)

Bücher, Zwei mittelalterl. Steuerordnungen S. 158.

Was nun die nähere Begrenzung des Begriffes „Gebrauchsvermögen“ anlangt, so kennen die mittelalterlichen Steuerordnungen einen Einzelnamen als Sammelbegriff für die zum Gebrauchsvermögen gehörenden Gegenstände ebensowenig wie die anderen Steuergesetze. Im Mittelalter wie heute begnügen die Steuergesetze sich aus naheliegenden Gründen nicht damit, schlechtweg zu bestimmen, das „Gebrauchs-“ oder „Nutzvermögen“ solle steuerfrei bleiben, damals wie jetzt geben sie vielmehr eine kasuistische Aufzählung der einzelnen steuerfreien Gegenstände. Wenn man nun diese Aufzählungen in den mittelalterlichen Steuergesetzen übersieht, so wird man sich freilich des Eindruckes nicht erwehren können, dass dieselben ziemlich willkürlich und unvollständig sind. Wenn die Rotenburger Steuerordnung von 1382 als steuerfrei aufzählt: „Harnisch, Kleider, Trinkgeschirr, Kleinode, Bettzeug und Ess- und Trinkvorräte“, so springt in die Augen, dass in dieser Aufzählung der grösste Teil des Hausgerätes, besonders die Möbel fehlen. Ähnliche Lücken finden sich in den

Bensen, a. a. O. S. 325.

*) Der Wortlaut dieser Bestimmung ist sehr interessant. Denn der Nachsatz ist steuertechnisch offenbar völlig überflüssig. Er enthält vielmehr die theoretische Begründung der Bestimmung und klingt fast so, als wenn der Frankfurter Rat in einer Frage, die auch theoretisch umstritten war, prinzipiell hätte Stellung nehmen wollen.

meisten anderen Steuerordnungen.*) Es muss dahingestellt bleiben, ob die Praxis hier ergänzend eingegriffen hat, indem sie mit den Steuerbefreiungen über die aufgezählten Gegenstände hinausgriff, oder ob man sich wirklich streng an den Wortlaut des Gesetzes hielt. Innere Gründe sprechen für die erste Annahme. Denn, wenn in Rotenburg das Bettzeug unbesteuert blieb, so ist nicht abzusehen, warum dies nicht auch bei den Bettgestellen und dann weiter bei Tisch, Bank, Truhe und den übrigen Möbeln der Fall sein sollte. Ebenso gibt es keinen Grund, warum in Haigerloch, wo der Hausrat, das Silbergeschirr, die Waffen unbesteuert blieben, gerade die Kleider besteuert worden sein sollten.

cf. A. zu S. 100.

Freilich in einzelnen Fällen haben die städtischen Steuerverwaltungen mit vollem Bewusstsein gehandelt, wenn sie nur einen Teil des Gebrauchsvermögens besteuerten, das übrige hingegen steuerfrei liessen. Es geht dies aus dem Wortlaut mancher Steuerordnungen unzweifelhaft hervor. Ein Basler Steuergesetz von 1401 nennt z. B. ausdrücklich den Hausrat, Bett, Bettgewand und „andere Güter, wie die genannt sind“ als steuerpflichtig, und nimmt von der Steuer nur aus Harnisch, Kleider, Tüchlin, Gewänder, Peltz und dergleichen Dinge. Hier ist offenbar von einer Steuerfreiheit des Gebrauchsvermögens keine Rede. Denn der Kreis der steuerfreien Gegenstände ist hier mit voller Absicht sehr viel enger gezogen. Nur was man auf dem Leibe trägt, soll steuerfrei sein — das scheint der Gedanke dieser Steuerordnung zu sein.

Ochs, a. a. O. III S. 12.

*) Die Haigerlocher Steuerordnung von 1475 zählt auf „Hausrat, Harnisch, Waffen, Silbergeschirr, Weinfässer, Korn, Hafer, Wein, Schlachtvieh, Fleisch und andere Essvorräte.“ Hier fehlen wieder die Kleider. Eine Bestimmung des Augsburger Stadtrechtes, welche „Hausgeschirr, Bettzeug, Trinkgeschirr, Kleider, zu Kleidern zugeschnittenes Zeug“ aufzählt, scheint wieder die Möbel auszulassen, wenn diese nicht etwa schon mit dem Haus-„Geschirr“ bezeichnet sein sollen.

Württembergische Jahrbücher 1837 S. 116.
Chroniken IV, S. 137.

Derselbe Gedanke war offenbar auch für die Mühlhausener Steuer massgebend, welche „wappen vnd cleyder“ frei liess. Statut aus dem XIV. Jahrh. bei Haltaus a. a. O. S. 1648.

Weshalb aber die Steuerfreiheit 1401 in Basel auf eine so geringe Zahl von Gegenständen beschränkt war, dafür gibt es keine Erklärung. Denn auch die besondere Steuergeschichte Basels gibt keinen Anhaltspunkt. In Basel ist sowohl vor als auch nach 1401 immer das ganze Vermögen ohne jede Ausnahme besteuert worden. Nur in diesem einen Jahre also sind dort überhaupt einzelne Vermögensgegenstände frei geblieben. Man wird hiernach in der Steuerfreiheit der Kleider im Jahre 1401 auch nicht einen ersten primitiven Versuch, zu einer Steuerfreiheit des Gebrauchsvermögens zu gelangen, sehen können, oder man müsste annehmen, dass man später diese Versuche gänzlich aufgegeben hätte.

Ebenso unerklärlich wie diese Einzelheit in der Basler Steuergeschichte ist auch eine in der Frankfurter, die ebenfalls in diesen Zusammenhang gehört. In Frankfurt am Main wurde im Jahre 1495 die Vermögenssteuer vollkommen umgestaltet, hierbei ging man auch bezüglich der Besteuerung des Gebrauchsvermögens zu einer neuen Praxis über. Bis dahin hatte man das Gebrauchsvermögen, soweit es zur notwendigen Wirtschaftsausstattung und zur Deckung des Haushaltsbedarfes nötig war, steuerfrei gelassen, nunmehr aber besteuerte man das ganze Gebrauchsvermögen. Nur der Weizen und Roggen, welcher für den Verbrauch in der Hausgemeinschaft bestimmt war, sollte steuerfrei bleiben.*) Weshalb man in Frankfurt im Jahre 1495 von der seit mehr als s. Bücher, S. 129.

*) Bemerkenswert ist eine Ausnahme, die auch von dieser Steuerbefreiung noch gemacht wird. Die Bäcker sollen auch ihre Roggen- und Weizenvorräte bis zu einer Menge von 50 Achteln versteuern. Nur der Vorrat, den sie über 50 Achtel liegen hatten, sollte steuerfrei bleiben. Obwohl also jene Bestimmung eine Steuer-

einem Jahrhundert üblichen Steuerbefreiung der zum Gebrauche bestimmten Vermögensgegenstände*) abging, wird sich aus allgemeinen Betrachtungen heraus auch nicht erklären lassen. Es werden da gewisse zufällige Umstände mitgewirkt haben, die wir heute nicht mehr zu erkennen vermögen.

Ausserordentlich häufig begegnet unter den steuerfreien Gegenständen der Harnisch. Es ist dies nun an und für sich nicht besonders auffällig, denn auch der Harnisch gehört ja zum Gebrauchsvermögen. Indessen rückt die Steuerfreiheit des Harnischs doch dadurch in eine besondere Beleuchtung, dass der Harnisch in einer Stadt der einzige Gebrauchsgegenstand ist, der der Vermögenssteuer nicht unterworfen ist. Es ist dies in Zürich der Fall. In Zürich wurde von den ausserordentlichen Vermögenssteuern der Jahre 1417, 1418, 1425 das ganze Vermögen getroffen. Die Steuerordnungen bestimmen ausdrücklich, dass Jedermann „all sein Gut, liegendes und fahrendes, Hausplunder, Kleider und Gewand, nichts ausgenommen, versteuern soll, nur — der Harnisch soll steuerfrei bleiben". Die Erklärung dieser Bestimmung gibt die Steuerordnung selbst: Der Harnisch soll steuerfrei bleiben, weil er im Dienste der Stadt gebraucht wird.**) Da nun die Stadt aber ein Interesse daran hatte, dass möglichst jeder Einwohner einen Harnisch besass, wurde dann

Er ist ausdrücklich als steuerfrei genannt in den Steuerordnungen folgender Städte:
1) Haigerloch, Württembergische Jahrbüch. 1837 S. 116; Art. 30 der Steuerordnung von 1457.
2) Rotenburg, Bensen a. a. O. S. 325.
3) Osnabrück, Mitteilung des historischen Vereins zu Osnabrück XI S. 47.
4) Ulm, s. Kölle a. a. O. S. 124.

freiheit des Gebrauchsvermögens gar nicht bezweckte, steht doch auch sie noch unter dem Gedanken, dass zum Erwerbsvermögen gehörige Gegenstände nicht steuerfrei sein sollten, wobei freilich nur wieder unbegreiflich ist, warum der höhere Vorrat steuerfrei blieb.

*) Nicht des ganzen Gebrauchsvermögens. In Frankfurt ist die Entwickelung stufenweise so verlaufen, dass zunächst nur wenige Gegenstände von der Steuer befreit wurden und dass die Steuerfreiheit dann allmählich weiter und weiter ausgedehnt wurde, vgl. die Steuerordnung von 1354 Römer-Büchner S. 59/60 und die Ordnung von 1475 bei Bücher Zwei mittelalterliche Steuerordnungen.

Züricher Stadtbücher II S. 86 Nr. 113, cf. S. 218 Nr. 255.

**) das nieman seinen harnesch, da mit er gemeiner stat wartet oder der zu seinem lib gehoret, nit sol versturen.

noch weiterhin bestimmt, dass auch jeder Harnisch, den jemand für seinen Privatgebrauch hatte, steuerfrei sein sollte, aber nur, sofern er von seinem Besitzer wirklich gebraucht wurde. Sobald der Harnisch als Verkaufsgut diente oder von seinem Eigentümer gegen Entgelt ausgeliehen wurde, musste er wie jedes andere Vermögensobjekt besteuert werden.

Auch in Memmingen wurde der Harnisch dann nicht besteuert, wenn er einem „geboten" war, d. h. wenn er zufolge einer städtischen Verordnung gehalten werden musste. Der Harnisch wurde aber dann besteuert, wenn er für den Verkauf bestimmt war.

Rechtsbuch der Stadt Memmingen Art. XXXVII bei Freyberg V S. 297.

Das Mittelalter hat aber noch tiefer gesehen. Es hat nicht nur erkannt, dass das Gebrauchsvermögen in der Regel seiner wirtschaftlichen Natur nach ausserstande ist eine ständige Steuer zu tragen, sondern es hat auch die Beobachtung gemacht, dass auch diese Regel nicht ohne Ausnahme ist. Die notwendige Wirtschaftsausstattung des kleinen Mannes, seine einfachen Möbel und Kleider, müssen steuerfrei bleiben. Wie aber steht es mit der wertvollen luxuriösen Einrichtung des Wohlhabenden? Jede gesunde Steuerpolitik wird darnach streben, diesen Luxus steuerlich nutzbar zu machen. Wir rühren hier an ein finanzpolitisches Problem, welches auch die moderne Wissenschaft noch vielfältig beschäftigt. Die heutigen komplizierten wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse bringen es mit sich, dass man eine befriedigende Lösung dieses Problems heute noch nicht gefunden hat. Die Verhältnisse im Mittelalter liegen einfacher. Und so haben denn auch die mittelalterlichen Stadtverwaltungen kein Bedenken getragen, hier mit der Vermögenssteuer vorzugehen.

So wurde in Rostock das Tafelgerät, welches täglich gebraucht wurde, von der Vermögenssteuer nicht getroffen. Hatte jemand aber noch besonderes

Artikel 1 der Steuerordnung von 1530. s. Beiträge zur Gesch. d. Stadt Rostock II, 3 S. 12.

Gerät für festliche Gelegenheiten, so musste er es versteuern. Silbersachen mussten immer versteuert werden. Die Alltagskleider von Mann und Frau blieben steuerfrei. Ebenso ihr täglich gebrauchter Schmuck, Ringe und dergl. Die Feiertagskleider hingegen unterlagen der Besteuerung.

Art. 3 der Steuerordnung a. a. O.

Art. 1 a. a. O.

Auch in Frankfurt am Main suchte man, obwohl die Steuerordnung von 1475 prinzipiell das Gebrauchsvermögen nicht besteuerte, doch alle diejenigen Gebrauchsgegenstände der Steuer zu unterwerfen, deren Besitz eine höhere steuerliche Leistungsfähigkeit bekundete. Deshalb blieb für jeden Mann und jede Frau nur ein Trinkfass steuerfrei. Hatten sie deren mehr, so mussten diese versteuert werden.

Bedeordnung von 1475 Art. 66/67; Bücher l. c. S. 156.

Wie man sieht, waren diese Versuche, das Gebrauchsvermögen, soweit es steuerlich leistungsfähig war, zur Vermögenssteuer heranzuziehen, primitiv und unzureichend, aber jedenfalls zeigen auch sie sehr deutlich, dass die Befreiung des Gebrauchsvermögens von der Vermögenssteuer im Mittelalter durch die gleichen wirtschaftlichen und finanzpolitischen Erwägungen bestimmt war, die auch heute noch dafür massgebend sind.

Der Steuerfuss war in den verschiedenen Städten von sehr verschiedener Höhe. Auch in derselben Stadt blieb er nicht immer der gleiche. Er veränderte sich vielmehr mit dem Finanzbedarfe der Stadt. So betrug in Regensburg die Steuer im XV. Jh. in der Regel 4 Pfennige von jedem Pfund Vermögenswert. Aber in Fällen grosser Not wurde dieser Steuersatz auf 6 oder 8 Pfennig erhöht. In manchen Städten war ein gewisser Steuerfuss den Steuerordnungen als der normale zu Grunde gelegt. Wenn aber die Finanzlage eine günstige war, erhob man nicht die ganze Steuer, sondern eine halbe oder noch kleinere Quote. Dies war z. B. in Ulm im XV. Jh. der Fall.

Gemeiner, Regensburger Chronik I S. 325.

Dort betrug der Normalsteuerfuss $^5/_6$ % von der fahrenden und $^5/_{12}$ % von der liegenden Habe. Gewöhnlich wurde in Ulm aber nicht diese ganze Abgabe erhoben, sondern nur die Hälfte, $^5/_{12}$ % von der Fahrniss, $^5/_{24}$ von den Liegenschaften. Nur, wenn die Zeitverhältnisse stärkere finanzielle Leistungen der Stadt nötig machten, wie im Jahre 1449, wurde die Steuer in ihrem vollen Betrage umgelegt. Ähnlich verfuhr auch die Frankfurter Steuerverwaltung. In der Bedeordnung von 1475 war der Steuerfuss auf 1,4 % für die fahrende und 0,4633 % für die liegende Habe festgesetzt. Im Jahre 1484 wurde aber die Vermögenssteuer nur nach dem halben Steuerfusse berechnet. In diesem Jahre wurde nämlich nur eine „halppe pede" erhoben.

Kölle, Ulmer Vermögenssteuer S. 60.

Bedeansatz d. Bechtholt Haller bei Bücher, a. a. O. S. 159.

Die folgende Tabelle wird von der Höhe des Steuerfusses in den deutschen Städten eine Vorstellung geben.

Die Vermögenssteuer betrug in Prozenten des Vermögens:

1450	Hamburg	0.3
1546	„	0.5
1388	Braunschweig	2.1
1404—1406	„	0.5
1428	Rostock	0.5
1376	Lübeck	1.04
1405	„	1.56
1410	„	1.04
1404—1431	Hildesheim	0.78
1381	Hannover	0.666
1379	„	2.666
1499	Leipzig	0.5
1502—1506	„	2.0
1488, 1502	Dresden	1.0
1546	„	0.83
1437	Mainz	1.0
1472	„	1.5
1495	Frankfurt	0.0833

1457	Speier	1.0
1360, 1370	Nürnberg	3.3
1362	Esslingen	0.625
1365—1368	„	0.5
1380	„	0.25
1385	„	0.833
1390	„	1.25
1448	Worms	0.266—1.66
1445	Freiburg i. Üchtl.	1.0
1429	Basel	0.2—4.5
1446	„	0.314—0.27
1448	Bern	1.0
1417—1418	Zürich	1.0
1425	„	1.0

Bei denjenigen Vermögensteuern, welche Liegenschaften und Fahrniss verschieden hoch belasteten, betrug der Steuerfuss in Prozenten des Vermögens:

		liegende Habe,		fahrende
1475	Frankfurt	0.463	und	1.4
1427, 1438, 1440	Nürnberg	0.83	„	1.66
1413	Ulm	0.208	„	0.416
1419	„	0.416	„	0.832
1475—1479	Augsburg	0.5	„	1.0
1480—1487	„	0.375	„	0.75
1488—1494	„	0.5	„	1.0
1495	„	0.375	„	0.75
1496—1503	„	0.25	„	0.5
1504	„	0.5	„	1.0
1505—1508	„	0.375	„	0.75
1509—1520	„	0 25	„	0.5
1435	Konstanz	0.069	„	0.138
1560	Überlingen	0.14	„	0.42

Der Steuerfuss war in den meisten Städten für alle Vermögensgrössen gleich hoch. Es wuchs also

der Steuerbetrag stetig mit der Grösse des Vermögens. Die Vermögenssteuern waren keine Klassensteuern. Nur in denjenigen Städten, in denen der Steuerfuss eine Progression aufwies, wurden verschiedene Vermögensklassen der Berechnung der Steuer zu Grunde gelegt. Wo der Steuerfuss progressiv war, waren regelmässig die kleineren Vermögen stärker belastet. Die Progression war also stets eine solche nach unten. Diese merkwürdige Erscheinung hat zuerst Schoenberg in seiner Darstellung der Basler Finanzverhältnisse im XIV. und XV. Jh. behandelt. Er hat die Ansicht vertreten, dass durch diese Progression den weniger vermögenden Klassen kein verhätnismässig stärkeres Opfer auferlegt worden sei, denn die Basler Vermögenssteuer sei nicht neben einer Einkommenssteuer, sondern als einzige Steuer erhoben worden. Das Arbeitseinkommen sei von ihr garnicht erfasst worden. Dieses habe eine um so grössere Quote des Gesamteinkommens jedes Steuerpflichtigen ausgemacht, je kleiner das Vermögen desselben gewesen sei. Sollte die Steuer in gerechter Weise verteilt werden, so musste daher der Steuerfuss für die unteren Vermögensklassen ein höherer sein als für die oberen.

Schoenberg, a. a. O. S. 176 f.

Hartung hat später diese Ansicht Schoenbergs durch eine Untersuchung der Augsburger Zuschlagsteuer von 1475, die ebenfalls einen nach unten progressiven Steuerfuss besass, zu widerlegen gesucht. Er hat durch eingehende Rechnungen ermittelt, dass die steuerliche Belastung des wohlhabenden Bürgers hinter der des vermögenslosen Steuerzahlers, der von dem Ertrage seiner Arbeit lebte, nicht unbedeutend zurückblieb. Es ist hier nicht der Ort, auf seine eindringenden, scharfsinnigen Überlegungen näher einzugehen, da der Gegenstand der Arbeit nur die Form der Besteuerung des Vermögens, nicht aber ihre tat-

Schmollers Jahrbuch XIX S. 130.

sächliche Durchführung ist. Daher mag hier die Bemerkung genügen, dass man sich den Argumenten Hartungs nicht wird entziehen können. Es ist in der Tat sehr wahrscheinlich, dass eine Vermögenssteuer mit progressivem Steuerfuss auch unter mittelalterlichen Verhältnissen durchaus keine gerechte Verteilung der Steuerlast bewirkt haben, dass sie vielmehr die unteren Klassen ungebührlich in Anspruch genommen haben wird.

Wenn die Progression des Steuerfusses schon an sich als ein Mangel der Vermögenssteuern von Basel und Worms und der Zuschlagsteuer von Augsburg erscheinen muss, so ist dies noch mehr der Fall, wenn man ihn in Verbindung mit der Klasseneinteilung betrachtet, die fast immer dort angewendet wurde, wo die Besteuerung nicht proportional, sondern progressiv war.

Als Beispiele klassifizierter Vermögenssteuern seien hier die Wormser von 1448 und die Basler von 1429 aufgeführt.

Boos, Monumenta Wormatensia S. 638 f.

Die Wormser Klassensteuer von 1448:

Vermögen	Steuerbetrag	Steuerfuß
15—30 gl.	1/4 gl.	1.66—0.83 %
50—100 gl.	1/2 gl.	1.0—0.5 %
100—200 gl.	3/4 gl.	0.75—0.375 %
200—300 gl.	1 gl.	0.5—0.33
300—400 gl.	1 1/4 gl.	0.4166—0.3125
400—500 gl.	1 1/2 gl.	0.375—0.30
500—600 gl.	1 3/4 gl.	0.35—0.292
600—700 gl.	2 gl.	0.33—0.2857
700—800 gl.	2 1/4 gl.	0.3214—0.28125
800—900 gl.	2 1/2 gl.	0.3125—0.277
1000 gl.	2 3/4 gl.	0.275
1000—2000 gl.	3 gl. — 5 1/2 gl.	0.3—0.275
2000—2500 gl.	6 gl.	0.3—0.24

Vermögen	Steuerbetrag	Steuerfuß
2500—3000 gl.	7 gl.	0.28—0.233 %
3000— x gl.	8 gl.	$2.66 - \frac{800}{x}$

Die Baseler Klassensteuer von 1429: Schoenberg, Finanzverf. v. Basel S. 175.

0—10 gl.	4 Schill.	∞—17.1 ‰
10—50 gl.	½ gl.	50—10.0
50—100 gl.	¾ gl.	14.7—7.5
100—150 gl.	1 gl.	9.9—6.6
150—300 gl.	2 gl.	13.2—6.6
300—500 gl.	2½ gl.	8.3—5.0
500—750 gl.	3 gl.	5.9—4.0
750—1000 gl.	3½ gl.	4.6—3.5
1000—1500 gl.	4 gl.	3.9—2.6
1500—2000 gl.	4½ gl.	2.9—2.2
2000—2500 gl.	5 gl.	2.4—2.0
2500—3000 gl.	6 gl.	2.3—2.0
3000—3500 gl.	7 gl.	2.3—2.0
3500—4000 gl.	8 gl.	2.28—2.0
4000—4500 gl.	9 gl.	2.22—2.0
4500—5000 gl.	10 gl.	2.22—2.0
5000—5500 gl.	11 gl.	2.19—2.0
5500—6000 gl.	12 gl.	2.18—2.0
6000—6500 gl.	13 gl.	2.16—2.0
6500—7000 gl.	14 gl.	2.15—2.0
7000—7500 gl.	15 gl.	2.14—2.0
7500—8000 gl.	16 gl.	2.14—2.0
8000—8500 gl.	17 gl.	2.12—2.0
8500—9000 gl.	18 gl.	2.11—2.0
9000—9500 gl.	19 gl.	2.11—2.0
9500—10000 gl.	20 gl.	2.10—2.0
10000— x	20 gl.	$2.0 - \frac{2000}{x}$

Die Einteilung des Vermögens in Klassen hatte ja sicherlich einen Vorzug. Sie erleichterte der Steuerverwaltung die Buchführung bedeutend. Aber die

Mängel dieser Art der Besteuerung überwogen doch beträchtlich, zumal die Spannweite der einzelnen Steuerklassen in den unteren Stufen wenigstens verhältnismässig hoch war.*) Ein Blick auf die obigen Tabellen zeigt, wie horrende Ungerechtigkeiten diese Klassensteuern herbeiführen konnten. Und diese Ungerechtigkeiten trafen in erster Linie die weniger Besitzenden, auf denen der Steuerdruck sehr viel fühlbarer lastete. In Worms zahlte 1448 der Besitzer von 50 gl. $^1/_2$ gl., also 1 %. Der Besitzer von 100 gl. zahlte keinen Pfennig mehr. Er hatte also bloss 0.5 % Vermögenssteuer zu zahlen. Berechnet man hiernach die steuerliche Belastung des Renteneinkommens, welches beide eventuell aus ihrem Vermögen ziehen konnten, so ergibt sich ein Unterschied der Belastung von 10 %. Die Baseler Klassensteuer, für die nur ein Beispiel oben aufgeführt ist, war in ihrer Wirkung womöglich noch ungerechter.

Dass diese Klassensteuern so unvollkommen waren, ist um so wunderbarer, als man in Basel z. B. auf die Aufstellung der Klassen eine ganz ausserordentliche Mühe verwendete. Man ersieht dies deutlich aus 14 Basler Steuerentwürfen, die Schoenberg veröffentlicht hat. Sie sind alle zu gleicher Zeit entstanden und beschäftigen sich nur mit der Abgrenzung der einzelnen Klassen und der Verteilung der Steuerlast auf dieselben.

s. Finanzverh. v. Basel im XIV. u. XV. Jh. S. 562 ff.

*) Man darf sich nicht dadurch täuschen lassen, dass die Spannweite der Klassen absolut genommen gegenüber derjenigen unserer heutigen Einkommens- und Vermögenssteuern eine sehr geringe war. Ganz abgesehen davon, dass der Gulden einen sehr viel höheren Wert hatte als die heute als Rechnungseinheiten in Deutschland, der Schweiz etc. üblichen Münzen, lässt sich die Frage, ob die obere und untere Grenze einer Klasse bei der Vermögenssteuer weit auseinanderliegen, gar nicht durch absolute Zahlen entscheiden. Man muss vielmehr die Zahlen, welche die Ober- und Unterstufe einer Klasse bezeichnen, mit der Grösse des zu zahlenden Steuerbetrages vergleichen, um ein Urteil über die Spannweite zu gewinnen.

Berichtigungen zum Text.

S. 12, Z. 12 u. 4 v. u. lies gl. statt pCt.
S. 19, Z. 8 v. u. lies ja doch statt jedoch.
S. 22, Z. 1 d. An. lies ut statt at.
S. 27, Z. 13 v. u. lies wären statt wäre.
S. 28, Z. 2 v. u. streiche »ist«.
S. 48, Z. 4 lies wieder statt minder.
S. 53, Z. 10 lies Markgenossenschaft statt Werkgenossenschaft.
S. 55, Z. 16 lies Juchart ackers statt Juhartackers.
S. 75,, Z. 16 lies gulte statt gute.
S. 79, Z. 1 v. u. d. An. lies im statt mi.
S. 81, Z. 10 lies nota statt arta.
S. 83, Z. 14 v. u. lies 10 Schill. statt soß.
S. 85, Z. 1 lies Freiberg statt Freiburg.
S. 88, Z. 8 u. 10 lies Sümmer statt Sumer.

Berichtigungen und Nachträge zu den Citaten am Rande.

S. 8, Cit. zu Z. 7 v. u. ziehe zu Z. 8 v. u.
Cit. zu Z. 4 v. u. ziehe zu Z. 5 v. u.
S. 14, Cit. zu Z. 9 v. u. ziehe zu Z. 10 v. u.
S. 17, Cit. zu Z. 3 der An. lies Schoenberg Finanzverh(ältnisse) statt Finanzverf(assung), ebenso S. 18, 42, 61, 74, 83.
S. 17, Zu Z. 8 der An. citiere Kölle, Die Ulmer Vermögenssteuer von 1709 S. 124.
S. 20, Cit. zu Z. 13 ziehe zu Z. 11.
S. 26, Zu Z. 5 v. u. citiere Bücher, Zwei mittelalterliche Steuerordnungen S. 135.
S. 27, Cit. zu Z. 19 ziehe zu Z. 18.
S. 37, Cit. zu Z. 15 lies Walch statt Welch.
S. 42, Zu Z. 9 u. 8 v. u. citiere für 1) Haigerloch: Württembergische Jahrbücher 1837 S. 116.
2) Rotenburg: Bensen, Historische Untersuchungen über Rotenburg S. 325.
3) Freiberg: Freiberger Stadtrecht ed. Ermisch S. 53 § 7.
4) Rostock: Beiträge zur Gesch. d. Stadt Rostock II_{3} S. 12.
S. 54, Cit. zu Z. 12 lies Finanzwesen und Bevölkerung von Bern statt Fin. in »Bev. v. Bern«.
S. 65, Zu Z. 1 u. 2 der An. cit. Neumann, Gesch. des Wuchers S. 230.
S. 73, Cit. zu Z. 5 v. u. lies 131 statt 13 f.
S. 77, Cit. zu Z. 13 lies Bedeordnung von 1475 Art. 15; Bücher a. a. S. 153.
S. 80, Cit. zu Z. 11 v. u. lies Rübel statt Rubel.
S. 84, Zu Z. 4 v. u. cit. Freiberger Stadtrecht ed. Ermisch S. 54.
S. 86, Zu Z. 12. cit. Eheberg, Verfassungs-, Verwaltungs- u. Wirtschaftsgesch. der Stadt Straßburg Bd. I Urkunden und Akten S. 355 ff.

Verzeichnis der zitierten Bücher.

Arnold, Gesch. des Eigentums in den deutschen Städten, Basel 1871.

Das Stadtbuch von Augsburg, insbes. das Stadtrecht vom Jahre 1276 hg. von Christian Meyer, Augsburg 1872.

Rechtsquellen von Basel.

Bensen, Historische Untersuchungen über die ehemalige (freie) Reichsstadt Rotenburg 1837.

Bluntschli, Staats- und Rechtsgesch. der Stadt und Landschaft Zürich II Bde., Zürich 1838.39.

Boos, Gesch. der Rheinischen Städtekultur.

Bücher, Bevölkerung von Frankfurt a. M. im XIV. und XV. Jh., Tübingen 1886.

Bücher, Zwei mittelalterliche Steuerordnungen. Festschrift zum deutschen Historikertage Ostern 1894, Leipzig 1894.

v. Bulmerincq, Zwei Kämmereiregister der Stadt Riga, Leipzig 1902.

Buomberger, Bevölkerungs- und Vermögensstatistik der Stadt und Landschaft Freiburg i. Üchtlande um die Mitte des XV. Jh. Diss. Bern 1900.

Chroniken der deutschen Städte vom XIV. bis ins XVI. Jh. hg. durch die historische Kommission zu München (Hegel), Leipzig 1862 ff.

Statuten von Dinkelsbühl in Zeitschrift für deutsches Altertum hg. von Moritz Haupt Bd. VII, Leipzig 1849.

Ehrenberg, Zeitalter der Fugger 2 Bde., Jena 1896.

Förstemann. Neue Mitteilungen aus dem Gebiete historisch antiquarischer Forschungen. Im Namen des thüringisch-sächsischen Vereins etc. herausgegeben. Bd. I—VII. Halle (und Nordhausen) 1834—46.

Archiv für Frankfurts Geschichte und Kunst 1 Folg. Heft 7. Frankfurt a. M. 1855.

Frankfurter Reformation gedr. durch Johannem Schöffen, Bürger zu Meintz, 1509.

Das Freiberger Stadtrecht hg. von Ermisch, Leipzig 1889.

Geering, Geschichte des Handels und der Industrie von Basel, Basel 1886.

Gemeiner, Regensburgische Chronik 4 Bde., Regensburg 1800—1824.

Haltaus, Glossarium Germanicum medii aevi etc. Lips. 1758.

Hamburger Kämmereirechnungen hg. von Koppmann 7 Bde., Hamburg 1869—1894.

Hamburger Rechtsaltertümer hg. von Lappenberg, Hamburg 1845.

Hanauer, A., Études économiques sur l'Alsace aucienne et moderne Tome I. Les monnaies Paris. Strasbourg 1876.

Hartwig, Der Lübecker Schoß bis zur Reformationszeit. Schmollers Forschungen XXI, 6, Leipzig 1903.

Hegel, Verfassungsgesch. von Mainz.
Henning, Steuergesch. von Köln bis 1370 In.-Diss., Dessau 1891.
Heusler, Institutionen des deutschen Privatrechts 2 Bde., Leipzig 1885/86.
Hildesheimer Urkundenbuch Bd. 5 und 6: Hildesheimsche Stadtrechnungen hg. von Doebner, Hildesheim 1893—96.
Hirsch, Handels- und Gewerbegesch. Danzigs, Leipzig 1858.
Huber, Der Haushalt der Stadt Hildesheim In.-Diss. Kempten 1901.
Jäger, Ulm im Mittelalter, Heilbronn 1831.
Inama-Sternegg, Deutsche Wirtschaftsgesch., Leipzig 1879—1901.
Knippring, Die Kölner Stadtrechnungen des Mittelalters. Publikationen der Ges. f. Rhein. Geschichtskunde Bd. 15, Bonn 1897.
Kölle, Die Vermögenssteuer der Reichsstadt Ulm vom Jahre 1709, Stuttgart 1898.
Kraut, Grundriss zu den Vorlesungen über das deutsche Privatrecht 6. Aufl. bes. v. Frensdorf, Berlin und Leipzig 1886.
Lamprecht, Deutsches Wirtschaftsleben im Mittelalter 3 Bde., Leipzig 1885 86.
Lappenberg. Die ältesten Stadt-, Schiffs- und Landrechte Hamburgs. Hamburg 1845.
Lehmann, Speyerer Chronik.
Der Stadt Lübeck Statuten und Rechtsbuch 1586.
Das alte Stadtrecht von Lüneburg hg. v. Kraut, Göttingen 1846.
Maurer, Geschichte der Städteverfassung in Deutschland 4 Bde., Erlangen 1869—1871.
Rechtsbuch der Stadt Memmingen, Sammlung historischer Schriften und Urkunden hg. von v. Freyberg Bd. 5, Stuttgart und Tübingen 1836.
Mittelrheinisches Urkundenbuch.
Mollwo, Das Handlungsbuch des Hermann und Johann Wittenborg, Leipzig 1901.
Das Stadtrecht von München hg. von Auer, München 1840.
Neue Mitteilungen des thüringisch-sächsischen Vereins für Altertumskunde.
Neumann, Gesch. des Wuchers in Deutschland bis 1654, Halle 1865.
Ochs, Geschichte von Basel.
Ortloff, Sammlungen deutscher Rechtsquellen.
Pauli, Abhandlungen aus dem lübischen Rechte 4 Bde. Lübeck 1837—1865.
Pauli, Lübeckische Zustände im Mittelalter 3 Bde., Lübeck 1847—78.
Reinhold, Verfassungsgeschichte Wesels im Mittelalter, Unt. zur deutschen Staats- und Rechtsgesch. hg. v. Gierke, Heft 23, Breslau 1888.
Richter, Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Stadt Dresden. Bd. II, 1, 2. Dresden 1891.
Römer-Büchner, die Entwickelung der Stadtverfassung und die Bürgervereine der Stadt Frankfurt a. M. 1855.
Rosenthal, Zur Geschichte des Eigentums in der Stadt Wirzburg In.-Diss., Wirzburg 1878.
Beiträge zur Geschichte der Stadt Rostock hg. v. Koppmann.
Roth, Bayrisches Zivilrecht.
Rübel, Dortmunder Finanz- und Steuerwesen Bd. I 1872.

Sander, Die Reichsstädtische Haushaltung Nürnbergs, dargestellt auf Grund ihres Zustandes von 1431—40, Leipzig 1902.
Schäfer, Wirtschafts- und Finanzgesch. von Überlingen, Untersuchungen zur deutschen Staats- und Rechtsgesch. (Gierke) Heft 47.
Schindler, Finanzwesen u. Bevölkerung der Stadt Bern im XV. Jh. Zeitschrift für schweizerische Statistik 36. Jahrg. 1900.
Schoenberg, Finanzverh. von Basel im XIV. und XV. Jh., Tübingen 1879.
Schröder, Lehrbuch der deutschen Rechtsgesch. 4. Aufl., Leipzig 1902.
Schulte, Gesch. des mittelalterl. Handels und Verkehrs, Leipzig 1900, 2 Bde.
Stieda, Städtische Finanzen im Mittelalter, Jahrb. für Nrt. und Statistik 3. Folge Bd. XVII 1899.
Stobbe, Deutsches Privatrecht. (Handbuch des deutschen Privatrechts.)
Verfassungs-, Verwaltungs- und Wirtschaftsgeschichte der Stadt Strassburg hg. Eheberg Band 1, Urkunden und Akten, Strassburg 1899.
Ulmisches Urkundenbuch, 2 Bde., hg. von Pressel und Versenmeyer, Ulm 1873 und 1900.
Walch, Beiträge zum deutschen Rechte.
Quellen zur Gesch. der Stadt Worms hg. von Boos, Bd. 3.
Württembergische Jahrbücher 1837 Heft 1.
Zeumer, Die deutschen Städtesteuern insbes. die städtischen Reichssteuern im XII. und XIII. Jh. Schmollers Forschungen I, 2, Leipzig 1878.
Züricher Stadtbücher des XIV. und XV. Jh. hg. von Zeller—Werdmüller, Leipzig 1899/1901.

Inhalt.

Seite

Erster Teil. **Allgemeine Schilderung und Erklärung der Formen städtischer Vermögenssteuern.**

1. Verschiedenheit im Charakter der Vermögenssteuern, 2 Typen 3
2. Unterschiede der Haupttypen. Lokale Verbreitung derselben 4
3. Übergangsformen . . . . . 4—5
   a. Augsburger, Ulmer, Konstanzer, Überlinger Steuer.
   b. Haigerlocher Steuer.
4. Erklärung der verschiedenen Formen der Vermögenssteuern. Aufgabe. Es handelt sich um die Erklärung des Frankfurter Steuertypus:
   I. Frühere Erklärungsversuche: . . . . . 6—9
      a. Büchers Erklärung. b. Gründe gegen dieselbe.
   II. Eigene Erklärung. (Nur für Verwendung im XIV. und XV. Jh.)
      a. Schwierigkeit des Überganges von einer Steuerform zur anderen . . . . . 10—11
      b. Vergleich der Steuerformen. Vorzüge des Frankfurter Typus . . . . . 11—14
      c. Nachteile desselben . . . . . 14—15
      d. Das Mittelalter erkannte diese Vorzüge und Mängel. Beweis für Frankfurt . . . . . 15—21
5. Entstehung der Steuerformen . . . . . 21—23

Zweiter Teil. **Die Vermögenssteuern und der Unterschied von Liegenschaften und Fahrniß.**

1. In einer ganzen Reihe bedeutender Städte kommt eine verschiedene Belastung von Liegenschaften und Fahrniß vor. Nachweis für Ulm, Konstanz, Überlingen, Augsburg, Frankfurt a. M. und Nürnberg . . . . . 23—27
2. Charakteristik dieser Erscheinung. Sie ist auffallend . 27—28
3. Erklärung derselben:
   I. Die Erklärung ist nicht in politischen, sondern in wirtschaftlichen Verhältnissen zu suchen 28
   II. Kritik früherer Erklärungen
      a. der von Bücher gegebenen . . . . . 28—29

Seite

b. der von Hartung gegebenen
1. Hartung erklärt die höhere Besteuerung der Fahrhabe aus hohen Erträgen derselben. Fahrhabe ist ein zu unbestimmter Ausdruck. Am wahrscheinlichsten ist seine Ansicht, wenn man an höhere Erträge des Handels denkt . 29—31
2. Hartung selber sucht nachzuweisen, daß der Handel im Mittelalter hohe Erträge abgeworfen habe. Prüfung seiner Beweisführung . . . 31—33
3. Allgemeine Gründe gegen die Ansicht, daß die starke Besteuerung der Fahrhabe auf hohe Erträge des Handels zurückzuführen sei . . 33—36

III. Genauere Bestimmung der Begriffe Liegenschaften und Fahrniß:
1. Die juristischen Definitionen. Unbestimmtheit derselben . . . . . 36—38
2. Vorläufige Bestimmung der Begriffe
a. Immobilien: Grundstücke und Reallastberechtigungen. Wichtigkeit dieses Resultates . . . 38—40
b. Mobilien: Sie stellen ein buntes Durcheinander von Objekten dar, die eine sehr verschiedene wirtschaftliche Bedeutung hatten. Es sind deshalb Aussonderungen nötig. Der Gesichtspunkt für diese ergibt sich aus den Steuerbefreiungen. Zieht man die in irgend einer Stadt von der Steuer befreiten Gegenstände von der Fahrniß ab, so bleiben nur zwei Gruppen von Vermögensobjekten, die die hohe Besteuerung der Fahrhabe veranlaßt haben können:
aa) Bargeld; bb) Gegenstände, die für den Verkauf bestimmt sind . . . . . 40—47
3. Dieses Resultat ist mit der Annahme, daß die hohe Besteuerung der Fahrniß auf höhere Erträge derselben zurückzuführen sei, unvereinbar . . . 47—50

IV. Eigene Erklärung der verschiedenen Besteuerung von Liegenschaften und Fahrniß . . . . . 50—53

Dritter Teil. **Einschätzung und Besteuerung der Vermögensobjekte im einzelnen.**

1. Die Besteuerung der Liegenschaften.
I. Die Besteuerung des Grundbesitzes.
a) Die Besteuerung nach dem Geldwerte . . . . 53—54
b) „ „ „ der Größe . . . . . 54—55
c) „ „ „ dem Ertrage . . . . . 55—58

Seite

d) Die Besteuerung und die Schuldenbelastung des Grundbesitzes . . . . . 58—60
e) Die Besteuerung und das geteilte Eigentum . 60—61
2. Die Besteuerung der Reallastberechtigungen:
I. der Grundzinsen . . . . . 62—63
II. der Renten:
a) Die Formen der Renten und ihre Entwickelung 63—69
b) Die Besteuerung: Behandlung als Liegenschaften 69
1. Abweichung in Ulm . . . . . 69—70
2. Erklärung derselben . . . . . 70—73
c) Die Berechnung der Steuer für die Renten.
1. Vorbemerkung . . . . . 73—74
2. Besteuerung nach dem Verkaufswerte und die Mängel derselben . . . . . 74—77
3. Besteuerung nach dem Betrage und die Mängel derselben . . . . . 77—78
4. Beseitigung dieser Mängel durch andere Steuerformen. Einführung eines festen Umrechnungssatzes für die Einschätzung der Renten . . . . . 78—79
5. Verhältnis des Umrechnungssatzes zum Zinsfuß . . . . . 79—80
6. Der Umrechnungssatz und die ablösbare Rente 80—81
7. Besteuerung der Leibrenten . . . . . 81—87
8. Besteuerung der Naturalrenten . . . . . 87—92
3. Die Besteuerung der Fahrniß.
I. Die Besteuerung der landwirtschaftlichen und gewerblichen Produkte, der Waren, des Geldes und der Geldforderungen . . . . . 92—94
II. Die Schuldabzüge . . . . . 94—95
III. Die Steuerbefreiungen . . . . . 96—105
4. Der Steuerfuß.
I. Die Höhe des Steuerfußes . . . . . 105—106
II. Der proportionale und progressive Steuerfuß . . 106—108
III. Der progressive Steuerfuß und die Klassensteuer 108—110

VITA.

Ich, Martin Eberhard Heidenhain, geb. 22. Dez. 1880, evang., bestand Ostern 1899 die Reifeprüfung in Marienburg Westpr. Ich studierte Philosophie, Psychologie, Nationalökonomie und Jura in Berlin S. S. 1899 und W. S. 1899/1900, in Leipzig S. S. 1900 bis S. S. 1903, dann wieder in Berlin W. S. 1903/04 und S. S. 1904. Während meiner Studienzeit hörte ich die Vorlesungen und Übungen der Herren Professoren und Docenten: Barth, Binding, Bücher, Burchard, Dessoir, Dilthey, Eck, Eulenburg, Gierke, Heinze, Hölder, Kahle, Lamprecht, Lasson, Mitteis, Paulsen, Pernice, Plenge, Richter, Schmoller, Schollmeyer, Sohm, Stieda, Thiele, Wirth, Wundt. Oktober 1903 bestand ich vor der philosophischen Fakultät der Universität Leipzig die mündliche Doktorprüfung, nachdem die vorliegende Arbeit als Dissertation angenommen war. Ostern 1905 machte ich in Königsberg i. Pr. das Referendarexamen und war seither als Referendar beschäftigt. Allen meinen Lehrern, insbesondere aber Herrn Geh. Hofrat Prof. Bücher in Leipzig, der mir die Anregung zur vorliegenden Arbeit gegeben und mich jederzeit mit seinem wohlwollenden Rate unterstützt hat, gebührt mein tiefgefühlter Dank.

E. Wernichs Buchdruckerei, Elbing.